

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2024

Inhalt

	Seite		Seite
Brot für die Welt		Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten	119
Kanzelabkündigung für die Passions- und Osterzeit – von Invocavit, 18. Februar bis Ostermontag, 1. April 2024.....	58	Grundsätze für die Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche.....	120
Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO)	58	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	120
Kirchengesetz über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenorganisationsgesetz (KOG).....	72	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	120
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung, zur Einfügung von § 45 Kirchenorganisationsgesetz und zur Anpassung des Erprobungsgesetzes an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023	91	Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2024/2025 Anpassungen.....	120
Kirchengesetz über die Aufhebung und Anpassung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Beschlüssen der Landessynode an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023	93	Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2024	121
Rechtsverordnung zur Aufhebung und Anpassung von Rechtsverordnungen und Beschlüssen der Kirchenleitung an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023	102	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2022/2023.....	124
Aufhebung oder Änderung von Richtlinien und Beschlüssen	103	Urkunde über die Berichtigung der Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost	124
Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) –	104	Stiftungssatzung für die Stiftung Kirchliche Hochschule Wuppertal	124
Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (GO.LS).....	108	1. Satzung zur Änderung der Satzung Förderstiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag.....	126
Gesetz zur Neuregelung des Kirchlichen Stiftungsaufsichtsrechts	113	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region	126
Kirchengesetz zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – AG LBO).....	116	1. Satzung zur Änderung der Gemeindegatsung der Evangelischen Gemeinde Köln.....	127
Kirchengesetz zur Änderung des Zugangs zum Pfarrdienst	117	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Oberhausen.....	127
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	128
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	128

Brot für die Welt
Kanzelabkündigung für die Passions- und
Osterzeit – von Invocavit, 18. Februar bis
Ostermontag, 1. April 2024

Liebe Gemeinde,

„gebt ihr ihnen zu essen.“ (Luk 9,13) Das ist Jesu Auftrag an uns, die an ihn glauben.

Doch noch immer hungern Millionen Menschen in dieser Welt. Schon die Corona-Pandemie hatte verheerende wirtschaftliche Folgen, dann verschärften Kriege und der Klimawandel mit seinen Folgen die Lage. Weltweit sind die Preise für Lebensmittel gestiegen, ebenso für Saatgut, Dünger und Energie. Hinzu kommt, dass die Menschen in vielen Ländern des Südens unter zunehmenden Wetterextremen zu leiden haben: Dürren und Fluten. Dass Menschen hungern müssen, widerspricht zutiefst dem Liebeswillen Gottes. Als Glaubende dürfen wir uns niemals damit abfinden.

Um Hunger und Mangelernährung dauerhaft zu überwinden, braucht es ein grundlegend anderes globales Ernährungssystem. Brot für die Welt leistet dazu einen Beitrag, indem es Kleinbauernfamilien in die Lage versetzt, ihr eigenes Saatgut zu vermehren und biologischen Dünger selbst herzustellen. Brot für die Welt macht sich für eine Agrarpolitik stark, die die bäuerliche Landwirtschaft weltweit stärkt.

Dieses Engagement von Brot für die Welt trägt Früchte. Die Projektpartner können von vielen Menschen berichten, deren Geschichten Mut machen – gerade jetzt in der Passions- und Osterzeit. Die Saat für den Wandel ist bereits gelegt. Machen Sie mit und unterstützen Sie mit Ihrer Kollekte diesen Wandel. Es ist genug für alle da! Unsere Aufgabe ist es, miteinander zu teilen, was uns unser Schöpfer gegeben hat. Gott segne Geber/-innen und Gaben.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Passions- und Osterzeit.

Ihr

Dr. Thorsten Latzel, Präses

Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Kirchenordnung – KO)

Vom 19. Januar 2023

Inhaltsübersicht

Präambel

Grundartikel

- I. – Bekenntnisgrundlagen
- II. – Die Gemeinden und ihre Bekenntnisse
- III. – Achtung der Bekenntnisstände
- IV. – Beziehungen zu anderen Kirchen und Kirchengemeinschaften

Die Evangelische Kirche im Rheinland

- Artikel 1 – Auftrag der Kirche
- Artikel 2 – Presbyterial-synodale Gemeinschaft
- Artikel 3 – Dienstgemeinschaft
- Artikel 4 – Gebiet und Körperschaftsstatus
- Artikel 5 – Vermögen
- Artikel 6 – Kirchengemeinschaft und Ökumene

Teil 1 – Die Kirchengemeinde

Abschnitt 1: Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder

- Artikel 7 – Struktur
- Artikel 8 – Auftrag
- Artikel 9 – Zusammenarbeit
- Artikel 10 – Pfarrwahl
- Artikel 11 – Änderung von Kirchengemeinden
- Artikel 12 – Kirchenmitgliedschaft
- Artikel 13 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abschnitt 2: Die Leitung der Kirchengemeinde
Das Presbyterium

- Artikel 14 – Aufgaben
- Artikel 15 – Zusammensetzung und Bildung
- Artikel 16 – Kirchmeisteramt
- Artikel 17 – Fachausschüsse
- Artikel 18 – Gemeindeversammlung
- Artikel 19 – Bevollmächtigte

Abschnitt 3: Die Dienste in der Kirchengemeinde

A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter

- Artikel 20 – Aufgaben
- Artikel 21 – Zugangsbeschränkungen aus persönlichen Gründen

B. Der Dienst der Pfarrpersonen, der anderen Ordinierten und der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt

- Artikel 22 – Pfarramtlicher Dienst
- Artikel 23 – Stellung der Pfarrpersonen
- Artikel 24 – Pastorinnen und Pastoren
- Artikel 25 – Prädikantinnen und Prädikanten

C. Andere Dienste

- Artikel 26 – Ehrenamtlicher Dienst
- Artikel 27 – Beruflicher Dienst

Abschnitt 4: Das Leben in der Kirchengemeinde

- Artikel 28 – Dienst am Worte Gottes

A. Der Gottesdienst

- Artikel 29 – Wesen
- Artikel 30 – Verkündigung

B. Das Heilige Abendmahl

- Artikel 31 – Wesen
- Artikel 32 – Voraussetzungen

C. Die Heilige Taufe

- Artikel 33 – Wesen und Vollzug

D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation

- Artikel 34 – Begleitung des Lebens- und Glaubensweges
- Artikel 35 – Vorbereitung der Konfirmation
- Artikel 36 – Wesen der Konfirmation

E. Die Trauung

- Artikel 37 – Wesen
- Artikel 38 – Voraussetzungen

F. Die Bestattung

- Artikel 39 – Wesen
- Artikel 40 – Voraussetzungen

Teil 2 – Der Kirchenkreis

- Artikel 41 – Struktur
- Artikel 42 – Zusammenarbeit
- Artikel 43 – Änderung von Kirchenkreisen

Abschnitt 1: Die Kreissynode

- Artikel 44 – Aufgaben
- Artikel 45 – Zusammensetzung und Bildung
- Artikel 46 – Synodengottesdienst
- Artikel 47 – Fachausschüsse
- Artikel 48 – Synodalbeauftragte

Abschnitt 2: Der Kreissynodalvorstand

Artikel 49 – Aufgaben

Artikel 50 – Zusammensetzung und Bildung

Abschnitt 3: Die Superintendentin, der Superintendent

Artikel 51 – Aufgaben

Artikel 52 – Wächteramt, Hirtenamt, Aufsichtsamt

Teil 3 – Die Landeskirche

Artikel 53 – Struktur

Artikel 54 – Verbindung zur Evangelischen Kirche von Westfalen

Abschnitt 1: Die Landessynode

Artikel 55 – Aufgaben

Artikel 56 – Zusammensetzung und Bildung

Artikel 57 – Synodengottesdienst

Artikel 58 – Bekenntnisvorbehalt

Artikel 59 – Ständige Synodalausschüsse

Artikel 60 – Landeskirchliche Ämter

Artikel 61 – Nachprüfungsrecht

Artikel 62 – Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Abschnitt 2: Die Kirchenleitung

Artikel 63 – Aufgaben

Artikel 64 – Erklärungen, Visitation

Artikel 65 – Zusammensetzung und Bildung

Artikel 66 – Die oder der Präses

Artikel 67 – Vertretung

Artikel 68 – Das Landeskirchenamt

Artikel 69 – Das Kollegium des Landeskirchenamtes

Abschnitt 3: Die Kirchengerichte

Artikel 70 – Kirchengerichte

Teil 4 – Rechtsetzung

Artikel 71 – Gesetzesvorbehalt

Artikel 72 – Kirchengesetze

Artikel 73 – Gesetzesvertretende Verordnungen

Artikel 74 – Rechtsverordnungen

Artikel 75 – Satzungen

Teil 5 – Die missionarischen und diakonischen Werke

Artikel 76 – Die missionarischen und diakonischen Werke

Teil 6 – Aufsicht über kirchliche Körperschaften

Artikel 77 – Aufsicht

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 78 – Übergangsregelung

Artikel 79 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft.

Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und dem Bau seiner Gemeinde dienen.

Alle Glieder der Kirche sind auf Grund der Heiligen Taufe berufen, an der Erfüllung dieses Auftrages im Glauben mitzuwirken. Es ist Aufgabe der Gemeinde, im Gehorsam gegen ihren Herrn alle zur Durchführung dieses Auftrages notwendigen Dienste einzurichten und zu ordnen.

Grundartikel**I.****Bekenntnisgrundlagen**

Die Evangelische Kirche im Rheinland bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet.

Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

Sie bekennt mit den Kirchen der Reformation, dass die Heilige Schrift die alleinige Quelle und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird.

Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicänische und das athanasianische Bekenntnis.

Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisse an.

Sie bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als ein schriftgemäßes, für den Dienst der Kirche verbindliches Bekenntnis.

Sie bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche, der Versammlung der Gläubigen, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält. Mit Israel hofft sie auf einen neuen Himmel und eine neue Erde.

II.**Die Gemeinden und ihre Bekenntnisse**

Auf diesem Grunde sind alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland in einer Kirche verbunden und haben untereinander Gemeinschaft am Gottesdienst und an den heiligen Sakramenten.

Dabei folgen die Gemeinden entweder dem lutherischen oder dem reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse.

In den Gemeinden, die dem lutherischen Bekenntnis folgen, gelten: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel und der Kleine und Große Katechismus Luthers;

in den Gemeinden, die dem reformierten Bekenntnis folgen, gilt der Heidelberger Katechismus;

in den Gemeinden, die dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse folgen, ist entweder der lutherische oder der Heidelberger Katechismus oder eine Zusammenfassung beider Katechismen in Gebrauch.

III.

Achtung der Bekenntnisstände

Die Evangelische Kirche im Rheinland pflegt die Kirchengemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, wobei sie den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden achtet und der Entfaltung des kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand Raum gewährt.

Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer den Bekenntnisstand der Gemeinde anerkennt. Auch bei gelegentlichem Dienst am Wort ist der Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten.

Die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand. In allen Gemeinden werden jedoch die Glieder aller evangelischen Kirchen ohne Einschränkung zum Heiligen Abendmahl zugelassen.

Alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland stehen unter der Wahrheit und der Verheißung des Wortes Gottes; sie sollen das Glaubenszeugnis der Geschwister anderen Bekenntnisses hören und im gemeinsamen Bekenntnis des Evangeliums beharren und zusammen wachsen.

IV.

Beziehungen zu anderen Kirchen und Kirchengemeinschaften

Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich verpflichtet, die kirchliche Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa zu fördern und durch Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden teilzunehmen.

In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres gesamten Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Ordnung.

Die Evangelische Kirche im Rheinland

Artikel 1

Auftrag der Kirche

(1) Gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, und in der darin begründeten Freiheit erfüllt die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Aufgaben, wacht über die Lehre, gibt sich ihre Ordnungen und überträgt Ämter und Dienste.

(2) Sie trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis im Lehren und Lernen, Leben und Dienst bezeugt wird.

(3) Sie stärkt ihre Mitglieder für ein christliches Leben, ermutigt sie, ihre unterschiedlichen Gaben einzubringen und fördert das Zusammenleben der verschiedenen Gruppierungen.

(4) Sie hat den Auftrag zur Seelsorge, zur Diakonie, zum missionarischen Dienst, zur Kirchenmusik und zur christlichen Erziehung und Bildung.

(5) Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch und pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.

(6) Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. Sie tritt nach außen und nach innen ein für die Achtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für die Achtung der Würde eines jeden Menschen, ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben in Vielfalt und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.

Artikel 2

Presbyterial-synodale Gemeinschaft

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist die presbyterial-synodale Gemeinschaft in Gestalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche. Daraus ergeben sich die folgenden Grundsätze:

1. In der Evangelischen Kirche im Rheinland beansprucht kein Mitglied einer Kirchengemeinde über ein anderes, keine Kirchengemeinde über eine andere und kein Kirchenkreis über einen anderen Vorrang oder Herrschaft.
2. Alle Kirchenleitung wird durch Presbyterien und Synoden wahrgenommen. Sie streben danach, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.
3. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung jeweils in eigener Verantwortung wahr.
4. Die Kirchengemeinden wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrpersonen an der Leitung des Kirchenkreises mit. Die Kirchenkreise wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und die Superintendentinnen und Superintendenten an der Leitung der Landeskirche mit. Um der Einheit der Kirche willen sind die Leitungsorgane an die synodalen Entscheidungen gebunden.
5. Die Kirchengemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der synodalen Gemeinschaft selbstständig. Sie tragen zu gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Hilfe in Notlagen anderer Kirchengemeinden bei.
6. Die Kirchenkreise fördern und unterstützen die Arbeit der Kirchengemeinden und ihre Zusammenarbeit. Die Landeskirche fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden.
7. Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Kirchenkreise wahrgenommen. Aufgaben, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Landeskirche wahrgenommen.
8. Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenordnung zuweist oder die eine Mehrzahl von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen angehen.

Artikel 3

Dienstgemeinschaft

(1) Der Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 dient alle Mitarbeit, die beruflich oder ehrenamtlich in der Evangelischen Kirche im Rheinland geschieht. Diese Dienste stehen gleichwertig nebeneinander. Mit ihren unterschiedlichen Gaben stehen alle Mitarbeitenden in einer Dienstgemeinschaft, die vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Achtung und Anerkennung erfordert.

(2) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wird durch die Ordinierten wahrgenommen. Ihre Ordination geschieht in einem Gottesdienst, in dem sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, auf die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und die Bekenntnisschriften gemäß dem Grundartikel verpflichtet werden.

(3) Menschen jeden Geschlechts haben entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten gleichberechtigt Zugang zu Ämtern, Diensten und weiteren Aufgaben.

(4) Die Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland begleiten und stärken den Dienst ihrer Mitarbeitenden.

(5) Die Mitarbeitenden werden in der Regel in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt und verabschiedet. Die Presbyterinnen und Presbyter sowie die Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums legen bei ihrer Einführung, Mitglieder der Kreissynoden und der Landessynode zum Beginn ihrer Tätigkeit ein Gelübde ab, bei dem sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, die Bekenntnisse der Kirche und ihre Ordnung gemäß dem Grundartikel verpflichtet werden.

Artikel 4

Gebiet und Körperschaftsstatus

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland umfasst das Gebiet der früheren Kirchenprovinz „Rheinprovinz“ der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

(2) Verträge mit anderen Landeskirchen, durch die das Kirchengebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland verändert werden soll, bedürfen nach Anhörung aller Beteiligten der Zustimmung durch Kirchengesetz. Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Änderungen des Kirchengebietes, die nur durch Änderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten.

(3) Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die von ihr gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind siegelberechtigt.

Artikel 5

Vermögen

Das gesamte Vermögen der Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1. Es darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.

Artikel 6

Kirchengemeinschaft und Ökumene

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland ist selbstständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Sie ist Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der Vereinten Evangelischen Mission.

(3) Sie ist durch die Evangelische Kirche in Deutschland Mitglied der Konferenz Europäischer Kirchen und des Weltrates der Kirchen.

Teil 1 – Die Kirchengemeinde

Abschnitt 1:

Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder

Artikel 7

Struktur

(1) Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Gemeinschaft ihrer Mitglieder in der Regel in einem durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmten Gebiet.

(2) Als besondere Gemeindeformen können Kirchengemeinden als Personalgemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden bei selbstständigen diakonischen Einrichtungen errichtet werden, wenn dies dem gesamtkirchlichen Interesse nicht widerspricht.

(3) Für bestimmte Aufgaben können in Kirchengemeinden personale Seelsorgebereiche gebildet werden.

(4) Die Kirchengemeinde soll so gestaltet sein, dass sie kirchliche Gemeinschaft ermöglicht und eine zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt.

Artikel 8

Auftrag

(1) Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 gewinnt die Kirchengemeinde Mitarbeitende und richtet die nötigen Ämter und Dienste ein.

(2) Sie stellt die notwendigen Räume und Einrichtungen bereit.

(3) Sie bringt die nötigen Mittel auf. Sie trägt zu den gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Kirchengemeinden bei.

Artikel 9

Zusammenarbeit

(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchengemeinden zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 zusammenarbeiten. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Dazu können Kirchengemeinden die Zusammenarbeit durch Vereinbarung regeln oder rechtsfähige Verbände bilden.

Artikel 10

Pfarrwahl

Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrpersonen selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Artikel 11

Änderung von Kirchengemeinden

Über die Änderung, insbesondere die Aufhebung, Neubildung und Vereinigung von Kirchengemeinden, sowie die Feststellung von Kirchengemeindegrenzen entscheidet die Kirchenleitung, nachdem die beteiligten Mitglieder der Kirchengemeinden, die Presbyterien und die Kreissynodalvorstände angehört wurden. Die beteiligten Presbyterien und die zuständigen Kreissynodalvorstände haben ein Antragsrecht.

Artikel 12 Kirchenmitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kirchengemeinde sind alle in ihrem Bereich Wohnenden, die in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder in sie aufgenommen worden sind und nicht einer am gleichen Ort befindlichen evangelischen Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes angehören oder nach staatlichem Recht aus der Kirche ausgetreten sind.

(2) Die Gemeindegemeinschaft kann auch zu einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde begründet werden.

(3) Durch Kirchengesetz können Regelungen getroffen werden, nach denen im Einzelfall Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen. Für dieses Kirchengesetz gilt Artikel 72 Absatz 1 Satz 2.

Artikel 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Im Vertrauen auf Gottes Verheißung und im Gehorsam gegen sein Gebot tragen alle Mitglieder der Gemeinde die Mitverantwortung für das Leben und den Dienst der Kirchengemeinde. Sie sollen ihre unterschiedlichen Gaben im Leben der Kirchengemeinde einsetzen.

(2) Sie nehmen an den Gottesdiensten und am Heiligen Abendmahl teil. Sie sind für die Ausbreitung des Evangeliums und den Dienst der christlichen Liebe mitverantwortlich. Sie achten darauf, dass der Sonntag und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden und von ihnen ferngehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst und die Würde dieser Tage behindert oder beeinträchtigt.

(3) Im Hören auf Gottes Wort wachsen sie im Verständnis des Glaubens und lernen, in der Verantwortung vor Gott zu leben. Sie nehmen die Angebote gottesdienstlicher Begleitung in besonderen Situationen des Lebens wahr. Sie erziehen ihre Kinder im christlichen Glauben und helfen ihnen, mündige Glieder der Gemeinde Jesu Christi zu werden.

(4) Alle Mitglieder sind im Rahmen dieser Ordnung an den Entscheidungen über Leben und Dienst ihrer Kirchengemeinde beteiligt. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst ihrer Kirche.

(5) Sie tragen durch freiwillige Gaben und pflichtgemäße Abgaben den Dienst der Kirchengemeinde mit.

Abschnitt 2: Die Leitung der Kirchengemeinde Das Presbyterium

Artikel 14 Aufgaben

(1) Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde.

(2) Es

- a) wählt den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Presbyteriums,
- b) beschließt eine Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,
- c) beschließt über Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste,
- d) beschließt über die Ausstattung der gottesdienstlichen Räume,
- e) beschließt die Kollektenzwecke,
- f) beschließt die Zulassung zur Konfirmation,

- g) beschließt über das Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten,
- h) entscheidet über die Pfarrstellenbesetzung,
- i) errichtet Stellen für beruflich Mitarbeitende nach Artikel 27 und beschließt über die Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung,
- j) beschließt über die Einstellung von leitenden Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden, die für ein Arbeitsfeld verantwortlich sind unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung,
- k) beruft Ausschussmitglieder,
- l) beschließt über Anträge von Fachausschüssen,
- m) beschließt den Haushalt der Kirchengemeinde sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbstständigen Einrichtungen und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde sowie die Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen fest,
- n) stellt einen Haushaltskonsolidierungsplan auf,
- o) beschließt über Bürgschaften und Bestellung von Sicherheiten,
- p) beschließt über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- q) beschließt über Stiftungsgeschäfte,
- r) erlässt Satzungen,
- s) entscheidet über die Übernahme neuer Aufgaben,
- t) beschließt über Bevollmächtigungen.

Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.

(3) Entscheidungen über weitere bestimmte Angelegenheiten können nur übertragen werden, wenn die Gesamtleitung des Presbyteriums sichergestellt ist.

(4) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr durch das Presbyterium vertreten.

Artikel 15 Zusammensetzung und Bildung

(1) Mitglieder des Presbyteriums sind die gewählten und berufenen Presbyterinnen und Presbyter, die Pfarrpersonen, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder voll verwalten, die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt und die gewählten Mitarbeitenden. Sie üben den Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung aus.

(2) Das Presbyterium wird alle vier Jahre neu gebildet.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, denen durch kirchengesetzliche Bestimmung das Wahlrecht zuerkannt ist. Zum Presbyteramt befähigt und damit zum Mitglied des Presbyteriums wählbar sind alle Wahlberechtigten, die Mitglied der Kirchengemeinde und zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sind, mindestens das 18. Lebensjahr und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die Befähigung zum Presbyteramt verliert, wer die Voraussetzungen für die Befähigung zum Presbyteramt nicht mehr erfüllt oder wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyterium entlassen wird. Wer vor Ende der Amtszeit des Presbyteriums sein 75. Lebensjahr vollendet, verliert erst mit deren Ende die

Befähigung zum Presbyteramt. Die Befähigung zum Presbyteramt kann wieder zuerkannt werden, sofern ihr Verlust auf der Entlassung aus dem Presbyterium beruht.

(5) Die Mitglieder scheidern aus dem Presbyterium aus, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen.

(6) Die Mitgliedschaft von Militärpfarrpersonen regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 16 Kirchmeisteramt

(1) Das Presbyterium überträgt einer Presbyterin oder einem Presbyter das Kirchmeisteramt. Wenn die Aufgaben der Kirchengemeinde es erfordern, kann das Amt insbesondere für die Bereiche Finanzen, Bauen, Diakonie und Personalangelegenheiten mehreren Presbyterinnen und Presbytern übertragen werden.

(2) Den in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden kann das Kirchmeisteramt nicht übertragen werden.

Artikel 17 Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium soll Fachausschüsse für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik, für Diakonie, für Finanzangelegenheiten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden. Auch für weitere Aufgabengebiete können Fachausschüsse gebildet werden. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt.

(2) Findet eine Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden statt, können diese Fachausschüsse gemeinsam bilden.

(3) Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder eines Presbyteriums, an Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme Teilnehmende und zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland berufen werden.

(4) In Fachausschüsse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen können auch Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört, zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen.

Artikel 18 Gemeindeversammlung

(1) Das Presbyterium muss die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde mindestens einmal im Jahr zu einer Gemeindeversammlung einladen, um über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche zu berichten und beraten.

(2) Für den Wechsel der Art des Verfahrens der Presbyteriumswahl ist eine gesonderte Gemeindeversammlung einzuberufen. Diese wirkt durch Beschlussfassung am Wechsel mit.

(3) Das Presbyterium hat über die Ergebnisse der Gemeindeversammlung in eigener Verantwortung zu beraten und die Gemeinde in geeigneter Weise über seine Entscheidungen zu unterrichten.

Artikel 19 Bevollmächtigte

Wenn ein beschluss- oder arbeitsfähiges Presbyterium nicht vorhanden ist, bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte zur Leitung der Kirchengemeinde, die die Aufgaben und Befugnisse des Presbyteriums vertretungsweise wahrnehmen und erforderlichenfalls die Neubildung des Presbyteriums durchführen.

Abschnitt 3: Die Dienste in der Kirchengemeinde

A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter

Artikel 20 Aufgaben

(1) Die Presbyterinnen und Presbyter leiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrpersonen und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums die Kirchengemeinde. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in dem vielfältigen Dienst der Kirchengemeinde mitarbeiten.

(2) Die Presbyterinnen und Presbyter sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 21 Zugangsbeschränkungen aus persönlichen Gründen

Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet ist, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied dieses Presbyteriums sein. Dies gilt nicht für Ehepaare und Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft, die in derselben Kirchengemeinde Pfarrstellen innehaben oder verwalten.

B. Der Dienst der Pfarrpersonen, der anderen Ordinierten und der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt

Artikel 22 Pfarramtlicher Dienst

(1) Pfarrpersonen haben als Ordinierte den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge. Sie wirken an der Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 mit.

(2) Die Pfarrpersonen werden zu ihrem Dienst berufen. In der Regel ist die Berufung mit der Übertragung einer Pfarrstelle verbunden.

(3) Sie sind als Mitglieder des Presbyteriums an der Leitung der Kirchengemeinde beteiligt.

(4) Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihrer Kirchengemeinde sind die Pfarrpersonen der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Ihnen können durch die Kreissynode, die Landessynode und die Kirchenleitung gemeindeübergreifende Aufgaben übertragen werden.

(5) Pfarramtlicher Dienst kann gemeinsam von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und Diakonie in der Kirchengemeinde im Gemeinsamen Pastoralen Amt wahrgenommen werden.

Artikel 23 Stellung der Pfarrpersonen

(1) Die Pfarrpersonen sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung in der Verkündigung und in der Seelsorge selbstständig.

(2) Sie stehen in der geschwisterlichen Gemeinschaft des Presbyteriums, der Mitarbeitenden ihrer Kirchengemeinde und der Pfarrpersonen im Kirchenkreis.

(3) Sie sind zur Zusammenarbeit mit allen in der Kirche Mitarbeitenden verpflichtet.

Artikel 24 Pastorinnen und Pastoren

Ordinierte, die das zweite theologische Examen abgelegt haben und nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, haben als Pastorinnen und Pastoren den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge.

Artikel 25 Prädikantinnen und Prädikanten

Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und der Seelsorge ordiniert und damit zu Prädikantinnen und Prädikanten bestellt werden.

C. Andere Dienste

Artikel 26 Ehrenamtlicher Dienst

Der ehrenamtliche Dienst ist ursprünglicher und wesentlicher Bestandteil der Gestaltung des kirchlichen Lebens.

Artikel 27 Beruflicher Dienst

(1) Mitarbeitende, die den Dienst beruflich ausüben, werden in einem kirchlichen Dienstverhältnis oder in einem Kirchenbeamtenverhältnis beschäftigt.

(2) Die Mitarbeitenden müssen grundsätzlich Mitglieder der evangelischen Kirche sein. Ausnahmen können durch Kirchengesetz zugelassen werden.

Abschnitt 4: Das Leben in der Kirchengemeinde

Artikel 28 Dienst am Worte Gottes

(1) Der vornehmste Dienst jeder Kirchengemeinde ist der Dienst am Worte Gottes.

(2) Er entfaltet sich im Gottesdienst und in der Feier der Sakramente, bei den Amtshandlungen, in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde, den kirchlichen Werken und anderen Diensten der Gemeinde sowie in der Begegnung mit anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Religionen und gesellschaftlichen Gruppierungen.

A. Der Gottesdienst

Artikel 29 Wesen

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und lässt sich in die Welt senden.

Artikel 30 Verkündigung

Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.

B. Das Heilige Abendmahl

Artikel 31 Wesen

Auf Grund der Einsetzung durch Jesus Christus feiert die Gemeinde das Abendmahl. Sie verkündigt den Tod des Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die Gabe des Heiligen Geistes und schaut voraus auf Christi Wiederkunft.

Artikel 32 Voraussetzungen

(1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.

(2) Konfirmierte oder in anderer Weise vorbereitete Mitglieder der Kirchengemeinde nehmen in selbstständiger Verantwortung am Abendmahl teil.

(3) Unter Berücksichtigung von Absatz 1 und 2 sind Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt, Mitglieder anderer Christlicher Kirchen zum Abendmahl eingeladen.

(4) Die Feier des Abendmahles wird von Ordinierten geleitet.

C. Die Heilige Taufe

Artikel 33 Wesen und Vollzug

(1) Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften.

(2) Durch die Taufe werden die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen und wird ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet.

(3) Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

(4) Nur eine im Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen.

(5) Ihrem Wesen nach schließt die Taufe eine Wiederholung aus. Darum ist Wiedertaufe nicht statthaft.

(6) Eltern, Personen, die das Patenamts übernommen haben, und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.

D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation

Artikel 34 Begleitung des Lebens- und Glaubensweges

(1) Die Kirchengemeinde begleitet den gesamten Lebens- und Glaubensweg ihrer Mitglieder durch entsprechende Bildungsangebote.

(2) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen

Glaubens wachsen und lernen, in Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.

Artikel 35 **Vorbereitung der Konfirmation**

- (1) Die Vorbereitung der Konfirmation geschieht in der Konfirmandenarbeit.
- (2) In ihr werden Kinder und Jugendliche mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut gemacht.

Artikel 36 **Wesen der Konfirmation**

- (1) Bei der Konfirmation wird die Gnade Gottes, wie sie im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt und gemeinsam mit der Gemeinde der christliche Glaube bekannt.
- (2) Die Konfirmation berechtigt zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl, zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme an der Presbyteriumswahl.

E. Die Trauung

Artikel 37 **Wesen**

Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, in dem die eheliche Gemeinschaft oder die Gemeinschaft der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.

Artikel 38 **Voraussetzungen**

- (1) Die Trauung setzt voraus, dass beide Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einer christlichen Kirche angehören und wenigstens eine der beiden Personen Mitglied der evangelischen Kirche ist.
- (2) Gehört eine der beiden Personen keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn sie sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zu achten und die jeweils andere Person evangelisch ist.

F. Die Bestattung

Artikel 39 **Wesen**

Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus verkündigt.

Artikel 40 **Voraussetzungen**

- (1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- (2) Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.

Teil 2 – Der Kirchenkreis

Artikel 41 **Struktur**

- (1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.
- (2) Der Kirchenkreis soll so gestaltet sein, dass eine zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt.
- (3) Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 schafft er gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen.
- (4) Die Bestimmungen über Aufgaben und Dienste der Kirchengemeinde gelten für den Kirchenkreis und die in ihm Mitarbeitenden entsprechend.

Artikel 42 **Zusammenarbeit**

Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchenkreise zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 zusammenarbeiten. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchenkreisen, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet. Artikel 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 43 **Änderung von Kirchenkreisen**

- (1) Über die Änderung, insbesondere die Aufhebung, Neubildung und Vereinigung von Kirchenkreisen, sowie die Feststellung von Kirchenkreisgrenzen entscheidet die Kirchenleitung, nachdem die Presbyterien und Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise angehört wurden. Die beteiligten Kirchenkreise haben ein Antragsrecht. Stimmt mindestens eine Kreissynode nicht zu, ist die Entscheidung der Landessynode vorbehalten.
- (2) Zur Leitung eines neu gebildeten Kirchenkreises bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kreissynodalvorstandes vertretungsweise wahrnehmen, die Neubildung der Kreissynode durchführen und für die Wahl des Kreissynodalvorstandes sorgen. Die Kirchenleitung bestimmt ebenfalls den Vorsitz, die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt.
- (3) Werden Grenzen von Kirchengemeinden geändert, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, führt dies auch zur Änderung der betroffenen Kirchenkreisgrenzen.

Abschnitt 1: **Die Kreissynode**

Artikel 44 **Aufgaben**

- (1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis.
- (2) Die Kreissynode
 - a) wählt die Superintendentin oder den Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie die Abgeordneten zur Landessynode,
 - b) sorgt für die Errichtung der notwendigen kreiskirchlichen Pfarrstellen,
 - c) errichtet die notwendigen Stellen für andere kreiskirchliche Mitarbeitende,
 - d) beschließt Regelungen, die sicherstellen, dass die Kirchengemeinden und Verbände den Auftrag der Kirche nach Artikel 1 erfüllen,

- e) beschließt ein Rahmenkonzept für die beruflich Mitarbeitenden nach Artikel 27,
- f) erledigt die Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung und beschließt über Anträge der Kirchengemeinden und der kreissynodalen Fachausschüsse,
- g) beruft jeweils die Mitglieder, den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Fachausschüsse, denen Rechte übertragen werden, sowie für die anderen Fachausschüsse nur den jeweiligen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz,
- h) beschließt die Kollekten des Kirchenkreises im Rahmen des landeskirchlichen Kollektenplanes,
- i) beschließt den Haushalt des Kirchenkreises sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbstständigen Einrichtungen und erteilt die Entlastung,
- j) beschließt die Umlagen des Kirchenkreises,
- k) stellt einen Haushaltskonsolidierungsplan auf,
- l) stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kirchenkreises auf,
- m) beschließt über die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- n) beschließt über Stiftungsgeschäfte,
- o) erlässt Satzungen,
- p) entscheidet über die Übernahme von Aufgaben.

Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 kann die Kreissynode folgende Angelegenheiten auf den Kreissynodalvorstand übertragen:

- a) das Antragsrecht auf Aufhebung einer unbesetzten Pfarrstelle unter von ihr bestimmten Voraussetzungen,
- b) den Beschluss der Wirtschaftspläne und Sonderhaushalte kirchlicher Eigenbetriebe durch Satzung.

(4) Entscheidungen über weitere bestimmte Angelegenheiten können nur übertragen werden, wenn die Gesamtleitung der Kreissynode sichergestellt ist.

Artikel 45

Zusammensetzung und Bildung

- (1) Die Kreissynode besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes,
 - b) den Inhabenden einer Pfarrstelle, die in einer Kirchengemeinde, in einem Verband oder beim Kirchenkreis selbst errichtet ist, den Pfarrstellenverwaltungen und den Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis,
 - c) Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt in der Kirchengemeinde, sofern sie anstelle von Pfarrstelleninhabenden vom Presbyterium in die Kreissynode entsandt worden sind,
 - d) den zum Presbyteramt befähigten Abgeordneten der Kirchengemeinden,
 - e) den vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitgliedern unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitsbereiche und Gruppierungen im kirchlichen Leben,
 - f) den Vorsitzenden der Fachausschüsse der Kreissynode.

Artikel 21 Satz 1 findet keine entsprechende Anwendung.

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 Buchstabe b) der Kreissynode angehörenden Mitglieder darf die Zahl der übrigen Mitglieder

nicht erreichen. Ist dies der Fall, so muss der Kreissynodalvorstand weitere Mitglieder berufen.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Militärfarrpersonen der Kreissynode angehören.

(4) Die Kreissynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet.

(5) Die Mitglieder scheiden aus der Kreissynode aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen.

(6) Legt eine in die Kreissynode abgeordnete Presbyterin oder ein abgeordneter Presbyter das Amt im Presbyterium nieder, so kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes nach Anhören des zuständigen Presbyteriums fortgesetzt werden.

(7) Die Landesynode kann die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode nach einer Veränderung des Kirchenkreises abweichend von dieser Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln, wenn die neu zu bildende Kreissynode eine in dem Kirchengesetz zu bestimmende Größe überschreitet. Entsprechende Bestimmungen dieses Kirchengesetzes können nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.

Artikel 46

Synodengottesdienst

Jede Tagung der Kreissynode soll mit einem Abendmahlsgottesdienst beginnen. Ihrer wird in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises fürbittend gedacht.

Artikel 47

Fachausschüsse

(1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 Fachausschüsse bilden.

(2) Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder einer Kreissynode, an Verhandlungen einer Kreissynode mit beratender Stimme Teilnehmende und zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland berufen werden. Die Mitgliedschaft und die beratende Teilnahme sind bis zum Ende der Amtszeit des Presbyteriums möglich, in der das Mitglied sein 75. Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch für Personen, die mit Eintritt in den Ruhestand der Kreissynode nicht mehr angehören können.

(3) In Fachausschüsse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen können auch Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört, zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Landessynode kann die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Fachausschusses nach einer Veränderung des Kirchenkreises abweichend von dieser Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln, wenn die neu zu bildende Kreissynode eine in dem Kirchengesetz zu bestimmende Größe überschreitet. Entsprechende Bestimmungen dieses Kirchengesetzes können nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.

Artikel 48 **Synodalbeauftragte**

- (1) Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 beruft die Kreissynode für Bereiche, für die sie keine Fachausschüsse bildet, Synodalbeauftragte.
- (2) Als Synodalbeauftragte können Personen berufen werden, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder beratenden Teilnahme in einem Fachausschuss nach Artikel 47 Absatz 2 erfüllen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Arbeiten Kirchenkreise zusammen, können die Kreissynoden gemeinsame Synodalbeauftragte berufen.

Abschnitt 2: **Der Kreissynodalvorstand**

Artikel 49 **Aufgaben**

- (1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode. Er nimmt die Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb ihrer Tagung wahr.
- (2) Der Kreissynodalvorstand hat außer den ihm übertragenen unter anderem folgende Aufgaben: Er
 - a) berichtet der Kreissynode über seine Tätigkeit,
 - b) berät die Gemeinden und führt die Kirchenvisitation durch,
 - c) leitet die kreiskirchlichen Einrichtungen, soweit nicht nach Artikel 47 eine andere Regelung getroffen ist, koordiniert die Fachausschüsse und sorgt für eine regelte Zusammenarbeit aller im Kirchenkreis tätigen Kräfte,
 - d) beruft die Mitarbeitenden des Kirchenkreises und entscheidet über die Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht,
 - e) sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung im Kirchenkreis,
 - f) stellt den Jahresabschluss des Kirchenkreises und die Jahresabschlüsse seiner unselbstständigen Einrichtungen fest,
 - g) regelt den Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises,
 - h) entscheidet über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden.
- (3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Kreissynodalvorstandes können durch Kirchengesetz Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes auf die zuständige Verwaltung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen werden. Er kann sich Entscheidungen in bestimmten Angelegenheiten durch Beschluss vorbehalten.
- (4) Der Kreissynodalvorstand beschließt über über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel.
- (5) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildeten Ausschüssen übertragen.
- (6) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben, die die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitz des Kreissynodalvorstandes hat, mit ihrem oder seinem Einverständnis übernehmen oder an einzelne seiner Mitglieder übertragen.
- (7) Der Kirchenkreis wird im Rechtsverkehr durch den Kreissynodalvorstand vertreten.

Artikel 50 **Zusammensetzung und Bildung**

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Skriba und Synodalältesten.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Assessorin oder den Assessor vertreten, deren Stellvertretung übernimmt die oder der Skriba. Sie unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor und die oder der Skriba müssen Pfarrstelleninhabende sein und der Kreissynode angehören. Wenn zwei Pfarrpersonen gemeinsam eine Pfarrstelle versorgen, sind beide, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode, zum Kreissynodalvorstand wählbar. Zur Wählbarkeit in das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten können durch Kirchengesetz abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Zu Synodalältesten wählbar sind zum Presbyteramt befähigte Mitglieder der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.
- (5) Artikel 21 gilt für den Kreissynodalvorstand entsprechend.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes beträgt acht Jahre. Nach den turnusmäßigen Wahlen scheiden entweder die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba oder die Assessorin oder der Assessor sowie die Hälfte der Synodalältesten aus.
- (7) Die Mitglieder scheiden aus dem Kreissynodalvorstand aus, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen.
- (8) Die Landessynode kann die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Kreissynodalvorstandes nach einer Veränderung des Kirchenkreises abweichend von dieser Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln, wenn die neu zu bildende Kreissynode eine in dem Kirchengesetz zu bestimmende Größe überschreitet. Entsprechende Bestimmungen dieses Kirchengesetzes können nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.

Abschnitt 3: **Die Superintendentin, der Superintendent**

Artikel 51 **Aufgaben**

- Die Superintendentin oder der Superintendent
- a) trägt Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises,
 - b) führt den Vorsitz der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes,
 - c) vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit,
 - d) berichtet jährlich auf einer Tagung der Kreissynode über ihre oder seine Tätigkeit sowie alle wichtigen Ereignisse des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
 - e) sorgt unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes für die Kirchenvisitation in den Kirchengemeinden,
 - f) regelt unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes die Vertretung bei einer Vakanz,
 - g) ist verantwortlich für die Arbeit der kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste und sorgt dafür, dass sie im Geiste des Evangeliums geführt werden und zweckmäßig organisiert sind,

- h) sorgt für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung im Kirchenkreis und berichtet der Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis,
- i) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung.

Artikel 52

Wächteramt, Hirtenamt, Aufsichtsamt

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent hat unbeschadet der Aufgaben und Rechte anderer den Auftrag, über die lautere Verkündigung des Evangeliums und über die darauf beruhende Ausrichtung des Dienstes der Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu wachen. Sie oder er achtet auf das gesamte kirchliche Leben innerhalb des Kirchenkreises und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.

(2) Sie oder er führt unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes die Ordination durch, leitet die Pfarrwahl und führt die Pfarrpersonen ein.

(3) Ihr oder ihm obliegt die Seelsorge und Beratung der Ordinierten sowie der Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis. Sie oder er soll ihnen helfen, ihr persönliches Leben und ihren Dienst gewissenhaft unter das Wort Gottes zu stellen und an ihrer Fortbildung ständig weiterzuarbeiten. Sie oder er berät und fördert die Theologiestudierenden im Kirchenkreis.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht unbeschadet der Aufgaben und Rechte anderer über alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis. Sie oder er sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden in ihrem Amt unterstützt und begleitet werden. Werden bei den Mitarbeitenden in ihrem Dienst Mängel, Nachlässigkeiten oder Konflikte bekannt oder gibt es sonst begründete Beschwerden, so soll sie oder er zur Abstellung der Mängel mahnen und für Abhilfe sorgen. Wenn diese Möglichkeiten erschöpft sind und der Tatbestand einer ernststen dienstlichen Verfehlung angenommen werden kann, berichtet sie oder er der Kirchenleitung und ordnet gebotene vorläufige Maßnahmen an.

Teil 3 – Die Landeskirche

Artikel 53

Struktur

(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

(2) Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 schafft sie Ämter, Dienste und Einrichtungen.

(3) Die Landeskirche ordnet unter Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung den Dienst, den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände einander schulden, und fördert die Gemeinschaft.

Artikel 54

Verbindung zur Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Landeskirche pflegt besonders die Verbindung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Abschnitt 1:

Die Landessynode

Artikel 55

Aufgaben

(1) Die Landessynode leitet die Evangelische Kirche im Rheinland.

(2) Die Landessynode

- a) wahrt die presbyterial-synodale Ordnung,
- b) erlässt die Kirchengesetze und achtet auf deren Befolgung,
- c) entscheidet über Vorlagen der Kirchenleitung, der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- d) beschließt über Anträge der Kreissynoden,
- e) beschließt den Haushalt der Landeskirche sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer selbstständigen Einrichtungen und erteilt die Entlastung,
- f) beschließt die landeskirchlichen Umlagen,
- g) beaufsichtigt die gesamte Bewirtschaftung kirchlichen Vermögens,
- h) setzt sich für die Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten der Universitäten und mit den kirchlichen Hochschulen ein,
- i) nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und privaten Schulen und Hochschulen wahr,
- j) ordnet und pflegt das Verhältnis zu den missionarischen und den diakonischen Werken,
- k) sorgt dafür, dass auch in nichtkirchlichen Einrichtungen Seelsorge ausgeübt werden kann,
- l) vertritt die Kirche in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den staatlichen Stellen, und sorgt dafür, dass die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, nicht verletzt wird.

(3) Die Landessynode

- a) wählt die oder den Präses und die übrigen Mitglieder des Präsidiums der Landessynode,
- b) wählt die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse sowie deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende,
- c) wählt die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 56

Zusammensetzung und Bildung

(1) Die Landessynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Superintendentinnen und den Superintendenden der Kirchenkreise,
- c) den Abgeordneten der Kirchenkreise,
- d) drei Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie, von denen je eine oder einer aus den evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bonn und Mainz sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal entsandt wird, sofern die Kirche bei ihrer Ernennung beteiligt war,
- e) den von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitsbereiche im kirchlichen Leben. Artikel 45 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Landessynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Wahlen neu gebildet.

(3) Alle Mitglieder der Landessynode müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe d).

(4) Die Mitglieder scheidern aus der Landessynode aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen.

Artikel 57 Synodengottesdienst

Jede Tagung der Landessynode soll mit einem Abendmahls-gottesdienst beginnen. Ihrer wird in den Kirchengemeinden fürbittend gedacht.

Artikel 58 Bekennnisvorbehalt

(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) Bedenken, die von einem Bekenntnis her geltend gemacht werden, sind in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden. Zu diesem Zweck kann die Landessynode einer besonderen Beratung unter denjenigen Synodalen stattgeben, die dem betreffenden Bekenntnis angehören.

(3) Tritt die Mehrheit dieser Synodalen den Bedenken bei und gelingt es der Landessynode nicht, die Bedenken auszuräumen, so kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen diese Bedenken verstößt.

Artikel 59 Ständige Synodalausschüsse

(1) Die Landessynode bildet zur Vorbereitung ihrer Tagung für die Dauer einer Wahlperiode Ständige Synodalausschüsse.

(2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse werden aus der Mitte der Landessynode gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines jeden Ausschusses muss der Landessynode angehören. Wählbar sind außer Mitgliedern der Landessynode Pfarrstelleninhabende und zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden.

(3) Die Landessynode oder die Kirchenleitung erteilt den Ständigen Synodalausschüssen Aufträge zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten.

(4) Die Ständigen Synodalausschüsse haben das Recht, in Angelegenheiten, die sich aus ihrer Zuständigkeit ergeben, der Landessynode oder der Kirchenleitung Anträge vorzulegen.

Artikel 60 Landeskirchliche Ämter

(1) Die Landessynode errichtet zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 landeskirchliche Ämter. Diese üben ihren Dienst nach den Weisungen der Landessynode und der Kirchenleitung aus und berichten diesen regelmäßig über ihre Arbeit.

(2) Die Landessynode erlässt die notwendigen Ordnungen für den Dienst dieser Ämter.

Artikel 61 Nachprüfungsrecht

Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen.

Artikel 62 Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Landessynode kann zum Zweck der Wahrnehmung einer im gemeinsamen Interesse liegenden Aufgabe durch Satzung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden, in der die Landeskirche gemeinsam mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder deren Verbänden Mitglied ist.

Abschnitt 2: Die Kirchenleitung

Artikel 63 Aufgaben

(1) Das Präsidium der Landessynode leitet im Auftrag der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland. Dabei führt es die Bezeichnung „Kirchenleitung“.

(2) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- a) berichtet der Landessynode jährlich über ihre Tätigkeit,
- b) überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche und sichert sie,
- c) übt die Dienstaufsicht über alle Pfarrpersonen sowie die Mitarbeitenden der Landeskirche aus,
- d) trägt die Verantwortung für die Ausbildung von Theologinnen und Theologen und für die Durchführung der theologischen Prüfungen,
- e) ordnet die Ordinationen an, bestätigt die Pfarrwahlen und besetzt die Pfarrstellen,
- f) bestätigt die Wahl der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren, der Skribae und deren Stellvertretung,
- g) spricht die kirchliche Berufung (Vokation) der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Katechetinnen und Katecheten aus,
- h) ernennt die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes,
- i) leitet die Bewirtschaftung kirchlichen Vermögens,
- j) stellt den Jahresabschluss der Landeskirche und die Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen fest.

(3) Die Evangelische Kirche im Rheinland wird im Rechtsverkehr durch die Kirchenleitung vertreten.

Artikel 64 Erklärungen, Visitation

Die Kirchenleitung hat das Recht,

- a) Erklärungen an die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden und die Öffentlichkeit zu richten,
- b) Visitationen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durchzuführen.

Artikel 65 Zusammensetzung und Bildung

(1) Die Kirchenleitung besteht aus sieben ordinierten Theologinnen und Theologen und neun zum Presbyteramt befähigten Mitgliedern der Kirchengemeinden. Bei den Wahlvorschlägen soll den Bekenntnissen Rechnung getragen werden.

(2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt:

- a) die oder der Präses und drei weitere ordinierte Theologinnen oder Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben,
- b) zwei rechtskundige Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen.

Anstelle eines theologischen und eines rechtskundigen Mitgliedes kann je ein zum Presbyteramt befähigtes Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden.

(3) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt:

- a) drei ordinierte Theologinnen oder Theologen,
- b) sechs zum Presbyteramt befähigte Mitglieder der Kirchengemeinden.

Diese sind so auszuwählen, dass die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden.

(4) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, ausgenommen die oder der Präses, haben auch die Aufgabe der Abteilungsleitung zu erfüllen.

(5) Aus der Mitte der Hauptamtlichen werden ein theologisches Mitglied als Vizepräses und ein rechtskundiges Mitglied als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt.

(6) Die Amtsdauer der Mitglieder der Kirchenleitung beträgt acht Jahre. Nach den turnusmäßigen Wahlen scheidet im Wechsel aus

entweder

a) die oder der Präses, ein hauptamtliches theologisches Mitglied, ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein theologisches Mitglied und drei Mitglieder von Kirchengemeinden im Nebenamt

oder

b) die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung.

Zum selben Termin findet die turnusmäßige Wahl der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten statt.

(7) Die Mitglieder scheidet aus der Kirchenleitung aus, wenn

- a) die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
- b) sie ihr Amt niederlegen,
- c) sie abberufen werden,
- d) sie als hauptamtliche Mitglieder oder nebenamtliche theologische Mitglieder der Kirchenleitung in den Ruhestand eintreten oder sonst aus der kirchlichen Dienststelle ausscheiden, nebenamtliche theologische Mitglieder jedoch nur, wenn sie keine andere Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche im Rheinland übernehmen.

(8) Werden mehr als vier Mitglieder der Kirchenleitung abberufen, bestellt die Landessynode eine entsprechende Anzahl an Bevollmächtigten, die die Aufgaben und Befugnisse der abberufenen Mitglieder mit Ausnahme der Aufgabe der Abteilungsleitung wahrnehmen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses gilt dies erst, wenn eine Stellvertretung nicht mehr möglich ist.

Artikel 66 **Die oder der Präses**

(1) Die oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Sie oder er berichtet der Landessynode mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse.

(2) Sie oder er übt in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und den Superintendentinnen und Superintendenden den Dienst der Seelsorge an den Mitarbeitenden und an den Gemeinden aus.

(3) Die oder der Präses

- a) vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland in der Öffentlichkeit,
- b) führt die Superintendentinnen und Superintendenden in ihr Amt ein,
- c) sorgt für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kirchenleitung und den missionarischen und diakonischen Werken,
- d) achtet auf die Vertretung der kirchlichen Belange gegenüber dem Staat.

Diese Aufgaben übt die oder der Präses in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung aus und kann diese oder Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit der Durchführung betrauen.

Artikel 67 **Vertretung**

(1) Der oder dem Vizepräses obliegt die ständige Vertretung der oder des Präses. Sie oder er steht der oder dem Präses in allen ihren oder seinen Aufgaben in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung zur Seite.

(2) Die oder der Präses und die oder der Vizepräses werden durch die übrigen hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landessynode bestimmt.

Artikel 68 **Das Landeskirchenamt**

(1) Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.

(2) Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbstständig wahrzunehmen. Es handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.

(3) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.

(4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt unbeschadet der Rechte des Kollegiums.

(5) Das Nähere regelt eine Dienstordnung, soweit keine kirchengesetzlichen Regelungen bestehen. Darin sind Zuständigkeiten, Aufgaben, Organisations- und Leitungsstrukturen des Landeskirchenamtes näher zu regeln. Die Dienstordnung wird durch die Kirchenleitung mit Zustimmung der Landessynode erlassen.

Artikel 69**Das Kollegium des Landeskirchenamtes**

(1) Das Landeskirchenamt gliedert sich in Abteilungen, die durch hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung geleitet werden. Abteilungsübergreifende Angelegenheiten und solche von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung nimmt das Kollegium des Landeskirchenamtes wahr.

(2) Das Kollegium soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Mitglieder des Kollegiums sind:

- a) die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,
- b) die stellvertretenden Abteilungsleitungen, die von der Kirchenleitung berufen werden.

(4) Die theologischen Mitglieder des Kollegiums müssen ordiniert sein und die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die anderen Mitglieder des Kollegiums müssen die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.

(5) Im Vorsitz des Kollegiums wird die oder der Präses in der Regel durch die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

**Abschnitt 3:
Die Kirchengerichte**

**Artikel 70
Kirchengerichte**

(1) Die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die Disziplinarkammer und das Verwaltungsgericht. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen. Die Evangelische Kirche im Rheinland kann ihre Zuständigkeit auf ein Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

(2) Die Disziplinarkammer ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Entscheidung in Disziplinarverfahren gegen Pfarrpersonen und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zuständig. Über Rechtsmittel entscheidet der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung oder andere Kirchengesetze bestimmten Fällen. Über Rechtsmittel entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Teil 4 – Rechtsetzung

**Artikel 71
Gesetzesvorbehalt**

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben insbesondere vorbehalten:

- a) die Ordnung des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens,
- b) die Festsetzung der kirchlichen Festtage,
- c) die Ordnung der Visitation,
- d) die Lehrverpflichtungen der Ordinierten,
- e) die Voraussetzungen der Ordination,
- f) die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden,

- g) die Errichtung, Änderung und Aufhebung kirchlicher Körperschaften, ihre Aufgaben, Ordnung und Verwaltung sowie die Bildung und Arbeitsweise ihrer Organe,
- h) die Errichtung, Verbindung, Besetzung und Aufhebung von Pfarrstellen,
- i) die Gemeindegliederung,
- j) das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht,
- k) die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben,
- l) das Rechnungsprüfungswesen,
- m) die Bildung, Zusammensetzung und das Verfahren der Kirchengerichte,
- n) die kirchliche Stiftungsaufsicht,
- o) die Zustimmung zu Verträgen zur Änderung des Gebietes der Landeskirche, wenn die Änderung mehr als eine Kirchengemeinde betrifft,
- p) in allen sonstigen Fällen, in denen diese Kirchenordnung eine kirchengesetzliche Regelung verlangt.

(2) Für Kirchengesetze nach Buchstabe h) gilt Artikel 72 Absatz 1 Satz 2.

**Artikel 72
Kirchengesetze**

(1) Kirchengesetze bedürfen vor der Beschlussfassung der Beratung. Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(2) Durch Kirchengesetz kann

1. die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zugelassen werden und
2. die Befugnis, solche Erprobungen durch Rechtsverordnung zu regeln, auf die Kirchenleitung übertragen werden.

Für Erprobungsgesetze und deren Änderungen gelten die Bestimmungen über die Änderung der Kirchenordnung entsprechend, wenn sie eine Abweichung von der Kirchenordnung zulassen. Erprobungen müssen befristet sein.

(3) Kirchengesetze werden unter Hinweis auf den Beschluss der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 73
Gesetzesvertretende Verordnungen**

(1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen, wenn die Landessynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder eine Einberufung der Bedeutung der Sache nicht entspricht.

(2) Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Kirchenleitung.

(3) Die Bestimmungen der Kirchenordnung können durch sie nicht geändert werden.

(4) Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(5) Sie sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung verweigert, so

sind sie von der Kirchenleitung durch eine Verordnung außer Kraft zu setzen. Diese ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 74 Rechtsverordnungen

Die Kirchenleitung kann Rechtsverordnungen erlassen, wenn sie durch Kirchengesetz dazu ermächtigt ist oder wenn eine Angelegenheit nach dieser Ordnung keiner kirchengesetzlichen Regelung bedarf. Die Rechtsverordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 75 Satzungen

- (1) Die kirchlichen Körperschaften sind berechtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen des kirchlichen Rechts durch Satzung zu regeln.
- (2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Satzungen der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedürfen.
- (3) Satzungen nach Absatz 1 sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Teil 5 – Die missionarischen und diakonischen Werke

Artikel 76 Die missionarischen und diakonischen Werke

- (1) Die Kirche wird in ihrem Auftrag und Dienst nach Artikel 1 unterstützt durch in den verschiedenen Arbeitszweigen tätige missionarische Werke sowie das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe und dessen Mitglieder.
- (2) Die Werke sind Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Ihre Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Beachtung ihrer Ordnung. Die freie Gestaltung ihrer Arbeit wird gewährleistet. Die Werke tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.
- (3) Die Verbindung der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit dem Dienst der einzelnen Werke wird durch Kirchengesetze, Vereinbarungen und entsprechende Richtlinien geordnet.

Teil 6 – Aufsicht über kirchliche Körperschaften

Artikel 77 Aufsicht

- (1) Die Landeskirche und die Kirchenkreise beraten und unterstützen die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften und führen Aufsicht über sie. Die Aufsicht unterstützt die kirchlichen Körperschaften in der Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortung bei der Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1.
- (2) Die Aufsicht hat darauf hinzuwirken, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 78 Übergangsregelung

- (1) Auf die Berufung von Personen in einen Fachausschuss, in die Kreissynode und in die Landessynode sind die Artikel 32, 99, 109 und 135 der Kirchenordnung der Evange-

lischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42) bis zu seiner oder ihrer Neubildung weiter anzuwenden, es sei denn, dass die Berufung auf freie Plätze in einen Fachausschuss erfolgt.

- (2) Artikel 74 ist nicht anzuwenden auf Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieser Kirchenordnung erlassen wurden.

Artikel 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens am 1. März 2024, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 in der Bekanntmachung vom 1. Mai 2004, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022, außer Kraft.
- (2) Artikel 78 Absatz 1 tritt am 31. März 2026 außer Kraft.

Düsseldorf, 19. Januar 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Kirchengesetz über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenorganisationsgesetz (KOG)

Vom 19. Januar 2023

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil 1: Die Kirchengemeinde

Abschnitt 1: Grundlegende Bestimmungen

§ 2 Änderung von Kirchengemeinden

§ 3 Gemeindekonzeption

Abschnitt 2: Mitglieder der Kirchengemeinden

§ 4 Gemeindegliederung in besonderen Fällen

§ 5 Bekenntnismäßige Zugehörigkeit

Abschnitt 3: Das Presbyterium

§ 6 Zusammensetzung

§ 7 Ordentlicher Mitgliederbestand

§ 8 Zugangsbeschränkungen aus persönlichen Gründen

§ 9 Beruflich Mitarbeitende im Presbyterium

§ 10 Sitzungsteilnahme

§ 11 Bildung und Amtszeit

§ 12 Vorsitz

§ 13 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

§ 14 Vertretung im Rechtsverkehr

§ 15 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 16 Übertragung von Entscheidungsrechten

§ 17 Gemeinsame Beschlussfassung

Abschnitt 4: Fachausschüsse, Bezirksausschüsse, Gemeindeversammlung

§ 18 Fachausschüsse

§ 19 Bezirksausschüsse

§ 20 Gemeindeversammlung

Abschnitt 5: Dienste der Kirchengemeinde

- § 21 Presbyterinnen und Presbyter
- § 22 Pfarrpersonen
- § 23 Beruflich Mitarbeitende

Abschnitt 6: Verfahren bei Pflichtverletzung, Beschlussunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Neubildung von Kirchengemeinden, Pflichtwidrigkeit, Verlust der Befähigung zum Presbyteramt

- § 24 Pflichtverletzung durch das Presbyterium
- § 25 Beschlussunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit
- § 26 Bevollmächtigte
- § 27 Pflichtwidrigkeit durch Presbyterinnen oder Presbyter
- § 28 Verlust der Befähigung zum Presbyteramt

Teil 2: Der Kirchenkreis**Abschnitt 1: Grundlegende Bestimmungen**

- § 29 Änderung von Kirchenkreisen
- § 30 Bevollmächtigte
- § 31 Entsprechend anzuwendende Vorschriften
- § 32 Pfarrpersonen
- § 33 Gemeinsame Beschlussfassung

Abschnitt 2: Die Kreissynode

- § 34 Zusammensetzung
- § 35 Sitzungsteilnahme
- § 36 Abweichende Zusammensetzung bei Veränderung des Kirchenkreises
- § 37 Gelübde
- § 38 Übertragung von Entscheidungsrechten
- § 39 Geschäftsordnung

Abschnitt 3: Fachausschüsse, Synodalbeauftragte

- § 40 Fachausschüsse
- § 41 Synodalbeauftragte

Abschnitt 4: Der Kreissynodalvorstand

- § 42 Zusammensetzung
- § 43 Zugangsbeschränkungen aus persönlichen Gründen
- § 44 Sitzungsteilnahme
- § 45 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 46 Beschluss über über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

Abschnitt 5: Die Superintendentin oder der Superintendent

- § 47 Wählbarkeit
- § 48 Nebenamt und Hauptamt
- § 49 Pfarrkonvent

Teil 3: Die Landeskirche**Abschnitt 1: Die Landessynode**

- § 50 Zusammensetzung
- § 51 Sitzungsteilnahme
- § 52 Gelübde
- § 53 Geschäftsordnung
- § 54 Ausschuss zur Nachprüfung

Abschnitt 2: Die Kirchenleitung

- § 55 Zusammensetzung
- § 56 Sitzungsteilnahme
- § 57 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 58 Wählbarkeit der oder des Präses
- § 59 Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten

Abschnitt 3: Gemeinsame Körperschaften des öffentlichen Rechts

- § 60 Voraussetzungen

Teil 4: Gemeinsame Bestimmungen**Abschnitt 1: Das Handeln der Leitungsorgane und ihre Sitzungen**

- § 61 Sitzungseinladung
- § 62 Sitzungsöffentlichkeit
- § 63 Sitzungsformat
- § 64 Sitzungsleitung
- § 65 Beschlussfähigkeit
- § 66 Beschlüsse und Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 67 Beschlussfassung
- § 68 Wahlen
- § 69 Verschwiegenheitspflicht
- § 70 Protokoll
- § 71 Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen
- § 72 Verantwortung der Mitglieder der Leitungsorgane, Haftung

Abschnitt 2: Sicherstellung recht- und zweckmäßigen Handelns

- § 73 Risikomanagement, Internes Kontrollsystem
- § 74 Aufsicht
- § 75 Aufsichtsorgane
- § 76 Aufsichtsinstrumente
- § 77 Beratung
- § 78 Unterrichtung
- § 79 Genehmigungsvorbehalte
- § 80 Anzeige
- § 81 Beanstandung
- § 82 Anordnung
- § 83 Aufhebung von Beschlüssen
- § 84 Ersatzvornahme
- § 85 Rechtsverordnung über die Bewirtschaftung kirchlichen Vermögens

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 86 Übergangsregelungen
- § 87 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Organisation und Arbeitsweise der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche bei der Verwirklichung des Auftrags der Kirche nach Artikel 1 der Kirchenordnung.

Teil 1**Die Kirchengemeinde****Abschnitt 1****Grundlegende Bestimmungen**

§ 2

Änderung von Kirchengemeinden

(1) Die Kirchenleitung kann Kirchengemeinden auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der beteiligten Mitglieder der Kirchengemeinden, Presbyterien und Kreissynodalvorstände ändern, indem sie neue Kirchengemeinden bildet, bestehende Kirchengemeinden aufhebt, vereinigt, neu bezeichnet, das Bekenntnis der Kirchengemeinde ändert oder die Kirchengemeindegrenzen neu zieht. Sie entscheidet auch über die Feststellung zweifelhafter Grenzen. Antragsberechtigt sind die beteiligten Presbyterien und die zuständigen Kreissynodalvorstände.

(2) Über die Änderung fertigt die Kirchenleitung eine Urkunde aus und veröffentlicht sie im Kirchlichen Amtsblatt. Die Urkunde muss das Gebiet und den Bekenntnisstand der

Kirchengemeinde bezeichnen. Die Änderung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt wirksam, sofern nicht in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt benannt ist.

(3) Für Gesamtkirchengemeinden regelt das Nähere das Gesamtkirchengemeindegesezt.

(4) Kommt bei Vermögensauseinandersetzungen eine Einigung der beteiligten Kirchengemeinden nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung.

§ 3

Gemeindekonzeption

Die Kirchengemeinde soll eine Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben erstellen. An der Planung sind die Mitarbeitenden zu beteiligen. Die Konzeption soll in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben werden.

Abschnitt 2

Mitglieder der Kirchengemeinden

§ 4

Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

(1) Ein Mitglied einer Kirchengemeinde kann durch Erklärung die Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Mitgliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen. Dies gilt für die Aufnahme entsprechend.

(2) Im Haushalt des Mitgliedes lebende Familienangehörige können sich der Erklärung anschließen.

(3) Die Erklärung über den Erwerb oder die Fortsetzung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Mitgliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. Bei mehreren Pfarrbezirken muss sie die Angabe enthalten, welcher Pfarrbezirk zuständig werden soll.

(4) Im Fall der Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde ist die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit innerhalb von zwei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel oder der Veröffentlichung der Grenzveränderungen zu erklären. Eine verspätet eingehende Erklärung über die Fortsetzung der Mitgliedschaft gilt als Erklärung auf Erwerb der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde.

(5) Die Erklärung wird wirksam mit der Kenntnisnahme des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in der die Mitgliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll, es sei denn, dieses lehnt aus wichtigem Grund den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit ab. Gegen die ablehnende Entscheidung des Presbyteriums kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

(6) Über das Wirksamwerden der Entscheidung unterrichtet das Presbyterium die Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich.

(7) Die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, das Mitglied hat eine Erklärung über die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen abgegeben.

(8) Das Mitglied kann auf die Rechte aus dem Erwerb oder der Fortsetzung der Mitgliedschaft verzichten mit der Folge, dass es Mitglied der Wohnsitzkirchengemeinde wird. Der Verzicht ist dem Presbyterium der bisherigen Kirchengemein-

de schriftlich zu erklären und wird mit Kenntnisnahme durch dieses wirksam. Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Für die Zeit der Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Mitglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern besteht jedoch gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

(10) Die Pfarrpersonen einer Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf die Lage des Wohnsitzes Mitglieder ihrer Kirchengemeinde.

§ 5

Bekennnismäßige Zugehörigkeit

(1) Begründet ein Mitglied ohne eindeutigen Bekenntnisstand seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse gehört, obliegt dem zuständigen Kirchenkreis die Feststellung, zu welcher Kirchengemeinde das Mitglied gehören soll. Hierbei achtet der Kirchenkreis auf eine Verteilung dieser Mitglieder zu gleichen Teilen auf die Kirchengemeinden; Familien werden durch dieses Verfahren nicht getrennt.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 kann durch bilaterale Vereinbarung ausgesetzt werden.

(3) Jedes zuziehende Mitglied kann binnen eines Jahres nach dem Zuzug bestimmen, welcher Kirchengemeinde es angehören will.

Abschnitt 3

Das Presbyterium

§ 6

Zusammensetzung

(1) Dem Presbyterium gehören die Presbyterinnen und Presbyter, die Pfarrpersonen, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder mit deren voller Verwaltung beauftragt (Pfarrstellenverwaltung) sind, die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt und die gewählten Mitarbeitenden an.

(2) Das Presbyterium soll zusätzlich ein Mitglied der Kirchengemeinde in das Presbyterium berufen, das zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen der Befähigung zum Presbyteramt, mit Ausnahme des Mindestalters, erfüllt. Die oder der Berufene ist erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres als Presbyterin oder Presbyter Mitglied im Presbyterium.

(3) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle, ist nur eine von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die anderen nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Entsprechendes gilt für die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt. Die Mitgliedschaft zwischen ihnen wechselt in einem regelmäßigen Turnus, den das Presbyterium nach Anhörung der Betroffenen beschließt.

(4) Die für pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden bestellten Pfarrpersonen sind Mitglieder der Presbyterien der verbundenen Gemeinden.

(5) Die Zusammensetzung und jede Veränderung des Presbyteriums ist unter namentlicher Benennung dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

§ 7

Ordentlicher Mitgliederbestand

(1) Der ordentliche Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der nach § 5 Presbyteriumswahl-

gesetz festgestellten Zahl an Presbyterinnen und Presbytern, der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde und der gewählten oder berufenen Mitarbeitenden.

(2) Eine Pfarrstelle zählt nicht mit, wenn sie vakant ist und keine Pfarrstellenverwaltung mit der vollen Verwaltung der Pfarrstelle beauftragt ist oder wenn die die Pfarrstelle innehabende Person länger als sechs Monate keinen Dienst in der Pfarrstelle versieht. Dies gilt nicht im Fall der Übertragung des Vorsitzes nach § 12 Absatz 5.

(3) Mitarbeitende, die aus dem Presbyterium ausgeschieden sind, zählen nicht mit.

(4) Wenn ein in das Presbyterium berufenes junges Mitglied der Kirchengemeinde das 18. Lebensjahr vollendet hat, erweitert sich der ordentliche Mitgliederbestand um eins. Bei Ausscheiden des berufenen jungen Mitglieds aus dem Presbyterium verringert er sich entsprechend.

§ 8

Zugangsbeschränkungen aus persönlichen Gründen

(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet ist, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied dieses Presbyteriums sein. Dies gilt nicht für Ehepaare und Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft, die in derselben Kirchengemeinde Pfarrstellen innehaben oder verwalten.

(2) Treten die Voraussetzungen nach Absatz 1 während der Amtszeit ein, muss eines der betroffenen Mitglieder ausscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.

(3) Steht eine Pfarrperson zu einem Mitglied des Presbyteriums in einem der vorbezeichneten Verhältnisse, so scheidet das betroffene Mitglied des Presbyteriums mit dem Eintritt der Pfarrperson in die Rechte und Pflichten des Pfarramtes aus dem Presbyterium aus.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag des Presbyteriums Ausnahmen zulassen.

§ 9

Beruflich Mitarbeitende im Presbyterium

(1) Auf die in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden finden die Bestimmungen über die Presbyterinnen und Presbyter entsprechend Anwendung, soweit nicht durch kirchengesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitgliedschaft einer Presbyterin oder eines Presbyters im Presbyterium endet, wenn sie oder er in der Kirchengemeinde, dem Kirchenkreis oder in einem Verband, dem die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis angehört, angestellt wird, sofern die Kirchenleitung nicht ausdrücklich eine Ausnahme zulässt.

§ 10

Sitzungsteilnahme

(1) Personen, die für den Pfarrdienst ausgebildet werden und der Kirchengemeinde zugewiesen sind, sowie Pfarrpersonen, die parochialen Pfarrdienst in der Kirchengemeinde tun, nehmen, soweit sie dem Presbyterium nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(2) Ein in das Presbyterium berufenes junges Mitglied der Kirchengemeinde nimmt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Das Presbyterium kann Pfarrpersonen, die funktionalen Pfarrdienst in der Kirchengemeinde tun, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebiets zur Beratung hinzugezogen werden.

(5) Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(6) Die oder der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie die Superintendentin oder der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Presbyteriums teilzunehmen und Anträge zu stellen. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.

(7) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes haben das Recht, an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Ein Mitglied des Leitungsgremiums einer Gemeinde fremder Sprache und Herkunft kann an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, der seine Gemeinde zugeordnet ist, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11

Bildung und Amtszeit

Die Bildung und die Amtszeit des Presbyteriums werden durch das Presbyteriumswahlgesetz geregelt.

§ 12

Vorsitz

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die Wahl wird spätestens in der zweiten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums durchgeführt. Wird der Vorsitz einer Pfarrperson oder einer oder einem Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt übertragen, soll für den stellvertretenden Vorsitz eine Presbyterin oder ein Presbyter gewählt werden. Die gewählten Mitarbeitenden sind nicht wählbar.

(2) Die Amtszeit für Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz beträgt in der Regel zwei Jahre

(3) Sind Vorsitz und stellvertretender Vorsitz verhindert, werden sie in dringenden Fällen von der hierzu bestimmten Kirchmeisterin oder dem hierzu bestimmten Kirchmeister vertreten.

(4) Kommt die Wahl für den Vorsitz nicht zustande, so überträgt der Kreissynodalvorstand den Vorsitz einer Pfarrperson, die oder der eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde innehat oder mit deren voller Verwaltung beauftragt ist. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt in diesem Fall die hierzu bestimmte Kirchmeisterin oder der hierzu bestimmte Kirchmeister.

(5) Ist in einer Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle diese nicht besetzt und auch eine Pfarrstellenverwaltung nicht ernannt, so übernimmt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Pfarrperson die Aufgaben des Vorsitzes oder des stellvertretenden Vorsitzes, sofern der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz vakant ist.

§ 13

Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

(1) Das Presbyterium überträgt einer Presbyterin oder einem Presbyter das Kirchmeisteramt.

(2) Wenn die Aufgaben der Kirchengemeinde es erfordern, kann das Amt insbesondere für die Bereiche Finanzen, Bauen, Diakonie und Personal mehreren Presbyterinnen und Presbytern übertragen werden. In diesen Fällen ist festzustellen, welche Kirchmeisterin oder welcher Kirchmeister die Vertretung im Sinne von § 12 Absatz 3 und 4 übernimmt und wer die Stellvertretung ausübt.

(3) Den in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden kann das Kirchmeisteramt nicht übertragen werden.

(4) Das Presbyterium kann Stellvertretungen für die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister wählen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Wahl wird spätestens in der zweiten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums durchgeführt.

(6) Die Amtszeit der Kirchmeisterinnen und der Kirchmeister beträgt in der Regel zwei Jahre.

(7) Im Bereich Finanzen gehören folgende Aufgaben zum Kirchmeisteramt:

- a) die Überwachung der Vermögenssituation der Kirchengemeinde,
- b) die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltes,
- c) das Tragen von Verantwortung in besonderer Weise für die Gewinnung von Finanzmitteln und für die verantwortliche Verwaltung des Vermögens.

Im Bereich Bauen sind durch das Kirchmeisteramt die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensgegenstände zu überwachen. Im Bereich Diakonie ist dafür Sorge zu tragen, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegarbeit und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. Im Bereich Personal wird der Dienst der beruflich Mitarbeitenden begleitet. Durch Beschluss können den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern weitere Aufgaben übertragen werden.

(8) Die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch einen Finanzausschuss, gegebenenfalls durch einen ihren Aufgaben entsprechenden Fachausschuss unterstützt werden. Bei Kirchenkreisen und Verbänden kann eine entsprechende Regelung getroffen werden.

(9) Überträgt das Presbyterium einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister den Vorsitz im Presbyterium, so ist das Kirchmeisteramt neu zu besetzen. Dies gilt nicht für die Wahl in den stellvertretenden Vorsitz.

§ 14

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr durch das Presbyterium, dieses durch den Vorsitz gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Presbyteriums, vertreten.

(2) Die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 66 gilt abweichend von Absatz 1 als auf die zur Ausführung ermächtigte Person übertragen.

(3) Die Vertretung im Rechtsverkehr bei der Abgabe arbeitsrechtlicher Willenserklärungen erfolgt abweichend von Absatz 1 allein durch den Vorsitz des Presbyteriums oder die oder den für den Bereich Personal zuständige Kirchmeisterin

oder zuständigen Kirchmeister. Die Vertretung nach Satz 1 kann durch Satzung des Kirchenkreises oder des zuständigen Verwaltungsverbandes auf die Verwaltungsleitung übertragen werden. Das gilt nicht bei Kündigungen, Abmahnungen und Ermahnungen. Im Fall von Satz 1 zweite Alternative ist sicherzustellen, dass der Empfängerin oder dem Empfänger der Willenserklärung die zur Abgabe der Willenserklärung berechtigte Person namentlich bekannt ist.

(4) Rechtsgeschäfte, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, sind schriftlich abzuschließen. Die Schriftform gilt auch für alle Verträge, die Dauerschuldverhältnisse begründen. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(5) Das Presbyterium kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung und im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.

§ 15

Dringlichkeitsentscheidungen

In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der Vorsitz, möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 16

Übertragung von Entscheidungsrechten

(1) Das Presbyterium kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen auf:

- a) den Vorsitz des Presbyteriums,
- b) eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister,
- c) einen Fachausschuss,
- d) die gemeindliche Einrichtung oder den fachlichen Dienst,
- e) die zuständige Verwaltung.

Sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 66 handelt, ist zur Übertragung eine Satzung erforderlich, im Einzelfall eine Vollmacht.

(2) Unbeschadet der Übertragung von Rechten liegt die Gesamtleitung beim Presbyterium. Das Presbyterium kann durch Beschluss Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 jederzeit an sich ziehen und sich in der Satzung insbesondere Einspruchsfristen, Unterrichtsrechte oder Anwesenheitsvoraussetzungen vorbehalten.

§ 17

Gemeinsame Beschlussfassung

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammen.

(2) Presbyterien von Kirchengemeinden können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammentreten.

Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Bestimmung des Vorsitzes durch Wahl die oder der Dienst-

älteste der derzeitigen Vorsitzenden der beteiligten Presbyterien.

(3) Jedes Presbyterium kann zu den gemeinsamen Beratungen eine verminderte Zahl von Mitgliedern abordnen.

(4) Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für das Presbyterium entsprechend.

(5) Gehören die Kirchengemeinden der zusammentretenden Presbyterien verschiedenen Kirchenkreisen an, treten die Kreissynodalvorstände der betroffenen Kirchenkreise in aufsichtlichen Fragen die gemeinsame Beschlussfassung der Presbyterien betreffend selbst zu gemeinsamer Beschlussfassung zusammen. § 24 bleibt unberührt.

Abschnitt 4 Fachausschüsse, Bezirksausschüsse, Gemeindeversammlung

§ 18 Fachausschüsse

(1) Zur Beratung des Presbyteriums und zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann das Presbyterium Fachausschüsse bilden. Es soll insbesondere Fachausschüsse für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik, Diakonie, Finanzangelegenheiten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden.

(2) Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder eines Presbyteriums gemäß § 10 an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme Teilnehmende und zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland berufen werden.

(3) Die Bildung der Fachausschüsse und die Berufung ihrer Mitglieder erfolgen durch Beschluss des Presbyteriums. Es legt die Zusammensetzung der Fachausschüsse unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben fest. Einem Fachausschuss, dem Rechte übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied des Presbyteriums angehören.

(4) Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses.

(5) Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört, können mit beratender Stimme berufen werden. Für sie gelten die Altersgrenzen für die Mitglieder entsprechend.

(6) Das Presbyterium beruft den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz sowie die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung des Presbyteriums sind sie spätestens in der zweiten Sitzung neu zu berufen. Bis zur Neubildung bestehen die bisherigen Fachausschüsse fort.

(7) In Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen. In diese Ausschüsse können auch die in Absatz 5 genannten Personen zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gelten Absatz 4 und 5 Satz 2 entsprechend. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz

ist nicht möglich. Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden. Für sie gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(8) Die Fachausschüsse sind dem Presbyterium verantwortlich und haben ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an das Presbyterium zu stellen. Der Vorsitz des Presbyteriums ist zu den Verhandlungen einzuladen.

(9) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Vorschriften für die Arbeit des Presbyteriums in §§ 61 bis 72 entsprechend. Der Sitzungsrythmus kann abweichend von § 61 bedarfsorientiert erfolgen.

(10) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt der Vorsitz des Presbyteriums, wenn eine Gemeindeversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

(11) Findet eine Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden statt, können diese Fachausschüsse gemeinsam auf Grundlage einer Satzung bilden. § 16 sowie die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

§ 19 Bezirksausschüsse

(1) Das Presbyterium kann für einen Pfarrbezirk oder Wohnbereich einen Bezirksausschuss bilden oder eine Presbyterin oder einen Presbyter zur oder zum Bezirksbeauftragten bestellen. Ihnen obliegt die besondere Sorge für alle den Bezirk oder den Wohnbereich betreffenden Angelegenheiten. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt.

(2) Für die Bezirksausschüsse gelten die Vorschriften für die Fachausschüsse entsprechend.

§ 20 Gemeindeversammlung

(1) Das Presbyterium lädt die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde mindestens einmal im Jahr zu einer Gemeindeversammlung ein. Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich, soweit das Presbyterium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(2) Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie die Tagesordnung sind im Gottesdienst durch zweimalige Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise mitzuteilen. § 63 Absätze 1 und 3 sind entsprechend anwendbar. Mitglieder der Kirchengemeinde können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Gemeindeversammlung stellen; darüber entscheidet der Vorsitz.

(3) Die Leitung der Gemeindeversammlung liegt beim Vorsitz des Presbyteriums. Sie kann vom Presbyterium auch einer anderen Person übertragen werden.

(4) In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche berichtet und beraten. Insbesondere sind in der Gemeindeversammlung folgende Angelegenheiten zu besprechen:

- a) eine beabsichtigte Änderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste,
- b) eine Änderung der Gottesdienstordnungen,
- c) die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,
- d) Bauvorhaben,
- e) die Planung gemeindlicher Einrichtungen mit besonderem Kostenaufwand,

- f) die Planung der Teilung oder Aufhebung der Kirchengemeinde oder der Vereinigung der Kirchengemeinde mit einer anderen,
- g) der Beitritt zu einem Verband sowie
- h) die Überlegungen des Presbyteriums im Blick auf die Pfarrstellenbesetzung.
- (5) Auf der Gemeindeversammlung können Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Kirchengemeinde gemacht werden. Das Presbyterium soll über diese Vorschläge beraten.
- (6) Für den Wechsel der Art des Verfahrens der Presbyteriumswahl ist eine gesonderte Gemeindeversammlung einzuberufen. Diese wirkt durch Beschlussfassung am Wechsel mit.
- (7) Die Ergebnisse der Gemeindeversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Presbyterium hat hierüber zu beraten und die Gemeinde in geeigneter Weise über seine Entscheidungen zu unterrichten.

Abschnitt 5 Dienste der Kirchengemeinde

§ 21 Presbyterinnen und Presbyter

- (1) Die Presbyterinnen und Presbyter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.
- (3) Sie erhalten für ihren Dienst geistliche Zurüstung, fachliche Unterstützung und Informationen über alle Bereiche kirchlichen Lebens.
- (4) Das Presbyteramt kann vor Ablauf der Amtszeit dem Presbyterium gegenüber durch Erklärung in Textform niedergelegt werden. Die Niederlegung des Amtes wird vom Presbyterium durch Beschluss festgestellt.

§ 22 Pfarrpersonen

- (1) Die Amtspflichten der Pfarrpersonen werden im Einzelnen durch eine vom Presbyterium aufgestellte Dienstanweisung geregelt. Die Dienstanweisung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten genehmigt und der Kirchenleitung angezeigt.
- (2) Die Mitwirkung der Pfarrpersonen in kirchlichen Gremien ist Dienst.
- (3) Hat eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so ist den Pfarrpersonen, sofern ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, in der Regel ein Pfarrbezirk und ein gleicher Anteil am Predigtendienst zuzuweisen.
- (4) Eine Pfarrperson, die oder der eine Pfarrstelle innehat, kann nicht zugleich eine andere Pfarrstelle innehaben.
- (5) Für den Dienst in Funktionsbereichen, in Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises, der Landeskirche, eines kirchlichen Werkes oder in einem entsprechenden Auftrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde sinngemäß.

§ 23 Beruflich Mitarbeitende

- (1) Die Aufgaben der beruflich Mitarbeitenden werden in einer vom Presbyterium beschlossenen Dienstanweisung festgelegt. Die Kirchenleitung kann hierfür Richtlinien erlassen und Muster-Dienstanweisungen aufstellen.

(2) Die Mitwirkung in Gremien geschieht ehrenamtlich, sofern dieses nicht in der Dienstanweisung oder auf andere Weise abweichend geregelt ist.

(3) Die Kirchenleitung kann die Voraussetzungen für die Einstellung der beruflich Mitarbeitenden und kirchliche Ausbildungsgänge durch Rechtsverordnung regeln. Die Rechtsverordnung kann Regelungen über das Verfahren bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und die Aufsichtsführung enthalten.

Abschnitt 6 Verfahren bei Pflichtverletzung, Beschlussunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Neubildung von Kirchengemeinden, Pflichtwidrigkeit, Verlust der Befähigung zum Presbyteramt

§ 24 Pflichtverletzung durch das Presbyterium

- (1) Wenn ein Presbyterium seine in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen festgelegten Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung dabei verbleibt, eröffnet die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes ein Verfahren gegen das Presbyterium. Sie kann hierbei dem Presbyterium vorläufig die Ausübung seines Amtes untersagen.
- (2) Hält die Kirchenleitung nach Abschluss der Ermittlungen die gegen das Presbyterium erhobene Beschuldigung für begründet, so löst sie das Presbyterium auf. Die Kirchenleitung kann in entsprechender Anwendung von § 27 einzelnen Mitgliedern des Presbyteriums die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.
- (3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.

§ 25 Beschlussunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit

Ist ein Presbyterium dauernd beschlussunfähig oder erweist es sich als arbeitsunfähig, so ist durch den Kreissynodalvorstand die Beschluss- oder Arbeitsunfähigkeit festzustellen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

§ 26 Bevollmächtigte

- (1) Der Kreissynodalvorstand bestellt Bevollmächtigte zur Leitung der Kirchengemeinde
- a) in einer neu gebildeten Kirchengemeinde,
 - b) wenn die Feststellung der dauernden Beschluss- oder Arbeitsunfähigkeit des Presbyteriums durch die Kirchenleitung bestätigt worden ist,
 - c) wenn dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung die Ausübung seines Amtes vorläufig untersagt oder es infolgedessen aufgelöst worden ist.
- (2) Die Bevollmächtigten nehmen die Aufgaben und Befugnisse des Presbyteriums vertretungsweise wahr. Sie führen die Neubildung des Presbyteriums durch, es sei denn, dass nur eine vorläufige Amtsuntersagung vorliegt. Die Neubildung kann außerhalb des Vierjähresturnus erfolgen.
- (3) Zu Bevollmächtigten können ordinierte Theologinnen und Theologen und zum Presbyteramt Befähigte aus der betrof-

fenen oder einer anderen Kirchengemeinde bestellt werden. Der Kreissynodalvorstand bestimmt den Vorsitz der Bevollmächtigten.

(4) Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Aufhebung einer vorläufigen Amtsuntersagung durch die Kirchenleitung oder bis zur Einführung der Mitglieder des neu gebildeten Presbyteriums im Amt.

§ 27

Pflichtwidrigkeit durch Presbyterinnen oder Presbyter

(1) Der Kreissynodalvorstand kann einer Presbyterin oder einem Presbyter wegen Pflichtwidrigkeit eine Mahnung oder einen Verweis erteilen; bei grober Pflichtwidrigkeit kann er die Entlassung beschließen. Er hat zuvor das Presbyterium und das betroffene Mitglied zu hören.

(2) Gegen den Beschluss, der mit Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied und dem Presbyterium zugestellt werden muss, ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgericht zulässig.

§ 28

Verlust der Befähigung zum Presbyteramt

(1) Die Befähigung zum Presbyteramt verliert, wer die Voraussetzungen für die Befähigung zum Presbyteramt nicht mehr erfüllt oder wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyterium entlassen wird.

(2) Dies wird außer in den Fällen der Pflichtwidrigkeit durch Beschluss des Presbyteriums festgestellt. Dagegen kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

(3) In den Fällen der Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtwidrigkeit kann die Befähigung zum Presbyteramt auf Antrag vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Presbyterium wieder zuerkannt werden. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.

Teil 2

Der Kirchenkreis

Abschnitt 1: Grundlegende Bestimmungen

§ 29

Änderung von Kirchenkreisen

(1) Die Kirchenleitung kann Kirchenkreise auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der Presbyterien und Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise ändern, indem sie neue Kirchenkreise bildet, bestehende Kirchenkreise aufhebt, vereinigt, neu bezeichnet oder die Kirchenkreisgrenzen neu zieht.

(2) Wird das Änderungsverfahren auf Antrag mehrerer Kirchenkreise geführt, erfolgt die Antragstellung nachdem sie ihre Presbyterien angehört und die Kreissynoden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.

(3) Die Kirchenleitung kann das Änderungsverfahren auch auf Antrag eines beteiligten Kirchenkreises oder von Amts wegen führen; dann hört die Kirchenleitung die beteiligten Presbyterien und Kreissynoden an. Stimmt mindestens eine Kreissynode nicht zu, ist die Entscheidung der Landessynode vorbehalten.

(4) Über die Änderung fertigt die Kirchenleitung eine Urkunde aus und veröffentlicht sie im Kirchlichen Amtsblatt. Die Änderung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt wirksam, sofern nicht in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt benannt ist.

(5) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über welche die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet die Kirchenleitung.

§ 30

Bevollmächtigte

(1) Die Kirchenleitung bestellt Bevollmächtigte zur Leitung eines neu gebildeten Kirchenkreises.

(2) Die Bevollmächtigten nehmen die Aufgaben und Befugnisse des Kreissynodalvorstandes vertretungsweise wahr. Sie führen unverzüglich die Neubildung der Kreissynode durch und sorgen dafür, dass die Kreissynode spätestens auf ihrer zweiten Tagung den Kreissynodalvorstand wählt.

(3) Die Kirchenleitung kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise die Wahl auf das Jahr der nächsten turnusmäßigen Wahl festlegen, wenn der Kreissynodalvorstand andernfalls gemäß Absatz 2 außerhalb der turnusmäßigen Wahl zu wählen wäre.

(4) Wenn die Neubildung und die Wahl außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen, verkürzt sich die Amtszeit der Mitglieder der Kreissynode bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl und die Amtszeit der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes entsprechend § 42 Absätze 14 und 15.

(5) Die Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise können der Kirchenleitung Personalvorschläge machen. Die Kirchenleitung bestimmt den Vorsitz, die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt.

(6) Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des neu gewählten Kreissynodalvorstandes im Amt.

(7) Ist auf Grund des Zeitpunktes der Veränderung der Kirchenkreise eine Entsendung von Abgeordneten der Kreissynode in die Landessynode im Rahmen des geltenden Verfahrens nicht möglich, entsenden die Bevollmächtigten die Abgeordneten unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Wahlvoraussetzungen. Auf der nächsten Tagung der Kreissynode findet eine Wahl der Abgeordneten für die verbleibende Amtszeit der Landessynode statt.

§ 31

Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Die Bestimmungen über Aufgaben und Dienste der Kirchengemeinde gelten für den Kirchenkreis und die in ihm Mitarbeitenden entsprechend.

§ 32

Pfarrpersonen

Die Amtspflichten der Inhabenden von kreiskirchlichen Pfarrstellen und von Verbandspfarrstellen eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist, werden im Einzelnen durch eine vom Kreissynodalvorstand aufgestellte und von der Kirchenleitung zu genehmigende Dienstanweisung geregelt. Dies gilt nicht für Superintendentinnen und Superintendenten.

§ 33

Gemeinsame Beschlussfassung

(1) Die Kreissynodalvorstände und Kreissynoden können beschließen, für gemeinsame Einrichtungen und Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammenzutreten.

(2) Jede Kreissynode kann zu den gemeinsamen Beratungen eine verminderte Zahl von Mitgliedern abordnen.

Abschnitt 2 Die Kreissynode

§ 34

Zusammensetzung

- (1) Die Kreissynode besteht aus
- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes,
 - b) den Inhabenden einer Pfarrstelle, die in einer Kirchengemeinde, in einem Verband oder beim Kirchenkreis selbst errichtet ist, den Pfarrstellenverwaltungen (§ 6) und den Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis; Inhabende einer Verbandspfarrstelle, deren Aufgabenbereich sich nicht auf einen Kirchenkreis beschränkt, gehören nur der Kreissynode an, der sie gemäß Satzung des Verbandes oder gemäß Vereinbarung der beteiligten Kreissynodalvorstände zugeordnet sind, oder, falls eine solche Regelung nicht getroffen wurde, der Kreissynode, in der sie ihren Dienstsitz haben. Das Gleiche gilt für Inhabende einer Kirchenkreispfarrstelle, deren Aufgabenbereich sich nicht auf einen Kirchenkreis beschränkt,
 - c) den Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt in einer Kirchengemeinde, sofern sie anstelle von Pfarrstelleninhabenden vom Presbyterium in die Kreissynode entsandt worden sind,
 - d) den von den Presbyterien im Kirchenkreis gewählten Abgeordneten,
 - e) bis zu fünfzehn zum Presbyteramt befähigten Mitgliedern von Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die der Kreissynodalvorstand unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitsbereiche und Gruppierungen im kirchlichen Leben beruft. Dabei sollen mindestens vier Vertretungen der jüngeren Generation berücksichtigt werden. Die Zahl der Berufenen wird von der Kreissynode festgesetzt. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen,
 - f) den Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse, sofern sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören.
- (2) § 8 findet keine entsprechende Anwendung.
- (3) Die Zahl der nach Absatz 1 Buchstabe b) der Kreissynode angehörenden Mitglieder darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht erreichen. Ist dies der Fall, so muss der Kreissynodalvorstand weitere Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe e) berufen, gegebenenfalls auch über die Höchstgrenze von fünfzehn hinaus.
- (4) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, so wechselt die Mitgliedschaft in der Kreissynode zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus entsprechend der Mitgliedschaft im Presbyterium (§ 6 Absatz 3). Versorgen mehrere Personen eine Kirchenkreispfarrstelle oder eine Verbandspfarrstelle, so beschließt der Kreissynodalvorstand über die Mitgliedschaft in der Kreissynode entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 3. Wird eine oder einer von ihnen in den Kreissynodalvorstand gewählt, so ruhen, abweichend von Satz 1 oder 2, das Stimmrecht und die Wählbarkeit der oder des anderen in der Kreissynode.
- (5) Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden gelten folgende Bestimmungen:
- a) Zu Mitgliedern der Kreissynode sind wählbar für das Presbyteramt befähigte Mitglieder der entsendenden Kirchengemeinde. Die in das Presbyterium wählbaren

Mitarbeitenden können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.

- b) Die Zahl der nach Buchstabe a) zu wählenden Abgeordneten beträgt in Kirchengemeinden mit

aa) bis zu	2.000 Mitgliedern	1,
bb) bis zu	4.000 Mitgliedern	2,
cc) bis zu	6.500 Mitgliedern	3,
dd) bis zu	9.000 Mitgliedern	4,
ee) bis zu	12.000 Mitgliedern	5,
ff) bis zu	15.000 Mitgliedern	6,
gg) bis zu	19.000 Mitgliedern	7,
hh) bis zu	23.000 Mitgliedern	8,
ii) bis zu	28.000 Mitgliedern	9,
jj) bis zu	33.000 Mitgliedern	10,
kk) mehr als	33.000 Mitgliedern	11.
 - c) Für die Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden werden die Kirchenmitgliedertzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt.
 - d) In Gesamtkirchengemeinden gelten für die Wahl der Abgeordneten die Kirchengemeindebereiche als Kirchengemeinden im Sinne von Buchstabe b).
 - e) Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt das Presbyterium mindestens so viele Stellvertretungen wie Abgeordnete zur Kreissynode zu wählen sind. Vor der Wahl der Stellvertretungen beschließt es über deren Anzahl und die Reihenfolge, in der sie zum Einsatz kommen.
 - f) Scheidet eine gewählte Person aus oder wird zum Mitglied des Kreissynodalvorstandes gewählt, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode eine Nachwahl vorzunehmen.
- (6) Die Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse werden im Verhinderungsfall durch die stellvertretenden Vorsitzenden im Fachausschuss vertreten. Dies gilt auch, wenn die Vorsitzenden zusätzlich in anderer Eigenschaft der Kreissynode angehören und in dieser Eigenschaft ebenfalls vertreten werden.
- (7) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden ihre Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung wählen. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden.
- (8) Die Kreissynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

§ 35

Sitzungsteilnahme

- (1) Die im Kirchenkreis tätigen Pfarrpersonen, die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt, die Pfarrpersonen im Probendienst, Vikarinnen und Vikare sowie die Verwaltungslleitung der gemeinsamen Verwaltung oder deren Stellvertretung nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Pastorinnen und Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten sowie die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

(3) Beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises sowie Synodalbeauftragte sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) Die Kirchenleitung ist zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihr entsandten Vertretungen sind berechtigt, Anträge zu stellen. Es ist ihnen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 36

Abweichende Zusammensetzung bei Veränderung des Kirchenkreises

(1) Abweichend von Artikel 45 Absätze 1 bis 3 der Kirchenordnung und von §§ 34 und 35 Absätze 1 bis 3 kann die Kirchenleitung auf Antrag der beteiligten Kreissynoden die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen, wenn die Kreissynoden ihre Veränderung gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Kirchenordnung vollzogen haben und die neue Kreissynode mehr als 170 Mitglieder hätte. Bis zu acht Jahre nach der vollzogenen Veränderung kann auch die neu gebildete Kreissynode einen solchen Antrag stellen.

(2) Die Kreissynode besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes,
- b) den Abgeordneten der Kirchengemeinden,
- c) den berufenen Pfarrstelleninhabenden des Kirchenkreises oder eines Verbandes, sofern ihr Aufgabenbereich sich auf den Kirchenkreis beschränkt oder sie dem Kirchenkreis zugeordnet sind und
- d) den vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitgliedern.

§ 8 findet keine entsprechende Anwendung.

(3) Eine Kirchengemeinde mit bis zu 1500 Mitgliedern entsendet eine abgeordnete Person. Für jeweils weitere angefangene 1500 Mitglieder entsendet die Kirchengemeinde eine weitere abgeordnete Person. Von je zwei Abgeordneten muss eine abgeordnete Person Pfarrperson oder Mitarbeitende oder Mitarbeitender im Gemeinsamen Pastoralen Amt sein. Die Zahl der Pfarrpersonen und Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt darf die Zahl der übrigen Abgeordneten nicht übersteigen. Für die Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden werden die Kirchenmitgliedernzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt.

(4) Für die Wahl der Abgeordneten gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wählbar sind zum Presbyteramt befähigte Mitglieder, die Pfarrstelleninhabenden und die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt der entsendenden Kirchengemeinde. Die in das Presbyterium wählbaren Mitarbeitenden können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.
- b) Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt das Presbyterium jeweils mindestens so viele Stellvertretungen wie Abgeordnete aus dem Kreis der zum Presbyteramt befähigten Mitglieder und aus dem Kreis der Pfarrstelleninhabenden und der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt. Vor der Wahl der Stellvertretungen beschließt es über deren Anzahl und die Reihenfolge, in der sie zum Einsatz kommen. Abgeordnete können nur durch Abgeordnete mit derselben Wahlvoraussetzung vertreten werden.

c) Scheidet eine gewählte Person aus oder wird zum Mitglied des Kreissynodalvorstandes gewählt, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode, soweit möglich, eine Nachwahl vorzunehmen.

(5) Der Kreissynodalvorstand beruft Personen aus dem Kreis der Inhabenden von Pfarrstellen des Kirchenkreises oder von Verbänden, sofern ihr Aufgabenbereich sich auf den Kirchenkreis beschränkt oder sie dem Kirchenkreis zugeordnet sind, oder, falls eine solche Zuordnung nicht getroffen wurde, sie im Kirchenkreis ihren Dienstsitz haben, zu Mitgliedern der Kreissynode. Bei der Berufung sind die verschiedenen Arbeitsbereiche angemessen zu berücksichtigen. Das Verhältnis dieser Berufenen zu der Gesamtzahl aller Inhabenden von Pfarrstellen des Kirchenkreises oder von Verbänden soll dem Verhältnis von abgeordneten Gemeindepfarrstelleninhabenden zur Gesamtzahl der Gemeindepfarrstelleninhabenden entsprechen.

(6) Der Kreissynodalvorstand beruft Personen aus den verschiedenen Arbeitsbereichen und Gruppierungen im kirchlichen Leben zu Mitgliedern der Kreissynode. Dabei sind Vertretungen der jüngeren Generation zu berücksichtigen. Die Berufenen müssen im Kirchenkreis wohnen, die Befähigung zum Presbyteramt haben oder Pfarrstelleninhabende sein. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen. Die Zahl der Berufenen darf 10 Prozent der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht überschreiten. Dies gilt nicht, wenn der Kreissynodalvorstand dafür Sorge tragen muss, dass die Zahl der Pfarrpersonen die Zahl der übrigen Mitglieder der Kreissynode nicht erreicht.

(7) Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden wählen ihre Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden.

(8) Die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder deren Stellvertretung nimmt, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehört, mit beratender Stimme teil.

(9) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(10) Stellt die Kirchenleitung fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 45 der Kirchenordnung weniger als 170 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Neubildung der Kreissynode.

§ 37

Gelübde

Zum Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Ordnung abgelegt haben, das in Artikel 3 der Kirchenordnung vorgesehene Amtsgelübde ab.

§ 38

Übertragung von Entscheidungsrechten

(1) Die Kreissynode kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen auf:

- a) einen Fachausschuss,
- b) die zuständige Verwaltung,
- c) die Einrichtung oder den fachlichen Dienst,

- d) einen Fachausschuss und eine oder mehrere Einzelpersonen,
- e) einen Fachausschuss, einen Fachausschussvorstand und eine oder mehrere Einzelpersonen.

Sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 66 handelt, ist zur Übertragung eine Satzung erforderlich.

(2) Die Mitglieder des Fachausschussvorstandes müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft in einer Kreissynode der Evangelischen Kirche im Rheinland haben oder an ihr beratend teilnehmen können. Die Satzung kann regeln, dass der Fachausschussvorstand durch den Kreissynodalvorstand berufen wird.

(3) § 16 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtleitung durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand wahrzunehmen ist. Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 49 Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung kann die Kreissynode nur im Einvernehmen mit ihm übertragen.

§ 39 Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode kann für ihre Verhandlungen eine Geschäftsordnung beschließen. Diese bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die von der Kirchenleitung beschlossene Muster-Geschäftsordnung verwendet worden ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Verdienstausschlag soll in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Abschnitt 3 Fachausschüsse, Synodalbeauftragte

§ 40 Fachausschüsse

(1) Zur Beratung der Kreissynode und zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Kreissynode Fachausschüsse bilden.

(2) Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder einer Kreissynode, gemäß § 35 an Verhandlungen einer Kreissynode mit beratender Stimme Teilnehmende und zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland berufen werden.

(3) Die Bildung der Fachausschüsse und die Berufung ihrer Mitglieder erfolgen durch Beschluss der Kreissynode. Die Kreissynode legt die Zusammensetzung der Fachausschüsse unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben fest.

(4) Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses.

(5) Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland Westfalen) angehört, können mit beratender Stimme berufen werden.

(6) Die Mitgliedschaft und die beratende Teilnahme sind bis zum Ende der Amtszeit des zuständigen Presbyteriums möglich, in der das Mitglied oder die und der beratend Teilnehmende das 75. Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch für Personen, die mit Eintritt in den Ruhestand der Kreissynode nicht mehr angehören können.

(7) Die Kreissynode beruft den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und, soweit den Fachausschüssen Rechte durch eine Satzung übertragen werden, auch die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse. Die Berufung der Mitglieder der anderen Fachausschüsse kann die Kreissynode dem Kreissynodalvorstand übertragen. Die Kreissynode oder, im Fall der Übertragung nach Satz 2, der Kreissynodalvorstand kann für jedes Mitglied eine Stellvertretung berufen. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Kreissynode sind die Mitglieder und ihre Stellvertretungen spätestens auf ihrer zweiten Tagung neu zu berufen. Bis zur Neubildung bestehen die bisherigen Fachausschüsse fort.

(8) In Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen. In diese Ausschüsse können auch die in Absatz 5 genannten Personen zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gelten Absätze 4 und 6 entsprechend. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich. Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden. Für sie gilt Absatz 6 entsprechend.

(9) Die Fachausschüsse sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich und haben ihr oder ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand zu stellen. Der Kreissynodalvorstand ist zu den Verhandlungen einzuladen.

(10) Für die kreiskirchlichen Nominierungsausschüsse können die Kreissynoden von Absatz 9 Satz 4 abweichende Regelungen treffen.

(11) Für die Arbeit der Fachausschüsse gilt § 18 Absatz 9 entsprechend. Die Satzung kann regeln, dass außerhalb der Sitzung des Fachausschusses eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich ist, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(12) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt der Kreissynodalvorstand, wenn eine Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(13) Richtet sich die Zusammensetzung der Kreissynode nach § 36, sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 alle Pfarrstelleninhabende im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind, zu berücksichtigen, auch wenn sie nach § 36 nicht Mitglieder der Kreissynode sind.

§ 41 Synodalbeauftragte

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, für die keine Fachausschüsse gebildet werden, beruft die Kreissynode Synodalbeauftragte.

(2) Als Synodalbeauftragte können Personen berufen werden, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder beratenden Teilnahme in einem Fachausschuss gemäß § 40 Absätze 2, 5 und 6 erfüllen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Arbeiten Kirchenkreise zusammen, können die Kreissynoden gemeinsame Synodalbeauftragte berufen.

(4) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Kreissynode sind die Synodalbeauftragten spätestens auf ihrer zweiten Tagung neu zu berufen. Bis zur Neuberufung bleiben die bisherigen Synodalbeauftragten im Amt.

Abschnitt 4 Der Kreissynodalvorstand

§ 42

Zusammensetzung

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Skriba und vier Synodalältesten. Die Zahl der Synodalältesten kann durch Satzung auf sechs erhöht werden.

(2) Für die oder den Skriba wählt die Kreissynode eine erste und zweite Stellvertretung, für die Synodalältesten je eine Stellvertretung. Abweichend von Satz 1 kann die Kreissynode für die Bestellung der Stellvertretungen der Synodalältesten in ihrer Geschäftsordnung einen Vertretungseinsatz vorsehen, der nicht an bestimmte Synodalälteste gebunden ist. In diesem Fall ist für noch im Amt befindliche Stellvertretungen eine Regelung zu treffen.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Skriba und deren oder dessen Stellvertretungen müssen Pfarrstelleninhabende sein und der Kreissynode angehören. Wenn zwei Pfarrpersonen gemeinsam eine Pfarrstelle versorgen, sind beide, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode, zum Kreissynodalvorstand wählbar.

(4) Zu Synodalältesten wählbar sind zum Presbyteramt befähigte Mitglieder der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

(5) Richtet sich die Zusammensetzung der Kreissynode nach § 36, sind abweichend von Absatz 3 alle Pfarrstelleninhabende im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind wählbar.

(6) Für die Stellvertretungen gilt Artikel 50 Absatz 6 der Kirchenordnung entsprechend, wobei die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba nach den turnusmäßigen Wahlen mit der Assessorin oder dem Assessor ausscheiden.

(7) Die Wahl zum Kreissynodalvorstand soll spätestens auf der zweiten Tagung nach der Neubildung der Kreissynode erfolgen.

(8) Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten, der Assessorin oder des Assessors, der oder des Skriba und deren Stellvertretungen bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(9) Die neu gewählten Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertretungen werden in einem Gottesdienst eingeführt.

(10) Die ausscheidenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben bis zum Amtsbeginn der Nachfolgenden im Amt. Der Amtsbeginn erfolgt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten im Hauptamt an einem durch die Kirchenleitung festgesetzten Tag. Bei Superintendentinnen und Superintendenten im Nebenamt und bei den übrigen Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes erfolgt der Amtsbeginn mit ihrer Einführung.

(11) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent im Nebenamt oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, soll die Kreissynode auf der nächsten ordentlichen Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vornehmen. Anstelle des ausscheidenden

den Mitgliedes des Kreissynodalvorstandes tritt zunächst die Stellvertretung.

(12) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent im Hauptamt vor Ablauf der Wahlperiode aus, soll die Kreissynode spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vornehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten.

(13) Wird der Kreissynodalvorstand gemäß § 30 Absatz 3 im Jahr der turnusmäßigen Wahl neu gewählt, so beträgt die Amtsdauer der Superintendentin oder des Superintendenten und der oder des Skriba acht Jahre. Die Amtszeit der Assessorin oder des Assessors und der beiden Stellvertretungen der oder des Skriba beträgt vier Jahre.

(14) Wird der Kreissynodalvorstand gemäß § 30 außerhalb der turnusmäßigen Wahlen neu gewählt, treten die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba in die verbleibende längere Amtszeit ein, die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba treten in die verbleibende kürzere Amtszeit ein. Abweichend von Satz 1 beträgt die erste Amtszeit einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Hauptamt acht Jahre. Im Fall einer ersten Wiederwahl erfolgt diese für so viele Jahre, dass der reguläre Wahlturnus wieder erreicht wird.

(15) Durch das Los wird die Hälfte der Synodalältesten und ihrer Stellvertretungen bestimmt, die nach vier Jahren oder der kürzeren Amtszeit ausscheiden.

§ 43

Zugangsbeschränkungen aus persönlichen Gründen

(1) § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertretungen entsprechend.

(2) Steht ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes oder eine Stellvertretung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten in einem der in § 8 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse, so scheidet das betroffene Mitglied aus.

(3) Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen auf Antrag des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.

§ 44

Sitzungsteilnahme

(1) Die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung und ihre Stellvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes beratend teil.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann die Stellvertretungen seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 45

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Kirchenkreis wird im Rechtsverkehr durch den Kreissynodalvorstand, dieser durch die Superintendentin oder den Superintendenten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes, vertreten.

(2) Die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt abweichend von Absatz 1 als auf die zur Ausführung ermächtigte Person übertragen.

(3) Die rechtsverbindliche Vertretung des Kirchenkreises in auf die gemeinsame Verwaltung übertragenen Angelegenheiten regelt das Verwaltungsstrukturgesetz.

(4) Die Vertretung im Rechtsverkehr bei der Abgabe arbeitsrechtlicher Willenserklärungen erfolgt abweichend von Absatz 1 allein durch die Superintendentin oder den Superintendenten, sofern nicht durch Satzung des Kirchenkreises oder des zuständigen Verwaltungsverbandes die Verwaltungsleitung oder die Leitung einer Einrichtung als zuständig bestimmt wird. Im Fall von Satz 1 zweite Alternative ist sicherzustellen, dass der Empfängerin oder dem Empfänger der Willenserklärung die zur Abgabe der Willenserklärung berechtigte Person namentlich bekannt ist. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Rechtsgeschäfte, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, sind schriftlich abzuschließen. Die Schriftform gilt auch für alle Verträge, die Dauerschuldverhältnisse begründen. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(6) Der Kreissynodalvorstand kann im Einzelfall die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Vollmacht übertragen. Die dauerhafte Übertragung der Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beschließt die Kreissynode durch Satzung im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.

§ 46

Beschluss über über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

Ein Beschluss über über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel durch den Kreissynodalvorstand ist nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis zulässig. Die nachträgliche Genehmigung der Kreissynode ist erforderlich. Durch Verweigerung der Genehmigung werden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die Dritten gegenüber verbindlich sind, nicht unwirksam.

Abschnitt 5

Die Superintendentin oder der Superintendent

§ 47

Wählbarkeit

(1) Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann gewählt werden, wer der Kreissynode angehört und eine Pfarrstelle innehat. § 42 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Nicht wählbar zur Superintendentin oder zum Superintendenten sind Pfarrpersonen, deren pfarramtlicher Dienst über den Bereich eines Kirchenkreises hinausgeht.

(3) Pfarrpersonen im eingeschränkten Dienst können nur zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt werden, wenn sie bereit sind, auf die Einschränkung zu verzichten.

(4) In Kirchenkreisen, in denen das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt ausgeübt wird, ist die Superintendentin oder der Superintendent abweichend von Absatz 1 und § 42 Absatz 3 aus den wahlfähigen Pfarrpersonen, denen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrperson der Evangelischen Kirche im Rheinland zuerkannt worden ist, wählbar.

§ 48

Nebenamt und Hauptamt

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt das Amt im Nebenamt wahr und hat weiterhin die bisherige Pfarrstelle inne.

(2) Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Kreissynode beschließen, dass eine kreiskirchliche Pfarrstelle zur Wahr-

nehmung des Amtes der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt errichtet wird.

§ 49

Pfarrkonvent

Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt regelmäßig die im Bereich des Kirchenkreises tätigen Pfarrpersonen, Pastorinnen und Pastoren sowie die Vikarinnen und Vikare zum Pfarrkonvent.

Teil 3

Die Landeskirche

Abschnitt 1

Die Landessynode

§ 50

Zusammensetzung

(1) Die Landessynode besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Superintendentinnen und den Superintendenten der Kirchenkreise,
- c) den Abgeordneten der Kirchenkreise,
- d) drei Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie, von denen je eine oder einer aus den evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bonn und Mainz sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal entsandt wird, sofern die Kirche bei ihrer Ernennung beteiligt war,
- e) bis zu 20 Mitgliedern, die die Kirchenleitung unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitsbereiche im kirchlichen Leben beruft. Dabei sind mindestens vier zum Presbyteramt befähigte Vertretungen der jüngeren Generation zu berücksichtigen. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so kann die Kirchenleitung für den Rest der Amtsdauer der Landessynode ein neues Mitglied berufen. § 34 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Alle Mitglieder der Landessynode müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe d).

(3) Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchenkreise gelten folgende Bestimmungen:

- a) Jede Kreissynode wählt eine Person, die eine Pfarrstelle innehat, oder eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt in die Landessynode. Kirchenkreise mit mehr als 60.000 Mitgliedern entsenden je weiterer 40.000 Mitglieder eine weitere Person nach Satz 1.
- b) Jede Kreissynode wählt zwei Mitglieder eines Presbyteriums oder der Kreissynode oder frühere Mitglieder, sofern sie die Befähigung zum Presbyteramt haben, in die Landessynode. Kirchenkreise mit mehr als 40.000 Mitgliedern entsenden je weiterer 40.000 Mitglieder eine weitere Person nach Satz 1.
- c) Die Zahl der Mitglieder eines Kirchenkreises wird von der Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.
- d) Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt die Kreissynode jeweils mindestens so viele Stellvertretungen, wie Abgeordnete von ihr nach Buchstabe a) und Buchstabe b) zu wählen sind. Abgeordnete können nur durch Abgeordnete mit derselben Wahlvoraussetzung vertreten werden.

Vor der Wahl der Stellvertretungen beschließt sie über deren Anzahl und die Reihenfolge, in der sie zum Einsatz kommen.

- e) Scheiden Abgeordnete oder Stellvertretungen aus oder werden zum Mitglied der Kirchenleitung gewählt, so hat die Kreissynode bei ihrem nächsten Zusammentreten Nachwahlen vorzunehmen.
- (4) Die Landessynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

§ 51

Sitzungsteilnahme

Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welche der Kirchenleitung nicht angehören, nehmen an der Landessynode mit beratender Stimme teil. Inhabende landeskirchlicher Ämter und Träger anderer gesamtkirchlicher Dienste können von der Kirchenleitung zu den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 52

Gelübde

Zum Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Ordnung abgelegt haben, das in Artikel 3 der Kirchenordnung vorgesehene Amtsgelübde ab.

§ 53

Geschäftsordnung

- (1) Die Landessynode gibt sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Verdienstausschlag ist in der Geschäftsordnung nach Absatz 1 zu regeln.

§ 54

Ausschuss zur Nachprüfung

Zur Nachprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung gemäß Artikel 61 der Kirchenordnung kann die Landessynode einen aus nicht mehr als acht Mitgliedern aus ihrer Mitte bestehenden Ausschuss einsetzen, der sich über Angelegenheiten der Kirchenleitung unterrichten lässt. Die Landessynode bestimmt die Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. Wer Mitglied der Kirchenleitung ist oder bei wem die in § 67 Absatz 3 oder § 8 Absätze 1 und 2 entsprechend genannten Voraussetzungen vorliegen oder eintreten, kann nicht Mitglied des Ausschusses sein.

Abschnitt 2

Die Kirchenleitung

§ 55

Zusammensetzung

- (1) Die Kirchenleitung besteht aus sieben ordinierten Theologinnen und Theologen und acht zum Presbyteramt befähigten Mitgliedern der Kirchengemeinden. Bei den Wahlvorschlägen soll den Bekenntnissen Rechnung getragen werden.
- (2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt:
- a) die oder der Präses und drei weitere ordinierte Theologinnen oder Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben,

- b) zwei rechtskundige Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen.

Anstelle eines theologischen und eines rechtskundigen Mitgliedes kann je ein zum Presbyteramt befähigtes Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden.

(3) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt:

- a) drei ordinierte Theologinnen oder Theologen,
- b) sechs zum Presbyteramt befähigte Mitglieder der Kirchengemeinden. Diese sind so auszuwählen, dass die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden.

(4) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, ausgenommen die oder der Präses, haben auch die Aufgabe der Abteilungsleitung zu erfüllen. Deshalb sollen sie auch mit Angaben zu ihrem zukünftigen Arbeitsbereich zur Wahl gestellt werden.

(5) Die Mitglieder der Kirchenleitung werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(6) Die ausscheidenden Mitglieder der Kirchenleitung bleiben bis zur Einführung der Nachfolgenden im Amt.

(7) Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus, soll die Landessynode auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vornehmen. Die Neuwahl eines Mitglieds im Nebenamt erfolgt für den Rest der Wahlperiode. Die Wahlperiode eines neu gewählten Mitglieds im Hauptamt beträgt acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl eines Mitglieds im Hauptamt erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl dieser Position.

(8) Die Landessynode kann Mitglieder der Kirchenleitung abberufen. Der Antrag muss von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Landessynode gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Entscheidung der Landessynode muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder der Landessynode. Die Abstimmung erfolgt geheim. Abberufene Mitglieder scheidern mit sofortiger Wirkung aus der Kirchenleitung aus.

(9) Werden mehr als vier Mitglieder der Kirchenleitung abberufen, bestellt die Landessynode eine entsprechende Anzahl an Bevollmächtigten, die die Aufgaben und Befugnisse der abberufenen Mitglieder mit Ausnahme der Aufgabe der Abteilungsleitung wahrnehmen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses gilt dies erst, wenn eine Stellvertretung nach Artikel 67 Absatz 2 der Kirchenordnung nicht mehr möglich ist. Die Bevollmächtigten müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten erforderlich wird, muss diese oder dieser auch die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung der nachgewählten Mitglieder im Amt.

§ 56

Sitzungsteilnahme

Die stellvertretenden Abteilungsleitungen des Landeskirchenamtes nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. In Fragen ihres Arbeitsgebietes sind sie hinzuzuziehen.

§ 57

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland wird im Rechtsverkehr durch die Kirchenleitung, diese durch jedes hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung, vertreten.

(2) Die Kirchenleitung wird auch durch die Dezernentin oder den Dezernenten im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit nach Geschäftsverteilungsplan oder eine beauftragte Person auf Grund der Delegation vertreten. Dies gilt nicht für die Erteilung von Vollmachten.

(3) Rechtsgeschäfte, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, sind schriftlich abzuschließen. Die Schriftform gilt auch für alle Verträge, die Dauerschuldverhältnisse begründen. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(4) Die Kirchenleitung kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen. Das Satzungs- oder Vollmachtenanfordernis gilt nicht für die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 58

Wählbarkeit der oder des Präses

Zur oder zum Präses kann gewählt werden, wer ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe ist und die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle hat.

§ 59

Konferenz der Superintendentinnen und Superintendents

Die oder der Präses versammelt die Superintendentinnen und Superintendents in der Regel dreimal im Jahr zu Arbeitstagen, auf denen Erfahrungen ausgetauscht und Fragen des kirchlichen Dienstes beraten werden sollen. Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind zu diesen Tagungen einzuladen.

Abschnitt 3**Gemeinsame Körperschaften des öffentlichen Rechts**

§ 60

Voraussetzungen

(1) Die Landessynode kann durch Satzung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden, in der die Landeskirche gemeinsam mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder deren Verbänden Mitglied ist. Zweck der Körperschaft muss die Wahrnehmung einer im gemeinsamen Interesse liegenden Aufgabe sein. Kirchen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind, Kirchen, die dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehören und Körperschaften des Privatrechts, die im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags teilhaben, können Mitglieder der Körperschaft oder in ihren Organen beteiligt sein. Alle Mitglieder und Beteiligten sind vor der Entscheidung der Landessynode in geeigneter Weise zu beteiligen.

(2) Die Kirchenleitung fertigt über die erfolgte Errichtung der Körperschaft eine Urkunde aus. Die Körperschaft entsteht am Tag nach der Veröffentlichung der Satzung und der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt, sofern nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist. Die Aufhebung der Körperschaft beschließt die Landessynode.

(3) Die Satzung muss insbesondere Regelungen treffen über:

- a) den Zweck, Namen und Sitz sowie die Aufgaben der Körperschaft,
- b) die Mitglieder und ihre Rechte und Pflichten,
- c) die Organe der Körperschaft, ihre Bildung und ihre Aufgaben,
- d) die Art und Weise der Finanzierung,
- e) Satzungsänderungen und die Aufhebung der Körperschaft sowie
- f) die Vertretung im Rechtsverkehr.

(4) Die Aufsicht über die Körperschaft übt die Kirchenleitung aus.

(5) Sofern Vertretungen von Kirchen, die nicht der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören, oder von Körperschaften des Privatrechts in Organen der Körperschaft Stimmrecht ausüben, muss die Satzung sicherstellen, dass die Vertretungen der Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland die Mehrheit der Stimmen haben.

Teil 4**Gemeinsame Bestimmungen****Abschnitt 1****Das Handeln der Leitungsorgane und ihre Sitzungen**

§ 61

Sitzungseinladung

(1) Das Presbyterium, der Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung treten in der Regel einmal im Monat zusammen, die Kreissynode und die Landessynode mindestens einmal im Jahr. Sie werden durch ihren Vorsitz einberufen.

(2) Außerordentlich müssen die Leitungsorgane einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt. Das Presbyterium ist auch auf Verlangen der Superintendentin oder des Superintendents oder des Kreissynodalvorstandes seines Kirchenkreises einzuberufen und die Kreissynode, wenn ihr Kreissynodalvorstand es verlangt.

(3) Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung legt der jeweilige Vorsitz fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen. Der Kreissynodalvorstand bereitet die Tagung der Kreissynode vor und legt deren Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung fest. Für die Tagung der Landessynode erfolgt dies durch die Kirchenleitung. Vor der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände der Landessynode versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache.

(4) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit durch den Vorsitz unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung oder Tagung.

(5) Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen für die Sitzung des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Das Leitungsorgan kann eine längere Frist beschließen.

(6) Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen für die Tagung der Kreissynode und der Landessynode sind rechtzeitig vor der Tagung zur Verfügung zu stellen. Die dabei zu beachtenden Formen und Fristen sind in der Geschäftsordnung der Kreissynode oder der Landessynode zu regeln.

(7) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Das Leitungsorgan ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

(8) Das Leitungsorgan kann zu seiner Sitzung oder Tagung Gäste einladen. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung nehmen Gäste nur an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teil.

(9) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung oder Tagung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Leitungsorgans. Satz 2 gilt nicht für die Tagung der Landessynode.

§ 62

Sitzungsöffentlichkeit

(1) Die Sitzung des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung sind nicht öffentlich. Das Leitungsorgan kann Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.

(2) Die Tagung der Kreissynode und der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden. Im Übrigen können die Kreissynode und die Landessynode im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließen. Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse der Kreissynode und der Landessynode sind nicht öffentlich.

§ 63

Sitzungsformat

(1) Die Sitzung und die Tagung des Leitungsorgans können als Präsenzsitzung, Videokonferenz oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Sie werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(2) Wird die Sitzung des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung als Videokonferenz durchgeführt, kann in Einzelfällen eine telefonische Zuschaltung zugelassen werden. Die Zugeschalteten gelten als anwesend.

(3) Wird die Tagung der Kreissynode oder der Landessynode als Videokonferenz durchgeführt, ist die Öffentlichkeit der Tagung zu gewährleisten.

(4) In Ausnahmefällen, in denen die Umstände eine Präsenzsitzung erheblich erschweren, können Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten, die der alleinigen Beschlussfassung durch die Kreissynode oder Landessynode unterliegen, im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder der Kreissynode oder Landessynode gegen eine Entscheidung im Umlaufverfahren Widerspruch eingelegt hat. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die dringenden Angelegenheiten, über die im Wege des Umlaufverfahrens ein Beschluss gefasst werden soll, sowie das Ergebnis des Umlaufbeschlusses, sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(5) Der Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung können außerhalb der Sitzung Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch fassen, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 64

Sitzungsleitung

(1) Die Sitzung des Leitungsorgans wird durch den Vorsitz geleitet. Sie oder er kann die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.

(2) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung der Landessynode das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betrifft, überträgt die Sitzungsleitung der Superintendentin oder dem Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Leitung dieser Verhandlungen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode, der von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird, kann die Landessynode die Übertragung der Sitzungsleitung beschließen.

§ 65

Beschlussfähigkeit

(1) Das Presbyterium und der Kreissynodalvorstand sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Kreissynode und die Landessynode sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitz mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Es sollen wenigstens vier nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen, anwesend sein.

(4) Ist das Leitungsorgan nicht beschlussfähig, ist dies im Protokoll festzuhalten.

§ 66

Beschlüsse und Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Alle Maßnahmen der Leitung, insbesondere Verfügungen über kirchliches Vermögen oder die Übernahme von rechtlichen Verpflichtungen, bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Leitungsorgans. Eines Beschlusses bedürfen nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des Haushalts bewegen und nach feststehenden Regelungen erledigt werden können.

(3) Der Vorsitz des Leitungsorgans und die vom Leitungsorgan für einen Arbeitsbereich Beauftragten dürfen Geschäfte der laufenden Verwaltung tätigen, sofern die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht durch das Verwaltungsstrukturgesetz in Verbindung mit der entsprechenden Satzung für die gemeinsame Verwaltung übertragen ist. Das Leitungsorgan kann durch Beschluss entsprechende Ermächtigungen festlegen.

(4) Der Nachweis über einen Beschluss des Leitungsorgans und seiner Fachausschüsse wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch geführt. Die Beglaubigung kann durch den Vorsitz des Leitungsorgans oder durch die zuständige Verwaltungsleitung der Gemeinsamen Verwaltung erfolgen. Der Protokollbuchauszug ist zu siegeln.

(5) Die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Verwaltung kann die Übertragung der Berechtigung zur Beglaubigung an Mitarbeitende der Verwaltung vorsehen.

(6) Absatz 4 und 5 gelten entsprechend für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Urkunden und sonstigen kirchlichen Schriftstücken.

§ 67

Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung der Leitungsorgane erfolgt in der Regel offen.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(3) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor der Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzustellen.

§ 68

Wahlen

(1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. In der Geschäftsordnung der Landessynode oder der Kreissynode kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben werden. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil.

(2) Wahlen können unabhängig vom Sitzungsformat auch in einem elektronischen Verfahren durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können Wahlen als Briefwahl durchgeführt werden, insbesondere wenn die Umstände eine Präsenzsitzung erheblich erschweren.

(3) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlich gewordenen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(4) Die Möglichkeit der Blockwahl kann für bestimmte Wahlen in der Geschäftsordnung der Landessynode oder der Kreissynode vorgesehen werden. Eine Blockwahl kann nur durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch gegen sie erhoben wird. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes können nicht durch Blockwahl gewählt werden. Wird eine Wahl als Blockwahl durchgeführt, finden die Absätze 6 und 7 keine Anwendung.

(5) Vor den ersten beiden Wahlgängen können Wahlvorschläge gemacht werden, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt sind Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses nur vor dem ersten Wahlgang möglich und nur zulässig, wenn die Vorgeschlagenen an dem vorausgegangenen Auswahlverfahren vollständig teilgenommen haben.

(6) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 3 das Los.

(7) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 69

Verschwiegenheitspflicht

Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende einschließlich der Mitglieder der Leitungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Dienst oder Amt, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt entsprechend für an den Sitzungen und Tagungen der kirchlichen Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse beratend Teilnehmende und Gäste.

§ 70

Protokoll

(1) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält.

(2) Das Protokoll führt ein Mitglied des Leitungsorgans oder eine zur Schriftführung bestellte Person. Die Protokollführung ist auch durch mehrere Personen möglich.

(3) Das Protokoll einer Sitzung des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung wird spätestens in der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitz unterzeichnet.

(4) Das Protokoll über die Verhandlungen der Kreissynode wird zeitnah nach der Synode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes genehmigt und durch die Superintendentin oder den Superintendenten unterzeichnet. Es wird den Mitgliedern der Kreissynode, der Kirchenleitung und auf Wunsch den Kreissynodalvorständen anderer Kirchenkreise zur Verfügung gestellt. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung unverzüglich nach Unterzeichnung des Protokolls zur Kenntnis zu bringen.

(5) Das Protokoll über die Verhandlungen der Landessynode wird zeitnah nach der Synode von der oder dem Präses festgestellt. Es wird ihren Mitgliedern, den Presbyterien sowie den Kreissynodalvorständen zur Verfügung gestellt.

§ 71

Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen

(1) Für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung sorgt der Vorsitz. Soweit bei Presbyteriumsbeschlüssen Arbeitsbereiche der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister betroffen sind, geschieht dies im Einverständnis mit ihnen.

(2) Für die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode sorgt der Kreissynodalvorstand, für die der Landessynode die Kirchenleitung.

§ 72

Verantwortung der Mitglieder der Leitungsorgane, Haftung

(1) Die Mitglieder der Leitungsorgane tragen nach den Bestimmungen des geltenden Rechts gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.

(2) Sie haben deshalb Anspruch auf eingehende Unterrichtung. Das Leitungsorgan bestimmt die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme in die Unterlagen.

(3) Für Schäden, die der kirchlichen Körperschaft oder Dritten dadurch entstehen, dass ein Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, haften neben der kirchlichen Körperschaft auch die beteiligten Mitglieder der Leitungsorgane nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Amtshaftung persönlich. Die Organhaftung gemäß §§ 89, 31 BGB bleibt unberührt. § 31a Bürgerliches Gesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Alle beruflich Mitarbeitenden sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich und haften nach Maßgabe der arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen für die durch ihr Verschulden entstehenden Schäden. Sie sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen persönlich verantwortlich. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie bei der anordnenden Stelle unverzüglich, in besonderen Fällen schriftlich, geltend zu machen. § 5 Absatz 4 Verwaltungsstrukturgesetz bleibt unberührt.

(5) Ehrenamtlich tätige Mitarbeitende haften für Schäden, die durch ihre Tätigkeit entstehen, nur in entsprechender Anwendung des § 31b Bürgerliches Gesetzbuch. Die Entlastung des Jahresabschlusses befreit nicht von straf- oder zivilrechtlicher Haftung.

(6) Ehrenamtlich Mitarbeitende sind freiwillig und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

Abschnitt 2**Sicherstellung recht- und zweckmäßigen Handelns**

§ 73

Risikomanagement, Internes Kontrollsystem

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit und Risikominimierung im Verwaltungshandeln als Teil eines Risikomanagements mit einem Internen Kontrollsystem (IKS) sicherzustellen.

(2) Durch eine Innenrevision können die Maßnahmen des Risikomanagements und des IKS überprüft und Empfehlungen zu Verbesserungen im Organisationsablauf gegeben werden.

(3) Durch Richtlinie können Vorgaben zur Gestaltung eines Prozess- und Risikomanagements sowie des IKS gemacht werden.

§ 74

Aufsicht

Die kirchlichen Körperschaften stehen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht der Kirchenkreise und der Landeskirche. Die Aufsicht unterstützt die kirchlichen Körperschaften in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten. Sie wirkt darauf hin, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten. Sie achtet auf die Zweck-

mäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns und die Vermeidung von Schäden und Nachteilen für die betroffene Körperschaft wie für alle im Kirchenkreis und auf landeskirchlicher Ebene verbundenen kirchlichen Körperschaften.

§ 75

Aufsichtsorgane

(1) Aufsicht über die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände führen die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent. Aufsichtsmaßnahmen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Kreissynodalvorstand getroffen.

(2) Aufsicht über die Kirchenkreise und Verbände, an denen Kirchenkreise beteiligt sind, führen die Landessynode und die Kirchenleitung. Aufsichtsmaßnahmen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Kirchenleitung getroffen.

(3) Die Kirchenleitung kann jederzeit die Ausübung von Aufsicht an sich ziehen.

§ 76

Aufsichtsinstrumente

(1) Aufsicht wird unbeschadet weiterer durch Kirchengesetz bestimmter Maßnahmen ausgeübt durch:

1. Beratung,
2. Unterrichtung,
3. Genehmigungsvorbehalte,
4. Anzeige,
5. Beanstandung,
6. Anordnung,
7. Aufhebung von Beschlüssen,
8. Ersatzvornahme.

(2) Die Vorschriften über Visitationen bleiben unberührt.

§ 77

Beratung

(1) Die gemeinsamen Verwaltungen der Kirchenkreise beraten und unterstützen die Kirchengemeinden und ihre Verbände sowie die kreiskirchlichen Arbeitsbereiche bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Das Landeskirchenamt berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften, insbesondere die gemeinsamen Verwaltungen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die kirchlichen Körperschaften haben nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Fällen, in denen ein nicht unbeträchtliches rechtliches, wirtschaftliches oder öffentlichkeitswirksames Risiko besteht, Beratung einzuholen.

§ 78

Unterrichtung

(1) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sich über alle ihrer Aufsicht unterliegenden Angelegenheiten zu unterrichten, dazu Berichte und Unterlagen anzufordern und an Ort und Stelle zu prüfen. Die beaufsichtigten Körperschaften sind verpflichtet, die Aufsichtsorgane auf deren Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen.

(2) Der Schriftverkehr zwischen Kirchenleitung einerseits und Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreis andererseits geht über die Superintendentin oder den Superintendenten

(Dienstweg). Sie oder er kann sich jederzeit über Angelegenheiten von Kirchengemeinden und Verbänden unterrichten lassen.

§ 79

Genehmigungsvorbehalte

(1) Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften können durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorbehalten werden.

(2) Satzungen kirchlicher Körperschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kirchenleitung. Bei Satzungen von Kirchengemeinden ist vor der Beschlussfassung der Kreissynodalvorstand zu hören. Satzungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Genehmigungsbedürftige Beschlüsse sind dem zuständigen Aufsichtsorgan unverzüglich unter Beifügung aller für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit notwendigen Dokumente zuzuleiten.

(4) Eine beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags das zuständige Aufsichtsorgan keinen Bescheid erlassen hat und vor Ablauf dieser Frist nicht in Textform Bedenken angemeldet hat.

(5) Eine Genehmigung gilt ferner als erteilt, wenn dies durch Richtlinie vorgesehen wird. Durch Richtlinie kann die Genehmigungspflicht in bestimmten Fällen in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden.

(6) Soweit Beschlüsse von Leitungsorganen der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist diese durch die Kirchenleitung einzuholen.

(7) Beschlüsse, deren Ausführung einer Genehmigung bedarf, dürfen erst nach Genehmigung ausgeführt werden.

§ 80

Anzeige

Anzeigebedürftige Beschlüsse sind dem zuständigen Aufsichtsorgan unverzüglich, spätestens vier Wochen vor Ausführung des Beschlusses, unter Beifügung aller für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit notwendigen Dokumente zuzuleiten.

§ 81

Beanstandung

(1) Die Aufsichtsorgane können Beschlüsse oder andere Maßnahmen von Organen der kirchlichen Körperschaften beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind oder ein nicht unerheblicher Schaden für die Kirchengemeinde, den Kirchenkreis oder die Landeskirche zu erwarten ist. Beanstandet der Kreissynodalvorstand, ist die Kirchenleitung zu informieren.

(2) Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen der Aufsichtsorgane rückgängig gemacht werden. Verlangt der Kreissynodalvorstand die Rückgängigmachung, so ist das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen.

§ 82

Anordnung

Erfüllt eine kirchliche Körperschaft die ihr nach den kirchlichen Gesetzen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Aufsichtsorgane anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Trifft der Kreissynodalvorstand die Anordnung, ist die Kirchenleitung zu informieren.

§ 83

Aufhebung von Beschlüssen

Das Aufsichtsorgan kann beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen nach nochmaliger Gelegenheit zur Beratung des Organs der kirchlichen Körperschaft aufheben oder gegebenenfalls die Rückgängigmachung anordnen.

§ 84

Ersatzvornahme

Kommt eine kirchliche Körperschaft der Anordnung des Aufsichtsorgans nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann dieses das Erforderliche an Stelle und auf Kosten der beaufsichtigten Körperschaft selbst durchführen oder die Durchführung auf andere übertragen (Ersatzvornahme).

§ 85

Rechtsverordnung über die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Leitung und Verwaltung

Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Leitung und Verwaltung, insbesondere der Bewirtschaftung kirchlichen Vermögens, der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche und ihrer Einrichtungen und die hierüber zu führende Aufsicht regelt die Kirchenleitung durch eine Rechtsverordnung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 86

Übergangsregelungen

(1) Soweit auf Grund des bisherigen Rechts die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen besteht, gilt die Entscheidung weiter. § 4 Absätze 7 und 8 bleiben unberührt.

(2) Für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen sind Artikel 29 und Artikel 119 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2002 (KABI. S. 101) weiter anzuwenden, sofern auf Grund von Satzungen von Kirchenkreisen eine vom Regelfall der §§ 14 Absatz 3 und 45 Absatz 4 abweichende Regelung vorgesehen ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2024.

§ 87

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens am 1. März 2024, in Kraft.

Düsseldorf, 19. Januar 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Dr. Weusmann

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung,
zur Einfügung von § 45
Kirchenorganisationsgesetz und
zur Anpassung des Erprobungsgesetzes an
die Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland vom
19. Januar 2023**

Vom 19. Januar 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche im Rheinland
(Kirchenordnung – KO)**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Artikel 21 werden die Wörter „aus persönlichen Gründen“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu Artikel 78 wird wie folgt neu gefasst „Übergangsregelungen“.
2. In Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe s) wird nach dem Wort „Aufgaben“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In Artikel 15 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „sein“ durch das Wort „das“ ersetzt.
4. Artikel 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „aus persönlichen Gründen“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mitglied des Presbyteriums kann auch nicht sein, wer leitende Mitarbeitende oder leitender Mitarbeitender einer juristischen Person oder Vereinigung ist, deren Trägerin diese Kirchengemeinde ist und über die sie die unmittelbare Aufsicht führt. Dabei ist unerheblich, ob die leitende Tätigkeit ehrenamtlich oder beruflich ausgeübt wird.“
5. In Artikel 29 Satz 1 werden die Wörter „Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ durch die Wörter „des Dreieinigen Gottes“ ersetzt.
6. Artikel 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:

„(1) Alle Getauften sind zum Abendmahl eingeladen.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
7. Artikel 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogen. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
- c) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Wiedertaufe“ durch das Wort „letztere“ ersetzt.
8. In Artikel 36 Absatz 2 werden die Wörter „zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl, zur Übernahme des Patenamtes und“ gestrichen.
9. Artikel 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe o) wird nach dem Wort „Satzungen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Voraussetzungen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
10. Artikel 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b) werden nach dem Wort „Amt“ die Wörter „in der Kirchengemeinde und“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe c) wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden die Buchstaben c) bis e).
 - dd) In dem neuen Buchstaben d) wird nach dem Wort „Leben“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
11. In Artikel 47 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sein“ durch das Wort „das“ ersetzt.
12. In Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe g) wird nach dem Wort „Kirchenkreises“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
13. Artikel 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Beruflich Mitarbeitende einer Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder eines Verbandes, dem eine Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis angehören, können nicht gewählt werden.“
 - b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Artikel 21“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt „sofern nichts anderes geregelt ist.“
14. In Artikel 51 Buchstabe h) wird nach den Wörtern „Vorgänge im Kirchenkreis“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
15. Artikel 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe k) wird nach dem Wort „kann“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Landessynode“ das Wort „wählt“ angefügt, in den Buchstaben a) bis c) jeweils das Wort „wählt“ gestrichen und in Buchstabe b) nach den Wörtern „stellvertretende Vorsitzende“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
16. Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d) wird das Wort „und“ angefügt.
17. In Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe i) wird nach dem Wort „Vermögens“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
18. Artikel 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort „sowie“ angefügt.
- c) In Absatz 3 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Theologen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Nach den turnusmäßigen Wahlen scheidet die Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt im Wechsel aus:
entweder
a) ein theologisches Mitglied und drei Mitglieder von Kirchengemeinden
oder
b) die übrigen nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung.“
e) In Absatz 7 Buchstabe c) wird nach dem Wort „werden“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
19. In Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe c) wird nach dem Wort „Werken“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
20. In Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Kirchenleitung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
21. Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe o) wird das Wort „und“ angefügt.
22. In Artikel 72 Absatz 2 Satz 1 wird die numerische Aufzählung „1. und 2.“ durch die alphabetische Aufzählung „a) und b)“ ersetzt.
23. Artikel 78 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst „Artikel 78 Übergangsregelungen“.
- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
„(3) Artikel 21 Absatz 2 findet auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits in das Presbyterium gewählte oder berufene leitende Mitarbeitende einer juristischen Person oder Vereinigung, deren Trägerin die Kirchengemeinde ist, bis zum Ende der Amtszeit keine Anwendung.
(4) Artikel 50 Absatz 4 Satz 2 findet auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits in den Kreissynodalvorstand gewählte Synodalälteste bis zum Ende der Amtszeit keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenorganisationsgesetzes (KOG)

Das Kirchengesetz über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Nach der Angabe zu § 44 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 45 Abweichende Zusammensetzung bei Veränderung des Kirchenkreises“.
 - Die bisherigen Angaben zu den §§ 45 bis 87 werden die Angaben zu den §§ 46 bis 88.
- In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „§ 66“ durch die Angabe „§ 67“ ersetzt.

- In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 66“ durch die Angabe „§ 67“ ersetzt.
- § 18 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „§§ 61 bis 72“ durch die Angabe „§§ 62 bis 73“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 62“ ersetzt.
- In § 20 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 63 Absätze 1 und 3“ durch die Angabe „§ 64 Absätze 1 und 3“ ersetzt.
- In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 66“ durch die Angabe „§ 67“ ersetzt.
- Nach § 44 wird folgender neuer § 45 eingefügt:

„§ 45

Abweichende Zusammensetzung bei Veränderung des Kirchenkreises

(1) Abweichend von Artikel 50 Absatz 1 der Kirchenordnung und von § 42 Absatz 1 Satz 1 kann die Kirchenleitung auf Antrag der beteiligten Kreissynoden die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Kreissynodalvorstandes genehmigen, wenn die Kreissynoden ihre Veränderung gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Kirchenordnung vollzogen haben und die neue Kreissynode mehr als 170 Mitglieder hätte. Bis zu acht Jahre nach der vollzogenen Veränderung kann auch die neu gebildete Kreissynode einen solchen Antrag stellen.

(2) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, zwei Assessorinnen oder Assessoren, der oder dem Skriba und fünf Synodalältesten. Die Zahl der Synodalältesten kann durch Satzung auf sieben erhöht werden.

(3) Durch das Los werden drei und im Falle einer Satzungsregelung nach Absatz 2 vier der Synodalältesten und ihrer Stellvertretungen bestimmt, die nach vier Jahren oder der kürzeren Amtszeit ausscheiden.

(4) Stellt die Kirchenleitung fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 45 der Kirchenordnung weniger als 170 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung zum Ende der Amtszeit der Assessorinnen oder Assessoren aufheben.

(5) Im Übrigen gelten Artikel 50 der Kirchenordnung und § 42 entsprechend.“

- Die bisherigen §§ 45 bis 87 werden die §§ 46 bis 88.
- In dem neuen § 55 wird die Angabe „§ 67 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 3“ ersetzt.
- In dem neuen § 87 Absatz 2 wird die Angabe „45 Absatz 4“ durch die Angabe „46 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Erprobungsgesetzes (EPG)

Das Erprobungsgesetz (EPG) vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48), geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2023 (KABl. S. 62), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- § 4 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift werden die Wörter „und Außerkräftreten“ gestrichen.

- b) In Satz 1 werden die Wörter „und am 14. März 2025 außer Kraft“ gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens am 1. März 2024, in Kraft.

Düsseldorf, 19. Januar 2024

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. Weusmann

Kirchengesetz über die Aufhebung und Anpassung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Beschlüssen der Landessynode an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023

Vom 18. Januar 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG)

Das Kirchengesetz über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 8 werden die Wörter „aus persönlichen Gründen“ gestrichen.
 - b) In der Angabe zu § 43 werden die Wörter „aus persönlichen Gründen“ gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 86 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 86 Rechtsverordnung über die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Leitung und Verwaltung“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „aus persönlichen Gründen“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Mitglied des Presbyteriums kann auch nicht sein, wer leitende Mitarbeitende oder leitender Mitarbeitender einer juristischen Person oder Vereinigung ist, deren Trägerin diese Kirchengemeinde ist und über die sie die unmittelbare Aufsicht führt. Dabei ist unerheblich, ob die leitende Tätigkeit ehrenamtlich oder beruflich ausgeübt wird.“
3. § 9 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Mitgliedschaft einer Presbyterin oder eines Presbyters im Presbyterium endet, wenn sie oder er in der Kirchengemeinde angestellt wird. Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Presbyteriums bei Mitarbeitenden in Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs eine Ausnahme zulassen. Ein Beschäftigungsverhältnis mit geringem Umfang liegt in der Regel vor, wenn es sich um eine geringfügige oder vorübergehende Beschäftigung handelt.“
4. Dem § 11 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Verfahrensvorschriften des Presbyteriumswahlggesetzes über die Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst und die Amtseinführung gelten für die nach § 6 Absatz 2 in das Presbyterium berufenen Mitglieder entsprechend.“
5. In § 13 Absatz 7 Buchstabe b) wird nach dem Wort „Haus haltes“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
6. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe d) wird nach dem Wort „Dienst“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Übertragung der Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung richtet sich nach § 67 Absatz 3.“
7. In § 26 Absatz 1 Buchstabe b) wird nach dem Wort „ist“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
8. In § 31 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „mit Ausnahme von § 9 Absatz 2“ eingefügt.
9. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b) werden nach dem Wort „Amt“ die Wörter „in der Kirchengemeinde und“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe c) wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden die Buchstaben c) bis e).
 - dd) Dem neuen Buchstaben d) wird das Wort „und“ angefügt.
 - b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt entsprechend für die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt in der Kirchengemeinde und Satz 2 entsprechend für die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis.“
 - c) Absatz 5 Buchstabe a) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung des Kirchenkreises können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.“
10. In § 35 Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt „soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören“.
11. § 36 Absatz 4 Buchstabe a) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung des Kirchenkreises können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.“
12. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe d) wird nach dem Wort „Einzel personen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Übertragung der Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung richtet sich nach § 67 Absatz 3.“

13. In § 40 Absatz 2 werden nach den Wörtern „gemäß § 35“ die Wörter „Absätze 1 und 2“ eingefügt.
14. § 42 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Beruflich Mitarbeitende einer Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder eines Verbandes, dem eine Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis angehören, können nicht gewählt werden.“
 - In Absatz 12 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Neuwahl und eine anschließende Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“
 - In Absatz 14 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt: „Abweichend von Satz 1 beträgt die Amtszeit einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Hauptamt acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für acht Jahre.“
15. In § 43 werden in der Überschrift die Wörter „aus persönlichen Gründen“ gestrichen.
16. § 51 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Buchstabe d) wird das Wort „und“ angefügt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a) wird nach dem Wort „weiterer“ das Wort „angefangener“ eingefügt.
 - In Buchstabe b) werden in Satz 1 die Wörter „Mitglieder eines Presbyteriums oder der Kreissynode oder frühere Mitglieder, sofern sie die Befähigung zum Presbyteramt haben“ und das Komma durch die Wörter „zum Presbyteramt befähigte Mitglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Wort „weiterer“ das Wort „angefangener“ eingefügt.
17. § 56 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort „sowie“ angefügt.
 - In Absatz 3 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Theologen“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - In Absatz 7 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Neuwahl und eine anschließende Wiederwahl eines Mitglieds im Hauptamt erfolgen für acht Jahre.“
18. Dem § 67 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Für den Nachweis gegenüber Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland sind Beglaubigung und Siegelung nicht erforderlich.“
19. § 68 Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:
- „(3) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzustellen.
- (4) Das Mitwirkungsverbot gilt auch für Mitglieder eines Leitungsorgans, die
- bei einer natürlichen Person, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt sind und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
 - Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines

gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung sind, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie gehören den genannten Organen als Vertretung oder auf Vorschlag des Leitungsorgans an.

- (5) Wer annehmen muss nach Absatz 3 oder 4 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitz anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das Leitungsorgan zuständig.“
20. In § 77 Absatz 1 wird die numerische Aufzählung „1. bis 8.“ durch die alphabetische Aufzählung „a) bis h)“ und in dem neuen Buchstaben g) das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
21. In § 80 Absatz 7 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „Erteilung der“ eingefügt.
22. § 87 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen sind Artikel 29 und Artikel 119 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101) weiter anzuwenden, sofern auf Grund von Satzungen von Kirchenkreisen oder Verwaltungsverbänden eine vom Regelfall der §§ 14 Absatz 3 und 46 Absatz 4 abweichende Regelung vorgesehen ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.“
 - Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:
„(3) § 8 Absatz 5 findet auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits in das Presbyterium gewählte oder berufene leitende Mitarbeitende einer juristischen Person oder Vereinigung, deren Trägerin die Kirchengemeinde ist, bis zum Ende der Amtszeit keine Anwendung.
(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes nach Artikel 46 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101) durch die Kirchenleitung zugelassene Ausnahmen bleiben bis zum Ende der Amtszeit wirksam.
(5) § 42 Absatz 4 Satz 2 findet auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits in den Kreissynodalvorstand gewählte Synodalälteste bis zum Ende der Amtszeit keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG)

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG) vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 68), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 52 der Kirchenordnung)“ gestrichen.
2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Wörter „Artikel 62a der Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikel 24 der Kirchenordnung“ ersetzt und die Wörter „gemäß Artikel 61a der Kirchenordnung“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 werden die Wörter „Artikel 63 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikel 25 der Kirchenordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und selbstständigen diakonischen Einrichtungen (Anstaltskirchengemeindeggesetz)

Das Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und selbstständigen diakonischen Einrichtungen (Anstaltskirchengemeindeggesetz) vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 21), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Artikels 3 Absatz 3 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikels 4 Absatz 3 der Kirchenordnung“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Klammerzusätze „(Artikel 55 der Kirchenordnung)“ und „(Artikel 12 Absatz 3 der Kirchenordnung)“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 5 werden die Wörter „zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 39 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „zur Leitung der Kirchengemeinde, wobei sie die Aufgaben und Befugnisse des Presbyteriums vertretungsweise wahrnehmen und die Neubildung des Presbyteriums durchführen“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen richtet sich nach den Regelungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen im Kirchenorganisationsgesetz.“

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindeggesetz – GKGG)

Das Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindeggesetz – GKGG) vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87), geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 3 wird jeweils die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 wird das Wort „mit“ durch die Wörter „am Tag nach“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Buchstabe d) wird die Angabe „Artikel 16 Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 14 Absatz 2“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zusammensetzung der Bereichspresbyterien gelten die Regelungen der Kirchenordnung und des

Kirchenorganisationsgesetzes über die Zusammensetzung des Presbyteriums entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer“ durch das Wort „Pfarrstelleninhabenden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „ist das Gemeindezugehörigkeitsgesetz“ durch die Wörter „sind die Regelungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen im Kirchenorganisationsgesetz“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Aufgaben der Bereichspresbyterien

Die Bereichspresbyterien sind im jeweiligen Kirchengemeindebereich zuständig für die Durchführung der Gemeindeversammlung und das kirchliche Leben im Sinne der Kirchenordnung sowie der Lebensordnung. Sie wählen die Abgeordneten zur Kreissynode. Sie haben die Aufgabe, über die Angelegenheiten ihres Kirchengemeindebereiches im Rahmen der in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde festgelegten Zuständigkeiten selbstständig zu entscheiden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Dem Gesamtpresbyterium gehören an:

 - a) Presbyterinnen und Presbyter, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden,
 - b) mindestens eine pfarrstelleninhabende Person, die aus der Mitte der Bereichspresbyterien gewählt wird.“
 - (2) Darüber hinaus können dem Gesamtpresbyterium andere beruflich Mitarbeitende angehören, die jeweils aus der Mitte der Bereichspresbyterien gewählt werden. Die Zahl der anderen beruflichen Mitarbeitenden darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter im Gesamtpresbyterium nicht überschreiten.
 - (3) Für die Wahl der pfarrstelleninhabenden Personen sowie der anderen beruflich Mitarbeitenden in das Gesamtpresbyterium können die Bereichspresbyterien zur gemeinsamen verbindlichen Wahl zusammenreten. Den Vorsitz führt der derzeitige Vorsitz des Gesamtpresbyteriums, anderenfalls die oder der dienstälteste Vorsitzende der Bereichspresbyterien.
 - (4) Pfarrstelleninhabende der Gesamtkirchengemeinde, deren Dienst über einen Kirchengemeindebereich hinausgeht, gehören dem Gesamtpresbyterium an, soweit die Satzung der Gesamtkirchengemeinde dies bestimmt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 8.
 - c) Im neuen Absatz 6 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
7. In § 7 Absatz 2 Buchstabe a) werden die Wörter „Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer“ durch die Wörter „Besetzung der Pfarrstellen“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 31 Absatz 2“ durch die Angabe „Artikel 17 Absatz 1“ ersetzt.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„(2) Das Gesamtpresbyterium kann für Mitglieder der Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums, die einem Bereichspresbyterium angehören, Stellvertretungen berufen.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und es werden die Wörter „von Artikel 16 Absatz 2 und 3, Artikel 31 sowie Artikel 32“ gestrichen sowie hinter dem Wort „Kirchenordnung“ die Wörter „und des Kirchenorganisationsgesetzes über Fachausschüsse des Presbyteriums“ eingefügt.
9. § 8a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8a

Übergangsregelung

Die Regelungen des § 6 Absatz 2 sowie Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes in der Fassung vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50), gelten weiterhin für Gesamtkirchengemeinden, die vor dem 1. Januar 2024 entsprechende Satzungsregelungen vorgesehen haben.“

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt

Das Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 107), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 47), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Artikel 122 Buchstabe a) der Kirchenordnung“ durch die Wörter „der Einführung von Pfarrpersonen“ ersetzt.
- § 4a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis haben Sitz und Stimmrecht in der Kreissynode. Sofern sich durch die Einrichtung des Gemeinsamen Pastoralen Amtes der ordentliche Mitgliederbestand der Kreissynode erhöhen würde, wechselt die Mitgliedschaft zwischen den Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis in der Kreissynode in einem regelmäßigen Turnus, den der Kreissynodalvorstand nach Anhörung der Betroffenen beschließt. Im Übrigen nehmen die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt beratend an den Sitzungen der Kreissynode teil. Wird die Kreissynode nach § 36 KOG gebildet, richten sich Mitgliedschaft und beratende Teilnahme in der Kreissynode nach den dortigen Bestimmungen.“
- § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt haben Sitz und Stimmrecht im Presbyterium. Sofern sich durch die Einrichtung des Gemeinsamen Pastoralen Amtes der ordentliche Mitgliederbestand des Presbyteriums erhöhen würde, wechselt die Mitgliedschaft zwischen den Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Presbyterium in einem regelmäßigen Turnus, den das Presbyterium nach Anhörung der Betroffenen beschließt. Im Übrigen nehmen die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt beratend an den Sitzungen des Presbyteriums teil. Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) kann der Vorsitz im

Presbyterium übertragen werden. Die Mitgliedschaft und die beratende Teilnahme von Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt in der Kreissynode entspricht der Mitgliedschaft oder beratenden Teilnahme im Presbyterium. Wird die Kreissynode nach § 36 KOG gebildet, richten sich Mitgliedschaft und beratende Teilnahme in der Kreissynode nach den dortigen Bestimmungen.“

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 57), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „gemäß § 6 Verfahrens-gesetz“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)

Das Kirchengesetz über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 Buchstabe a) 2. Spiegelstrich werden die Wörter „dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz“ durch die Wörter „den Regelungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen im Kirchenorganisationsgesetz“ ersetzt.
- In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „und noch keine 75 Jahre“ eingefügt.
- In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „weitere“ das Wort „angefangene“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl beruflich Mitarbeitender in das Presbyterium (Mitarbeitendenwahlgesetz – MWG)

Das Kirchengesetz über die Wahl beruflich Mitarbeitender in das Presbyterium (Mitarbeitendenwahlgesetz – MWG) vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164) wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 66“ durch die Angabe „Artikel 27“ ersetzt
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - Dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Kirchenleitung kann abweichend von § 1 Satz 1 auf Antrag des Presbyteriums in Ausnahmefällen die Wahl von Mitarbeitenden in Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs nach dem Presbyteriumswahlgesetz zulassen. Ein Beschäftigungsverhältnis mit geringem Umfang liegt in der Regel vor, wenn es sich

um eine geringfügige oder vorübergehende Beschäftigung handelt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Artikel 18 Absatz 3 der Kirchenordnung)“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. In § 7 werden die Wörter „der Artikel 45 bis 48 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „anderer kirchengesetzlicher Regelungen“ ersetzt.
4. Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8

Auf die Wahl von beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium ist § 2 des Mitarbeitendenwahlgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164) bis zur Neubildung des Presbyteriums weiter anzuwenden, es sei denn, dass eine Berufung auf freie Plätze erfolgt.“

Artikel 9

Änderung des Kirchengesetzes zur regelmäßigen Begleitung kirchlicher Körperschaften in der Evangelischen Kirche im Rheinland

(Visitationsgesetz – VisG)

In § 1 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes zur regelmäßigen Begleitung kirchlicher Körperschaften in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Visitationsgesetz – VisG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 61) werden die Wörter „im Sinne des Artikels 167 Absatz 1 Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 149 Buchstabe b) und 114 Absatz 2 Buchstabe c) Kirchenordnung“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 77 Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 64 Buchstabe b) und 49 Absatz 2 Buchstabe b) der Kirchenordnung“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden

(Verbandsgesetz – VbG)

Das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Wörter „des Verfahrensgesetzes“ durch die Wörter „des Kirchenorganisationsgesetzes“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Verbände werden im Rechtsverkehr durch das zuständige Organ, dieses durch den Vorsitz sowie ein weiteres Mitglied vertreten. Ist der Vorsitz vakant oder verhindert, handeln zwei Mitglieder des entsprechenden Organs gemeinschaftlich.

(2) Die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 67 des Kirchenorganisationsgesetzes gilt abweichend von Absatz 1 als auf die zur Ausführung ermächtigte Person übertragen.

(3) Die Vertretung im Rechtsverkehr bei der Abgabe arbeitsrechtlicher Willenserklärungen erfolgt abweichend

von Absatz 1 allein durch den Vorsitz des zuständigen Organs, sofern nicht durch Satzung des Kirchenkreises oder des zuständigen Verwaltungsverbandes die Verwaltungsleitung oder die Leitung einer Einrichtung oder nach § 23 Satz 2 die Geschäftsführung als zuständig bestimmt wird. Im Fall von Satz 1 zweite Alternative ist sicherzustellen, dass der Empfängerin oder dem Empfänger der Willenserklärung die zur Abgabe der Willenserklärung berechnete Person namentlich bekannt ist.

(4) Rechtsgeschäfte, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, sind schriftlich abzuschließen. Die Schriftform gilt auch für alle Verträge, die Dauerschuldverhältnisse begründen. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(5) Das zuständige Organ kann im Einzelfall die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Vollmacht übertragen. Die dauerhafte Übertragung der Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beschließt die Verbandsvertretung durch Satzung, bei Angelegenheiten des Verbandsvorstandes im Einvernehmen mit diesem.“

3. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung gilt“ durch die Wörter „Artikel 15 Absätze 3 und 4 der Kirchenordnung gelten“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 6 wird das Wort „mit“ durch die Wörter „am Tag nach“ ersetzt.
5. § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern ein Verband kirchenkreisübergreifend gebildet wird, muss durch Satzung festgelegt werden, wie die aus dem Wächter-, Hirten- und Aufsichtsamt gemäß Artikel 52 der Kirchenordnung folgenden Aufgaben und Rechte durch die betroffenen Superintendentinnen oder Superintendenten wahrgenommen werden.“
6. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „Art. 104 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 2 des Kirchenorganisationsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 19 Absatz 8 werden die Wörter „§ 7 Absatz 2 des Verfahrensgesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 3 Buchstabe d) des Kirchenorganisationsgesetzes“ ersetzt.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „des Artikels 44 Absatz 1 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „des Artikels 15 Absatz 3 der Kirchenordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Absatz 8 Verfahrensgesetz“ ersetzt durch die Wörter „§ 64 Absatz 5 des Kirchenorganisationsgesetzes“ und die Wörter „Artikel 30 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „§ 15 des Kirchenorganisationsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „Artikel 37 und 38 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „§§ 24 und 25 des Kirchenorganisationsgesetzes“ ersetzt.
9. § 23 Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 26 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen ist § 7 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) weiter anzuwenden, sofern auf Grund von Satzungen von Kirchenkreisen oder Verwaltungsverbänden eine vom Regelfall des § 7 Absatz 3 abweichende Regelung vorgesehen ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.“

Artikel 11

Änderung des Kirchengesetzes über die gemeinsame Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung (Personalplanungsgesetz – PPG)

Das Kirchengesetz über die gemeinsame Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung (Personalplanungsgesetz – PPG) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 58), geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „Artikel 66 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikel 27 der Kirchenordnung“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Artikel 8 Absatz 2 der Kirchenordnung“ werden durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenordnung“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Artikel 66 der Kirchenordnung“ werden durch die Wörter „Artikel 27 der Kirchenordnung“ ersetzt.
3. Nach § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Rahmenkonzept regelt die Art und Weise der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinden untereinander sowie mit Zusammenschlüssen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenordnung und dem Kirchenkreis.“
 - b) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch die Wörter „Das Rahmenkonzept“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

In § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 103) werden die Wörter „Artikel 23 bis 27 der Kirchenordnung und § 1 des Verfahrensgesetzes“ durch die Wörter „Regelungen des Kirchenorganisationsgesetzes über die Sitzungen und die Beschlussfassung des Presbyteriums“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 12. November 1948 (Kirchenleitungsgesetz)

Das Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 12. November 1948 (Kirchenleitungsgesetz) (KABl. S. 64), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Die oder der Präses führt die Dienstbezeichnung „Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland“, die oder der Vizepräses die Dienstbezeichnung „Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Dienstbezeichnung „Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche im Rheinland“

oder „Vizepräsident der Evangelischen Kirche im Rheinland“. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung führen die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ oder „Oberkirchenrat“.“

2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „gem. Art. 153 Absatz 12 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „gemäß Artikel 65 Absatz 7 Buchstabe c) der Kirchenordnung“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Art. 153 Absatz 12 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikel 65 Absatz 7 Buchstabe c) der Kirchenordnung“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 153 Abs. 12 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikel 65 Absatz 7 Buchstabe c) der Kirchenordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „Artikel 153 Absatz 12 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikel 65 Absatz 7 Buchstabe c) der Kirchenordnung“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland

In § 2 des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2000 (KABl. S. 71), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), werden die Wörter „gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Kirchenordnung“ gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 69) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Als Verpflichtungsfrage für die neu gewählten und berufenen Mitglieder des Presbyteriums findet gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Kirchenordnung das Gelübde nach § 27 Absatz 2 des Presbyteriumswahlgesetzes Anwendung. Wiederewählte und wiederberufene Mitglieder des Presbyteriums werden bei der Einführung an ihr Gelübde erinnert.“

Artikel 16

Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz)

In § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 79) werden die Wörter „Artikels 166 Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikels 76 der Kirchenordnung“ ersetzt.

Artikel 17**Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG)**

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2023 (KABl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 114 Absatz 3 Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikel 49 Absatz 3 der Kirchenordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 16 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 3 oder Artikel 114 Absatz 2 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „§§ 16 oder 38 des Kirchenorganisationsgesetzes oder Artikel 49 Absatz 2 der Kirchenordnung“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 16 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 3 oder Artikel 114 Absatz 2 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „§§ 16 oder 38 des Kirchenorganisationsgesetzes oder Artikel 49 Absatz 2 der Kirchenordnung“ ersetzt.
3. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c) werden die Wörter „Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe e) der Kirchenordnung“ ersetzt.
 - b) Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) Durch Satzung ist festzulegen, welche Verwaltungsleitung gemäß § 35 Absatz 1 oder § 36 Absatz 8 des Kirchenorganisationsgesetzes an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnimmt, wer an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes gemäß § 44 Absatz 1 des Kirchenorganisationsgesetzes beratend teilnimmt und wer gemäß § 6 Absatz 5 der Kreissynode berichtet.“

Artikel 18**Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)**

In § 11 Absatz 2 Nummer 5 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 25. November 2022 (KABl. S. 298), werden die Wörter „gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Kirchenordnung“ gestrichen.

Artikel 19**Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD)**

§ 8 des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse

der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2023 (KABl. S. 64), wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die volle Verwaltung der Gemeindepfarrstelle liegt vor, wenn einer ordinierten Pfarrperson durch das Presbyterium mit Zustimmung des Landeskirchenamtes alle Aufgaben und Funktionen übertragen sind, die ansonsten von der die Pfarrstelle innehabenden Person wahrgenommen werden. Die Gemeindepfarrstelle muss zur Wiederbesetzung frei gegeben sein. Die übertragenen Aufgaben und Funktionen müssen mindestens 50 Prozent des Dienstumfangs einer Gemeindepfarrstelle mit vollem Dienstumfang betragen.“

Artikel 20**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)**

In § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD) vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 54), wird der Klammerzusatz „(Artikel 68 Absatz 1 Kirchenordnung)“ gestrichen.

Artikel 21**Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Prädikantinnen- und Prädikantengesetz – PrG)**

Das Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Prädikantinnen- und Prädikantengesetz – PrG) vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Klammerzusatz „(Artikel 63 Absatz 1 der Kirchenordnung)“ durch den Klammerzusatz „(Artikel 25 der Kirchenordnung)“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Buchstabe c) werden die Wörter „Artikel 66 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikel 27 der Kirchenordnung“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung der Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern (PfNtVO)**

Auf Grund von § 67 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erlässt die Landessynode folgende Rechtsverordnung:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern (PfNtVO) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 25. März 2019 (KABl. S. 121), werden die Wörter „Artikel 50 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikel 22 Absatz 4 der Kirchenordnung“ ersetzt.

Artikel 23**Änderung des Beschlusses der Landessynode über verbindliche Beschlüsse der Landessynode**

Der Beschluss der Landessynode über verbindliche Beschlüsse der Landessynode vom 15. Januar 1981 (KABl. S. 39), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. Absatz A III wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „durch die Kirchenordnung“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe e)“ durch die Angabe „Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe f)“ ersetzt und die Angaben „nach Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe c) bis e)“ sowie „nach Artikel 72 Absatz 3 und Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe b)“ gestrichen.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „nach Artikel 50“ durch die Angabe „nach Artikel 22 Absatz 4“ ersetzt.
2. Absatz A IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „auf Grund des Artikels 168 der Kirchenordnung“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Abs. 3 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 der Kirchenordnung“ ersetzt.

Artikel 24**Änderung der Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen**

Die Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 89), geändert durch Beschluss der Landessynode vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 51), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 7 „Mitteilung von Arbeitsergebnissen“ durch die Angabe „Berichte und Auskünfte“ und zu § 15 „Sitzungsniederschrift“ durch die Angabe „Protokoll“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Artikel 96 KO)“ durch den Klammerzusatz „(Artikel 43 KO)“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 6 werden die Wörter „den Grundsätzen von Artikel 145 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „dem in Absatz 2 geregelten Grundsatz“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „gemäß Artikel 145 Absatz 4 der Kirchenordnung“ gestrichen.
5. § 6 Absatz 2 werden folgende Wörter angefügt „und lädt die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu regelmäßigen Aussprachen ein.“
6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7**Berichte und Auskünfte**

(1) Die Ständigen Synodalausschüsse haben der Kirchenleitung über ihre Arbeit zu berichten. Sie teilen ihre Arbeitsergebnisse der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit.

(2) Zu öffentlichen Erklärungen sind sie nicht befugt. Arbeitsergebnisse der Ständigen Synodalausschüsse können durch die Landessynode oder die Kirchenleitung veröffentlicht oder weitergegeben werden.

(3) Auf Verlangen sind von der Kirchenleitung die für die Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse notwendigen Auskünfte zu erteilen.“

7. In § 8 wird der Klammerzusatz „(Artikel 145 Absatz 4 der Kirchenordnung)“ gestrichen.
8. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „Gender- und Gleichstellungsstelle“ durch die Wörter „Stabsstelle Vielfalt und Gender“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Artikel 145 Absatz 5 der Kirchenordnung)“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag eines Ständigen Synodalausschusses kann die Kirchenleitung die Mitglieder des entsprechenden Tagungsausschusses der vorhergehenden Synodaltagung zur Teilnahme an dessen Beratung einladen.“
10. In § 14 Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 23 Absatz 2 und 3, Artikel 24 und 27 der Kirchenordnung sowie § 1 des Verfahrensgesetzes“ durch die Wörter „Regelungen des Kirchenorganisationsgesetzes über die Sitzungen und die Beschlussfassung des Presbyteriums“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15**Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung eines Ständigen Synodalausschusses ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle sind der Kirchenleitung vorzulegen. Die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 geforderte regelmäßige Berichterstattung bleibt davon unberührt.
- (2) Die Protokolle der Sitzungen des Ständigen Nominierungsausschusses sind nur der oder dem Präses vorzulegen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Tagungsausschüsse der Landessynode sind regelmäßig über die Arbeit in den korrespondierenden Ständigen Synodalausschüssen zu unterrichten, sofern sie diesen nicht ohnehin angehören.
- (4) Im Übrigen gelten für das Protokoll § 71 Absätze 1 bis 3 des Kirchenorganisationsgesetzes entsprechend.“
12. In § 21 Absatz 3 wird das Wort „Sitzungsniederschriften“ jeweils durch das Wort „Protokolle“ ersetzt.
13. In § 29 Absatz 4 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen sowie der Satz „Von einer Ausschreibung kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen, in denen sich amtierende Amtsträger erneut zur Wahl stellen, abgehoben werden.“ aufgehoben.
14. In § 31 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 153 Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „Artikel 65 Absatz 2“ ersetzt.
15. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 5.
 - c) Im neuen Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

- d) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „nach § 31 Absatz 4 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landesynode“ gestrichen.

Artikel 25

Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Die Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 8. Januar 1997 (KABl. S. 96), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 13. November 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst: „f) Feststellung des Jahresabschlusses der Landeskirche;“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c) werden die Wörter „Artikel 37 und 38 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „§§ 24 und 25 des Kirchenorganisationsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe h) wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Buchstaben i) bis l) werden die Buchstaben h) bis k).
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - c) „(3) Das Kollegium kann außerhalb der Sitzung Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch fassen, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.“
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.
3. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die durch die Kirchenleitung bestellten stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter führen die Dienstbezeichnung „Landeskirchenrätin“ oder „Landeskirchenrat“ und gehören dem Kollegium des Landeskirchenamtes an.“
4. In § 13 wird die Angabe „Artikel 25 und 102 Kirchenordnung“ durch die Wörter „§§ 10 Absatz 6 und 35 Absatz 4 des Kirchenorganisationsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Einweihungsgedenerprobungs-Verordnung

In § 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Erprobung des Entwurfs der Agende „Einweihung – Widmung – Entwidmung“ der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Einweihungsgedenerprobungs-Verordnung – EinwAEVo) vom 24. Juni 2022 (KABl. S. 197) werden die Wörter „Artikel 72 Absatz 2 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „§ 2 der Lebensordnung“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Beschlusses der Landessynode über Sondergottesdienste, Gedenksteinweihen, Fahnenweihen

Absatz I des Beschlusses der Landessynode über Sondergottesdienste, Gedenksteinweihen, Fahnenweihen vom 30. April 1952 (KABl. S. 55), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 72 Absatz 2 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „dem Gottesdienstbuch (Agende)“ ersetzt.
2. In Satz 5 Nr. 4 werden die Wörter „Artikel 72 Absatz 2 der Kirchenordnung, die §§ 2, 4 und 5 Absatz 3 und 5 des Lebensordnungsgesetzes sowie die Begrenzung von § 10 Absatz 2 des Lebensordnungsgesetzes“ durch die Wörter „das Gottesdienstbuch (Agende), Artikel 30 der Kirchenordnung, § 2 der Lebensordnung sowie die Begrenzung von § 6 Absatz 2 der Lebensordnung“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit

Die Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit vom 14. Januar 2011 (KABl. 2013, S. 108) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „nach der Kirchenordnung und der Lebensordnung“ eingefügt und der Klammerzusatz „(Artikel 82–84 Kirchenordnung, §§ 19–22 Lebensordnungsgesetz)“ gestrichen.
2. In Absatz III Nr. 3 wird der Klammerzusatz (§ 20 Absatz 2 Lebensordnungsgesetz) durch den Klammerzusatz (§ 16 Absatz 2 der Lebensordnung) ersetzt.
3. In Absatz IV Nr. 2 werden die Wörter „Artikel 83 Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung“ ersetzt.
4. In Absatz V Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Artikel 75 Kirchenordnung)“ durch den Klammerzusatz „(Artikel 32 der Kirchenordnung)“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)

Das Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG) vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 6 des Verfahrens-gesetzes“ durch die Wörter „§ 69 des Kirchenorganisationsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Verfahrens-gesetz“ durch die Wörter „§ 69 des Kirchenorganisations-gesetzes“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 4 werden die Wörter „§ 6 des Verfahrens-gesetzes“ durch die Wörter „§ 69 des Kirchenorganisations-gesetzes“ ersetzt.

Artikel 30

Aufhebung bisherigen Rechts

1. Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2022 (KABl. S. 102), wird aufgehoben.
2. Das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG) vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 49) wird aufgehoben.

3. Das Kirchengesetz über die Berufung eines Gemeindepfarrers zum Pfarrer der bisher von ihm verwalteten Pfarrstelle vom 12. Januar 1991 (KABl. S. 3) wird aufgehoben.
4. Das Kirchengesetz über die Teilnahme nicht konfirmierter Kinder am Heiligen Abendmahl vom 10. Januar 1986 (KABl. S. 11) wird aufgehoben.
5. Der Beschluss der Landessynode zur Taufe vom 9. Januar 1969 (KABl. S. 17) wird aufgehoben.
6. Das Kirchengesetz über das Amt des Gemeindepfarrers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindepfarrersgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (KABl. S. 109, 1979 S. 149), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 1987 (KABl. S. 22), wird aufgehoben.
7. Das Kirchengesetz über die berufsbegründete Ausbildung zum Gemeindepfarrer vom 23. Januar 1975 (KABl. S. 22) wird aufgehoben.

Artikel 31

Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens am 1. März 2024, in Kraft.

Düsseldorf, 18. Januar 2024

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Rechtsverordnung zur Aufhebung und Anpassung von Rechtsverordnungen und Beschlüssen der Kirchenleitung an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023

Vom 24. November 2023

Artikel 1

Änderung von Rechtsverordnungen

§ 1

Auf Grund von § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der EKD (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) verordnet die Kirchenleitung:

In der Präambel der Verordnung für die Evangelische Schulseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchulSeelVO) vom 11. Juni 2021 (KABl. S. 169) wird der Klammerzusatz „(Artikel 128 Buchstabe j Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland)“ durch den Klammerzusatz „(Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe k) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland)“ ersetzt.

§ 2

Auf Grund von § 13 Nr. 3 des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen

Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 228, urspr. S.192) in Verbindung mit § 12 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelischen Kirche der Union (AGArchG) vom 12. Januar 2001 (KABl. S. 145) verordnet die Kirchenleitung:

In Anlage 1 der „Verordnung zur Verwaltung des Schriftguts der Evangelischen Kirche im Rheinland (Schriftgutverordnung – SGVO)“ vom 26. November 2021 (KABl. S. 1) wird in der Zuordnung zu Aktenzeichen 02-23 der Klammerzusatz „(s. KO § 127-129)“ gestrichen.

§ 3

Auf Grund von § 8 des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Prädikantinnen- und Prädikantengesetz – PrG) vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 106) verordnet die Kirchenleitung:

Die „Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Prädikantinnen- und Prädikantenverordnung – PrV)“ vom 2. März 2007 (KABl. S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2018 (KABl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 7 wird die Angabe „§ 3 Absatz 3 des Lebensordnungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 der Lebensordnung“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 99 Absatz 12 der Kirchenordnung“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2 des Kirchenorganisationsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „bestellen“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung und Aufhebung von Beschlüssen

1. Die Regelung betreffend Beschluss der Landessynode 1969 zur Tauffrage vom 21. Mai 1969 (KABl. S. 93), geändert durch Beschluss vom 30. April 2004 (KABl. S. 226), wird aufgehoben.
2. In Absatz 3a) Satz 2 der Ordnung der synodalen Jugendarbeit vom 29. September 2023 werden die Wörter „gilt Artikel 99 Absatz 13 und Artikel 111 Kirchenordnung“ durch die Wörter „gelten Artikel 48 der Kirchenordnung und §§ 35 Absatz 3 und 41 des Kirchenorganisationsgesetzes“ ersetzt.
3. Die Grundsätze für die Einstellung und Besoldung der Gemeindepfarrer vom 27. April 1971 (KABl. S. 127) werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens am 1. März 2024, in Kraft.

Düsseldorf, 24. November 2023

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Aufhebung oder Änderung von Richtlinien und Beschlüssen

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2024 beschlossen, die folgenden Richtlinien und Beschlüsse aufzuheben oder zu ändern:

1. Der Beschluss des Landeskirchenamtes „über die Durchführung des Pfarrstellengesetzes“ vom 11. Februar 2014 (KABI. S. 102), geändert durch Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 29. Januar 2019 (KABI. S. 236), wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1.1 wird der Klammerzusatz „(Art. 98 Abs. 2 Buchst. a) Kirchenordnung – KO, Rechtssammlung Nr. 1)“ durch den Klammerzusatz „(Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a) Kirchenordnung – KO, Rechtssammlung Nr. 1)“ ersetzt.
 - b) In Ziffer 1.7 wird die Angabe „Art. 35 Abs. 4 KO“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 4 Kirchenorganisationsgesetz“ ersetzt.
 - c) Ziffer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Klammerzusatz „(Art. 20 Abs. 2 KO)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 6 Absatz 4 Kirchenorganisationsgesetz)“ ersetzt.
 - bb) Der Klammerzusatz „(Art. 36 Abs. 1 KO)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 17 Absatz 1 Kirchenorganisationsgesetz)“ ersetzt.
 - d) In Ziffer 9.8 wird die Angabe „Art. 27 Abs. 5 KO“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 3 Kirchenorganisationsgesetz“ ersetzt.
 - e) In den Hinweisen zu den Punkten 7.1.3 bis 7.1.6 Buchstabe b) wird die Angabe „Art. 62a KO“ durch die Angabe „Artikel 24 der Kirchenordnung“ ersetzt.
2. In den „Grundsätzen für die Seelsorge in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen“ vom 14. März 2002 (KABI. S. 129) wird der Verweis in I. Absatz 1 „(Artikel 128 Absatz 3 j) der Kirchenordnung“ durch „(Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe k) der Kirchenordnung“ ersetzt.
3. Die Rundverfügung des Landeskirchenamtes „über Bevollmächtigte nach den Artikeln 37 bis 40 der Kirchenordnung“ vom 27. September 1978 Nr. 23081 II Az. 11-9-1, geändert durch Beschluss vom 4. Mai 2004 (KABI. S. 226), wird aufgehoben.
4. Die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes „über die Wahl der Vorsitzenden der Presbyterien“ vom 2. Februar 1976 (KABI. S. 19), geändert durch Beschluss vom 4. Mai 2004 (KABI. S. 226), wird aufgehoben.
5. Der Beschluss des Landeskirchenamtes zur „Muster-Geschäftsordnung für die Kreissynoden“ vom 22. Juni 2021 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 108 Satz 2 der Kirchenordnung“ durch die Angabe „§ 39 des Kirchenorganisationsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In der Präambel der Muster-Geschäftsordnung wird die Angabe „des Artikels 108 der Kirchenordnung in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABI. S. 50),“ durch die Angabe „von § 39 des Kirchenorganisationsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In § 15 Absatz 3 der Muster-Geschäftsordnung wird die Angabe „§ 6 Absatz 1 bis 3 Verfahrensgesetz“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 1 bis 3 des Kirchenorganisationsgesetzes“ ersetzt.
- d) In der Fußnote 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2 VfG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 6 des Kirchenorganisationsgesetzes“ ersetzt.
6. Die Rundverfügung des Landeskirchenamtes über die Zusammensetzung der Kreissynoden vom 15. Mai 1964, Nr. 12921 Az. 11-3-6-10, geändert durch Beschlüsse vom 4. Mai 2004 (KABI. S. 226) und 28. September 2015 (KABI. 2016, S. 3), wird aufgehoben.
7. Auf Grund von § 2 Absatz 1 der Wirtschaft- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2023 (KABI. S. 246), wird die Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) vom 7. November 2023 (KABI. S. 252) wie folgt geändert:
 - a) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - b) § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.
 - c) § 20 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Dem Antrag auf Genehmigung einer Entwidmung von Gottesdienststätten sind beizufügen:

 - a) Protokollbuchauszug des Beschlusses über die Aufgabe der Gottesdienststätte,
 - b) Gebäudestrukturanalyse einschließlich Resümee, alternativ eine Gebäudebedarfsplanung gemäß § 47 Absatz 4, ergänzt um die Daten der Gebäude gemäß § 47 Absatz 5 sowie um die Darstellung der Entscheidungsgründe für die Entwidmung,
 - c) Fotos vom Gebäude (Innen- und Außenansicht),
 - d) Protokoll der Gemeindeversammlung mit Protokollbuchauszug zur Beratung des Ergebnisses der Gemeindeversammlung,
 - e) Vorlage einer Planung, wie künftig die Versorgung der bisherigen Besucherinnen und Besucher der jeweiligen Predigtstätte erfolgen soll,
 - f) Angaben zur Folgenutzung des Gebäudes und der Ausstattungsgegenstände,
 - g) Bericht über die den Entscheidungsprozess begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie deren Umsetzung und
 - h) Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes zur Aufgabe der Gottesdienststätte.“
 - bb) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
8. In § 4 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 17. November 1966 (KABI. 1967 S. 3), zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. Februar 2019 (KABI. S. 105), wird die Angabe „gemäß Artikel 3a Absatz 3 Kirchenordnung“ gestrichen.
9. Die Rundverfügung des Landeskirchenamtes über den pfarramtlichen Dienst als „selbständige Tätigkeit“ an

die Kreissynodalvorstände, Presbyterien und Verbandsvorstände vom 11. November 1999, geändert durch Beschluss vom 4. Mai 2004 (KABl. S. 226), in der Fassung vom 27. November 2009 (KABl. 2010 S. 75), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Artikeln 49 bis 60 und 62 der Kirchenordnung“ durch die Angabe „Artikeln 21 bis 23 der Kirchenordnung und im Kirchenorganisationsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „Artikel 54 Absatz 2 der Kirchenordnung“ durch die Angabe „Artikel 22 Absatz 2 der Kirchenordnung“ ersetzt.
10. Die Regelung über Pastorinnen und Pastoren im Sinne der „Ergänzenden pastoralen Dienste“ vom 18./19. Mai 2013, geändert durch Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 17. September 2019 (KABl. S. 236), wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b) Satz 1 wird die Angabe „Art. 62a KO“ durch die Angabe „Artikel 24 KO“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe e) wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Buchstaben f) bis h) werden die Buchstaben e) bis g).
 - dd) Im neuen Buchstabe e) werden der Klammerzusatz „(Artikel 62a KO“ gestrichen und die Angabe „nach Art. 62a (2)“ durch die Angabe „§ 2 PWG“ ersetzt.
 - b) Abschnitt II. wird wie folgt geändert
 - aa) In Buchstabe c) wird der Klammerzusatz „(Art. 99 Abs. 11 KO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 35 Absatz 2 Kirchenorganisationsgesetz)“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d) wird die Angabe „Art. 62a KO“ durch die Angabe „Artikel 24 KO“ ersetzt.
11. Die Durchführungsbestimmungen zum Gemeindemissionarsgesetz vom 4. April 1974 (KABl. S. 111) werden aufgehoben.
12. Die Ordnung für die Prüfung der Gemeindemissionare vom 21. August 1969 (KABl. S. 134) wird aufgehoben.
13. Die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 8. August 1977 zur Verwaltung von Pfarrstellen durch Gemeindemissionare (KABl. S. 144) wird aufgehoben.
- Der Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens am 1. März 2024, in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) –

Vom 19. Januar 2024

Die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 70 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Der Gottesdienst (Zu den Artikeln 29 und 30 Kirchenordnung)

§ 1

Agende und Gesangbuch

- (1) Die Feier der Gottesdienste orientiert sich an der Agende und der Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder (Perikopenordnung).
- (2) Bei der Liedauswahl für die Gottesdienste soll das Evangelische Gesangbuch berücksichtigt werden.
- (3) Die Agende und das Gesangbuch werden von der Landessynode beschlossen.

§ 2

Ordnungen, Orte und Zeiten

- (1) Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnungen der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Agende fest.
- (2) Das Presbyterium bestimmt unter Berücksichtigung der regionalen Gottesdienstlandschaft Orte und Zeiten der Gottesdienste (Gottesdienstplan). Änderungen am Gottesdienstplan, die nicht nur einen Einzelfall betreffen, teilt es unverzüglich dem Kreissynodalvorstand mit. Mit vorheriger Zustimmung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium festlegen, dass der Gottesdienst statt am Sonntag regelmäßig an einem anderen Wochentag stattfindet.
- (3) Der Kreissynodalvorstand trägt Sorge für eine vielfältige Gottesdienstlandschaft in der Region.

§ 3

Dienste in Gottesdiensten

- (1) Die Leitung von und die Verkündigung in Gottesdiensten liegt in der Verantwortung der Ordinierten.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent kann Gemeindemitglieder, die nicht ordiniert sind, beauftragen, einen einzelnen Gottesdienst zu leiten.
- (3) Mitarbeitende der Kirchengemeinde und Gemeindemitglieder wirken an der Gestaltung der Gottesdienste mit.
- (4) Das Presbyterium kann nicht ordinierte Gemeindemitglieder mit einem einzelnen Predigtamt beauftragen oder Personen um eine Ansprache (Kanzelrede) neben der Wortverkündigung im Gottesdienst bitten.

§ 4

Kollekten

- (1) In Gottesdiensten werden an den Sonn- und Feiertagen eine Kollekte für diakonische Zwecke (Diakoniekollekte) sowie eine Kollekte gemäß des landeskirchlichen Kollektenplans eingesammelt. Für andere Gottesdienste ist eine Kollekte empfohlen.

(2) Eine Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan kann das Presbyterium im Einzelfall aus besonderen Gründen beschließen. Die planmäßige Kollekte ist am nächsten Sonntag einzusammeln, an dem eine Kollekte für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck vorgesehen ist. Der Beschluss ist der Superintendentin oder dem Superintendenten anzuzeigen. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig.

(3) Das Presbyterium entscheidet im Vorhinein über die Diakoniekollekte sowie die Kollekten, deren Zweckbestimmung der Kirchengemeinde freigestellt ist.

§ 5 Glocken

(1) Glocken werden für die liturgische Nutzung gewidmet. Sie rufen die Kirchengemeinde zum Gottesdienst und zum Gebet. Ihr Gebrauch wird durch eine Läuteordnung geregelt.

(2) In Katastrophenfällen dürfen Glocken als Alarmsignal eingesetzt werden. Aus sonstigen Anlässen darf nur auf Anordnung der Kirchenleitung oder einer von ihr erlassenen Regelung geläutet werden.

§ 6 Beflaggung

(1) Kirchliche Gebäude werden nur mit der Kirchenfahne beflaggt. Eine allgemeine Beflaggung der kirchlichen Gebäude erfolgt nur auf Beschluss der Kirchenleitung. Eine örtliche Beflaggung darf nur auf Beschluss des zuständigen Presbyteriums oder Kreissynodalvorstandes vorgenommen werden. Eine Beflaggung aus nichtkirchlichen Anlässen findet nicht statt.

(2) Fahnen und Abzeichen kirchlicher Organisationen können mit Zustimmung des Presbyteriums in besonderen Gottesdiensten der Gemeinde mitgeführt werden.

II. Das Heilige Abendmahl (Zu den Artikeln 31 und 32 Kirchenordnung)

§ 7 Durchführung

(1) Bei der Feier des Abendmahls werden die Einsetzungsworte gesprochen sowie Brot und Kelch gereicht.

(2) Presbyterinnen und Presbyter sowie andere Gemeindeglieder können an der Feier des Abendmahls mitwirken; in Notfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.

(3) Das Abendmahl soll in jeder Kirchengemeinde mindestens einmal im Monat gefeiert werden.

§ 8 Vorbereitung

Wer zum ersten Mal am Abendmahl teilnimmt, soll darauf in angemessener Weise vorbereitet werden.

III. Amtshandlungen

§ 9 Grundsätze

(1) Amtshandlungen mit Ausnahme der Taufe werden grundsätzlich nur an Personen vollzogen, die der evangelischen Kirche angehören.

(2) Amtshandlungen werden in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienst durchgeführt.

(3) Den Mitgliedern der Kirchengemeinde steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei. Dies gilt grundsätzlich auch für Kirchenmitglieder, die einer anderen Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(4) Ist bei Amtshandlungen die Mitgabe von Worten vorgesehen, sind diese der Heiligen Schrift zu entnehmen.

(5) Taufen, Trauungen und Bestattungen werden im Gottesdienst bekannt gegeben.

(6) Die Vornahme der Amtshandlung ist zu bescheinigen.

§ 10 Durchführung

(1) Amtshandlungen werden in der Regel durch die für die betreffenden Kirchengemeindeglieder örtlich zuständige Pfarrperson durchgeführt.

(2) Sieht eine Pfarrperson für sich ein schwer wiegendes Hindernis, eine konkrete Amtshandlung durchzuführen, zeigt sie dies unverzüglich unter Angabe der Gründe der Superintendentin oder dem Superintendenten an. Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt für die Durchführung der Amtshandlung.

(3) Soweit eine andere ordinierte Person als die örtlich zuständige Pfarrperson für eine Amtshandlung angefragt wird, übernimmt diese die Amtshandlung oder sorgt dafür, dass die örtlich zuständige Pfarrperson oder eine andere ordinierte Person die Amtshandlung durchführt. Übernimmt die angefragte Person die Amtshandlung, informiert sie formlos unverzüglich die für das Kirchengemeindeglied zuständige Stelle über die geplante Durchführung der Amtshandlung und holt dort die erforderlichen Informationen ein. Sie stellt sicher, dass durch die Übernahme der Amtshandlung der Dienst der örtlich zuständigen Pfarrperson in der Kirchengemeinde nicht belastet wird.

(4) Gegenüber der übernehmenden Person ist die zuständige Stelle verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte aus dem Gemeindegliederverzeichnis oder den Kirchenbüchern zu erteilen, erforderliche Meldeformulare zur Verfügung zu stellen und für eine Eintragung in das Kirchenbuch nach der Kirchenbuchordnung Sorge zu tragen.

(5) Können die für die Durchführung einer Amtshandlung erforderlichen Auskünfte und Informationen aus dem Gemeindegliederverzeichnis oder den Kirchenbüchern nicht abgeleitet werden, genügt für die Prüfung der Zulässigkeit der Amtshandlung die Glaubhaftmachung durch die Personen, die die Amtshandlung begehren.

§ 11 Durchführungshindernisse

(1) Ist eine Pfarrperson der Überzeugung, dass eine Amtshandlung aus schwer wiegenden Gründen versagt werden muss, so entscheidet das Presbyterium nach Rücksprache mit den Betroffenen, soweit in der Kirchenordnung oder diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums kann Beschwerde beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Entscheidet das Presbyterium über die Durchführung der Amtshandlung, gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.

1. Die Heilige Taufe (Zu Artikel 33 Kirchenordnung)

§ 12 Vorbereitung

- (1) Wird für Kinder die Taufe gewünscht, so wird mit den sorgeberechtigten Personen ein Taufgespräch geführt.
- (2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe gewünscht, so sind sie ihrem Alter entsprechend vorzubereiten.
- (3) Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Mit ihrer Taufe sind sie konfirmierten Gemeindemitgliedern gleichgestellt.

§ 13 Begleitung

- (1) Personen, die an die Seite des Täuflings treten und das Patenamnt übernehmen, müssen einer christlichen Kirche angehören und religionsmündig sein. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.
- (2) Aus wichtigem Grund können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Personen nachbenannt werden, die das Patenamnt übernehmen sollen. Der Nachbenennung geht ein Gespräch der Pfarrperson mit den beteiligten Personen voraus. Sie erfolgt in einem Gottesdienst. Dabei sollen in schlichter Form liturgische Elemente aus dem Taufbuch Verwendung finden.
- (3) Bei der Taufe eines religionsunmündigen Kindes, dessen sorgeberechtigte Personen der evangelischen Kirche nicht angehören, ist die christliche Erziehung des Kindes zu gewährleisten.

§ 14 Nottaufe

- (1) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.
- (2) Eine Nottaufe muss der Gemeinde gemeldet werden, der die getaufte Person angehört.

§ 15 Durchführung

Bei der Taufe spricht die taufende Person die Taufformel nach dem in der Kirchengemeinde geltenden Bekenntnis.

2. Die Konfirmation (Zu den Artikeln 35 und 36 Kirchenordnung)

§ 16 Konfirmandenarbeit

- (1) Die Konfirmandenarbeit wird durch eine Rahmenordnung geregelt, die von der Landessynode beschlossen wird.
- (2) Die Organisation und Durchführung der Konfirmandenarbeit liegt in der Verantwortung des Presbyteriums.
- (3) Die Konfirmandenarbeit geschieht in Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Personen und in enger Verbindung mit dem gottesdienstlichen Leben der Kirchengemeinde.

§ 17 Begleitung durch das Presbyterium

Das Presbyterium nimmt Einblick in Durchführung und Ergebnis der Konfirmandenarbeit und beschließt über die Zulassung zur Konfirmation, eine Zurückweisung oder einen Ausschluss von der Konfirmandenarbeit.

§ 18 Nicht getaufte Jugendliche

Nicht getaufte Jugendliche werden während der Vorbereitungszeit oder im Konfirmationsgottesdienst getauft.

§ 19 Konfirmierten gleichgestellte Personen

Als Kinder getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder, die nicht konfirmiert worden sind, können in einem Verfahren entsprechend der Aufnahme Konfirmierten gleichgestellt werden.

3. Die Trauung (Zu den Artikeln 37 und 38 Kirchenordnung)

§ 20 Vorbereitung

- (1) Die ordinierte Person, die die Trauung vornimmt, führt zuvor mit den Eheleuten, den Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartnern ein seelsorgliches Gespräch und setzt im Einvernehmen mit ihnen den Termin fest.
- (2) In der Karwoche finden Trauungen nicht statt.

§ 21 Trauung nach anderem christlichen Ritus

Eine Trauung kann nicht durchgeführt werden, wenn eine vergleichbare Feier nach dem Ritus einer anderen christlichen Kirche vorausgegangen oder beabsichtigt ist.

4. Die Bestattung (Zu den Artikeln 39 und 40 Kirchenordnung)

§ 22 Seelsorgegespräch

Die ordinierte Person, die die kirchliche Bestattung vornimmt, führt zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgliches Gespräch und setzt im Einvernehmen mit ihnen den Termin fest.

§ 23 Bestattung in Ausnahmefällen

Waren Verstorbene nicht Mitglied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten evangelischer Angehöriger eine Bestattung stattfinden.

§ 24 Beschwerde

Gegen die Ablehnung der Bestattung können Angehörige von Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Diese oder dieser entscheidet endgültig.

IV. Die Aufnahme

§ 25 Aufnahme durch die Wohnsitzkirchengemeinde

- (1) Erfolgt die Aufnahme getaufter Religionsmündiger in der Wohnsitzkirchengemeinde, wird diese durch die Pfarrperson der Kirchengemeinde vorgenommen.
- (2) Die Pfarrperson führt mit der aufnahmewilligen Person ein seelsorgliches Gespräch und bietet ihr gegebenenfalls eine Einführung in den evangelischen Glauben an.

(3) Über die Aufnahme ist eine Bescheinigung auszustellen und auszuhändigen.

(4) Das Presbyterium ist in der der Aufnahme folgenden Presbyteriumssitzung über die Aufnahme zu unterrichten.

(5) Die Aufnahme kann in einem Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern bekräftigt werden.

(6) Die Aufgenommenen sind konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.

(7) Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem Presbyterium in der der Ablehnung folgenden Sitzung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann die aufnahmewillige Person Einspruch beim Presbyterium einlegen. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.

(8) Nach einer ablehnenden Entscheidung kann die aufnahmewillige Person nach Ablauf eines halben Jahres erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.

§ 26

Aufnahme durch andere Stellen

(1) Die Aufnahme kann auch durch eine andere Pfarrperson aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür von der Kirchenleitung anerkannte Eintrittsstelle erfolgen. Die hierüber ausgestellte Bescheinigung wird der Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich zugestellt. Die Aufnahme wird mit dieser Zustellung wirksam, es sei denn, dass eine rechtswirksame ablehnende Entscheidung der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt ist.

(2) Mit Eingang der Aufnahmebescheinigung gemäß Absatz 1 ist das Presbyterium verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die aufgenommene Person eine Mitgliedschaftsbescheinigung erhält. Es hat unverzüglich mit dem Mitglied Kontakt aufzunehmen und es zur Teilnahme am kirchlichen Leben einzuladen.

§ 27

Voraussetzungen

(1) Der Aufnahmewunsch ist schriftlich zu erklären. Wünscht die aufnahmewillige Person die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde, so ist zusätzlich eine Erklärung auf Gemeindegliederzugehörigkeit in besonderen Fällen abzugeben. Auf Antrag der aufnahmewilligen Person kann eine Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg begründet werden.

(2) Für getaufte religionsunmündige Kinder erklären die sorgeberechtigten Personen den Aufnahmewunsch. Für Kinder im Alter ab 12 Jahren darf er nicht gegen deren Willen erklärt werden.

(3) Der Nachweis darüber, dass die aufnahmewillige Person getauft ist, erfolgt durch Vorlage der Taufbescheinigung oder der Konfirmationsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.

(4) Hat die aufnahmewillige Person einer anderen christlichen Kirche angehört, so erfolgt der Nachweis über den Austritt aus dieser durch Vorlage der Austrittsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.

§ 28

Eintrittsstellen

Eintrittsstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland werden durch die

Kirchenleitung anerkannt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und insbesondere die Führung des seelsorglichen Gesprächs sichergestellt ist.

§ 29

Formulare

Für die notwendigen Erklärungen erlässt die Kirchenleitung Formulare.

V. Erziehung, Bildung und Unterricht (Zu Artikel 34 Kirchenordnung)

§ 30

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde sorgt für die Begleitung und christliche Bildung von Kindern und Jugendlichen. Sie ist dafür verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche angemessen am Gemeindeleben beteiligt werden.

§ 31

Religionsunterricht

(1) Die Gemeinde unterstützt die von der Kirche bevollmächtigten Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen, und pflegt den Kontakt zu den Schulen.

(2) Über die Lehrbücher, Richtlinien und Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Schulen entscheidet die Kirchenleitung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

Übergangsregelung

Beschlüsse im Sinne des § 33 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) vom 11. Januar 1996 (KABI. S. 27), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 72), gelten weiter, wenn sie vor dem 16. März 2016 gefasst wurden. Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse, die vom Presbyterium aufgehoben wurden oder werden.

§ 33

In- und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens am 1. März 2024, in Kraft. Zeitgleich tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) vom 11. Januar 1996 (KABI. S. 27), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 72), außer Kraft.

Düsseldorf, 19. Januar 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (GO.LS)

Vom 19. Januar 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland gibt sich auf Grund von Artikel 146 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Neubildung der Landessynode
- § 2 Vorbereitung der Tagung
- § 3 Einladung
- § 4 Verhandlungsgegenstände und Vorlagen
- § 5 Vorbereitungstagung
- § 6 Sitzordnung im Plenum
- § 7 Öffentlichkeit der Tagungen
- § 8 Beschlussfähigkeit, Legitimation
- § 9 Teilnahme
- § 10 Wahl der Schriftführenden
- § 11 Berichte
- § 12 Bildung der Tagungsausschüsse
- § 13 Ausschussberatungen
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Anträge während der Tagung
- § 16 Aufrechterhaltung der Ordnung
- § 17 Vortrag der Beratungsgegenstände
- § 18 Entzug des Wortes
- § 19 Geschäftsordnungsanträge
- § 20 Abstimmung
- § 21 Änderung der Kirchenordnung, Erprobungsgesetze
- § 22 Umfassende Vorlagen
- § 23 Bekenntnisvorbehalt
- § 24 Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen
- § 25 Gesamtwahl
- § 26 Blockwahl
- § 27 Protokolle
- § 28 Sondererklärung
- § 29 Abschluss der Tagung
- § 30 Tagegelder und Fahrtkosten
- § 31 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 32 In- und Außerkrafttreten

§ 1

Neubildung der Landessynode

(1) In dem Jahr der Neubildung der Landessynode hat jeder Kirchenkreis nach der turnusmäßigen Umbildung der Presbyterien der oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode gewählten Abgeordneten in die Landessynode und der Stellvertretungen unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. Die Frist zur Mitteilung wird von der Kirchenleitung festgelegt und den Kirchenkreisen frühzeitig bekannt gegeben.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Frist gelten die §§ 1 bis 6 für zukünftige Mitglieder entsprechend.

§ 2

Vorbereitung der Tagung

(1) Die oder der Präses hat dafür zu sorgen, dass die Kirchenleitung rechtzeitig die Tagung der Landessynode vorbereitet, die Legitimation ihrer Mitglieder vorprüft, die der Landessynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und die vorliegenden Anträge der Kreissynoden, die Anträge der ständigen Synodalausschüsse und ihrer eigenen Anträge feststellt.

(2) Der Termin der Tagung ist in der Regel drei Monate vorher den Mitgliedern mitzuteilen.

(3) Die Anträge der Kreissynoden müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landessynode bei der Kirchenleitung eingegangen sein.

(4) Die Kirchenleitung fragt rechtzeitig bei den Kreissynodalvorständen an, welche Wünsche und Anregungen für die kommende Tagung der Landessynode bestehen.

(5) Vor der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache.

(6) Die Mitglieder haben das Recht, Anfragen in Textform an die Kirchenleitung zur Beantwortung auf der kommenden Tagung zu richten. Diese müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Landessynode bei der Kirchenleitung eingegangen sein. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Anschluss an die Aussprache über die Berichte der oder des Präses und der Kirchenleitung. Zusatzfragen aus der Landessynode sind zulässig.

(7) Die Kirchenleitung kann der Landessynode die Nichtbehandlung eines Antrags einer Kreissynode vorschlagen.

(8) Am Ende der Wahlperiode stellt die Kirchenleitung fest, welche Anträge nach Absatz 1, die im Laufe der Wahlperiode an die Landessynode gestellt wurden, noch nicht erledigt sind. Sie schlägt der Landessynode vor, ob und in welcher Form sie weiterbearbeitet werden sollen.

§ 3

Einladung

(1) Die oder der Präses lädt mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode deren Mitglieder sowie die mit beratender Stimme Teilnehmenden oder Hinzugezogenen ein.

(2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der oder dem Präses und gleichzeitig auch der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Stellvertretung umgehend einzuladen.

(3) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen.

§ 4

Verhandlungsgegenstände und Vorlagen

(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung, eine Übersicht der Verhandlungsgegenstände sowie die Vorlagen sind mindestens 21 Tage vor Beginn der Landessynode den Mitgliedern

zur Verfügung zu stellen. Bei Wahlvorlagen gilt dies nur für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung.

(2) Beschlussvorlagen müssen eine Begründung enthalten. In dieser ist eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen, insbesondere zum Verwaltungsaufwand, zu treffen. Die finanziellen Auswirkungen sind zu beziffern; ist dieses nicht möglich, sind die Auswirkungen zu beschreiben.

(3) Vorlagen für Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung müssen Angaben zu den zu besetzenden Positionen und den zu erfüllenden Wahlvoraussetzungen enthalten. Für das weitere Verfahren gilt § 24.

(4) Möglichst zehn Tage vor dem Beginn der Landessynode erhalten die Mitglieder und die nach § 3 Einzuladenden das Mitgliederverzeichnis, eine Mitteilung über die vorgeschlagene oder beschlossene Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 12) und den Wortlaut der Anträge an die Landessynode.

§ 5

Vorbereitungstagung

Tritt die Landessynode nur zu einer ordentlichen Tagung im Jahr zusammen, lädt die Kirchenleitung die Mitglieder zu einer Vorbereitungstagung ein.

§ 6

Sitzordnung im Plenum

(1) Die Abgeordneten der Kirchenkreise nehmen in der Regel in alphabetischer Ordnung der Kirchenkreise ihre Plätze ein. Die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder haben ihren Platz bei den Abgeordneten des Kirchenkreises ihrer Wohnsitzgemeinde.

(2) Die entsandten Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie, die Schriftführenden, die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes und die Gäste haben gesonderte Plätze.

§ 7

Öffentlichkeit der Tagungen

Die Tagungen der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden oder die Landessynode im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließt. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind nicht öffentlich.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Legitimation

(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so kann jedes Mitglied Zählung durch Namensaufruf beantragen. Bei Beschlussunfähigkeit sind die Verhandlungen bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen.

(2) Nachdem die oder der Präses über die Vorprüfung durch die Kirchenleitung berichtet hat, entscheidet die Landessynode über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(3) Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert.

§ 9

Teilnahme

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen von Anfang bis Ende teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder, die aus wichtigem Grund einer Plenarsitzung dauerhaft oder zeitweise fernbleiben müssen, zeigen dies der oder dem Präses unter Angabe des Grundes in Textform an. Während der Tagung kann das Synodalebüro als Empfänger fungieren.

(3) Wird die Nichtteilnahme oder die Abwesenheit eines Mitglieds von mehr als 24 Stunden vor Beginn der Synode bekannt, soll die Stellvertretung geladen werden.

§ 10

Wahl der Schriftführenden

Die Landessynode wählt auf Vorschlag der Kirchenleitung Synodale, die für die inhaltliche Richtigkeit der Protokolle verantwortlich sind. Die Protokolle werden durch Mitarbeitende des Landeskirchenamtes verfasst.

§ 11

Berichte

(1) Bei dem Bericht der oder des Präses sowie bei der anschließenden Aussprache über den Bericht und der Aussprache über den Bericht der Kirchenleitung übernimmt in der Regel die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Verhandlungsleitung.

(2) Berichte über die Tätigkeit der Ständigen Synodalausschüsse und die Arbeit der Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland werden den Mitgliedern möglichst mit den Verhandlungsunterlagen zu der letzten ordentlichen Tagung der Wahlperiode zur Verfügung gestellt. Sie können auf Beschluss der Landessynode oder des Präsidiums zur Aussprache gestellt werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung den Vertreterinnen und Vertretern wichtiger Zweige innerkirchlicher Arbeit gestatten, ihr Anliegen der Landessynode vorzutragen.

(3) Der Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsvorstands, die von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität beschlossenen kirchlichen Prüfungsstandards und der Bericht der Kommission nach dem Rechnungsprüfungsgesetz werden mit den Verhandlungsunterlagen zur Verfügung gestellt und dem Finanzausschuss (VI) zugewiesen.

§ 12

Bildung der Tagungsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Landessynode werden die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet, in der Regel:

- a) Theologischer Ausschuss (I),
- b) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II),
- c) Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III),
- d) Innerkirchlicher Ausschuss (IV),
- e) Ausschuss für Erziehung und Bildung (V),
- f) Finanzausschuss (VI),
- g) Nominierungsausschuss (VII).

In Ausnahmefällen, insbesondere bei eintägigen Landessynoden, kann von der Bildung von Tagungsausschüssen abgesehen werden.

(2) Den Tagungsausschüssen sollen die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.

(3) Über die Verteilung sämtlicher Mitglieder auf die Tagungsausschüsse beschließt unter Berücksichtigung der Wünsche

ihrer Mitglieder die Landessynode spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl für die Dauer einer Wahlperiode. Es ist auf ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.

(4) Die Tagungsausschüsse treten entsprechend dem durch die Kirchenleitung vorgelegten Tagungsplan zusammen. Die oder der Vorsitzende des entsprechenden Ständigen Synodalausschusses führt den Vorsitz des Tagungsausschusses. In der ersten Sitzung nach der Neubildung der Landessynode führt die oder der bisherige Vorsitzende des entsprechenden Ständigen Synodalausschusses den Vorsitz im Tagungsausschuss. Im Verhinderungsfall führt die oder der jeweilige stellvertretende oder bisher stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Synodalausschusses den Vorsitz. Sofern ein Mitglied des Tagungsausschusses einen entsprechenden Antrag stellt, ist eine Wahl der oder des Vorsitzenden durchzuführen.

(5) Sofern Absatz 4 nicht greift, legt die Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung fest, welches Mitglied den Tagungsausschuss einberuft. Sofern möglich, soll dies kein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung sein. Der Ausschuss wählt im Anschluss an seine Einberufung ein Mitglied für den Vorsitz.

(6) Jeder Ausschuss regelt zu Beginn seiner ersten Sitzung die Schriftführung.

(7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen möglichst Absprachen treffen über die Abwicklung der Tagesordnungen ihrer Ausschüsse.

(8) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Die oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

(9) Absatz 8 gilt für den Nominierungsausschuss nicht.

§ 13

Ausschussberatungen

(1) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Landessynode Zutritt. Mit Genehmigung des Ausschusses kann ihnen das Wort erteilt werden. Der Ausschuss kann bei der Beratung eines Antrags die Urheberin oder den Urheber zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 gelten für den Nominierungsausschuss nicht.

(2) Die mit der Einladung zu der Landessynode mitgeteilten Verhandlungsgegenstände haben in der Regel Vorrang vor der Behandlung der Initiativanträge.

(3) Die Ausschüsse haben ihre Beratungsergebnisse, Gutachten oder Anträge schriftlich der Landessynode vorzulegen. Die Begründung erfolgt mündlich durch vom Ausschuss bestimmte berichterstattende Personen.

(4) Im Übrigen gelten für die Verhandlungen die gleichen Regeln wie für die Sitzungen der Landessynode.

§ 14

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung jeder Sitzung wird auf Grund der Geschäftslage und der Beschlüsse der Landessynode von der oder dem Präses festgestellt und bekannt gemacht. Andere Gegenstände als die in ihr bezeichneten dürfen nur mit Zustimmung der Landessynode verhandelt werden.

(2) Ausnahmen bilden Fragen des Geschäftsgangs oder der Geschäftsordnung sowie Anträge, die unmittelbar aus den

Verhandlungen hervorgehen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens bei Beginn jeder Sitzung von der oder dem Präses mitgeteilt.

§ 15

Anträge während der Tagung

(1) Das Präsidium der Landessynode kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu verhandeln sind.

(2) Anträge von Mitgliedern, die schriftlich mit Unterzeichnung des Namens bis 16 Uhr des zweiten Sitzungstags eingereicht und von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt sind (Initiativantrag), müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Frist kann in der ersten Sitzung durch die Landessynode verändert werden. Tritt die Landessynode zu einer eintägigen Tagung zusammen, können Initiativanträge bis spätestens eine Stunde vor Beginn der ersten Plenarsitzung eingereicht werden.

(3) Anträge von Mitgliedern, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen, können jederzeit in Textform gestellt werden; sie sollen eine kurze Begründung enthalten. Die Verhandlungsleitung verliest sie und stellt fest, ob der Antrag von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird. Ist dies nicht der Fall, so kann über ihn nicht verhandelt werden.

§ 16

Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Recht und Pflicht der oder des Präses. Sie oder er übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die oder der Präses nötigenfalls einem Mitglied einen Ordnungsruf erteilen. Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Betroffene die Landessynode anrufen, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

(3) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist die oder der Präses berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Gegen den Ausschluss kann die oder der Betroffene die Landessynode anrufen, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ausschluss gerechtfertigt ist.

(4) Äußerstenfalls ist die Landessynode auf kurze, von der oder dem Präses näher zu bestimmende Zeit zu unterbrechen.

§ 17

Vortrag von Beratungsgegenständen

(1) Jeden in der Sitzung der Landessynode zur Beratung kommenden Gegenstand kann die oder der Präses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person mit einem erläuternden Vortrag einleiten. Anträge zum Gegenstand der Beratung können nur von Mitgliedern gestellt werden.

(2) Ist der Gegenstand in einem Ausschuss vorbereitet, so gibt die Verhandlungsleitung zunächst der vom Ausschuss bestimmten berichterstattenden Person das Wort. Berichterstattende müssen nicht Mitglied der Landessynode sein.

(3) Der berichterstattenden Person oder der Urheberin oder dem Urheber gebührt das Einleitungs- und Schlusswort.

(4) Im Übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei der Verhandlungsleitung. Die Verhandlungsleitung erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet die Verhandlungsleitung

über die Reihenfolge. Bei der Aussprache über Berichte und umfassende Vorlagen kann die Verhandlungsleitung die Wortmeldungen zu bestimmten Themenbereichen aufrufen oder eingegangene Wortmeldungen entsprechend bündeln. Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen gestattet sie sofort. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Abstimmung erteilt.

(5) Zusatz- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist, von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind in Textform mit Namensnennung bei der Verhandlungsleitung anzumelden und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden oder von der berichterstattenden Person übernommen wurden.

§ 18 Entzug des Wortes

Wer das Wort hat, darf nur von der Verhandlungsleitung unterbrochen werden. Diese hat Abschweifungen vom Gegenstand, bloße Wiederholungen von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden tunlichst zu verhindern. Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, so hat die Verhandlungsleitung die Landessynode zu fragen, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so hat die Verhandlungsleitung der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 19 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Begrenzung der Redezeit, Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung, auf Schluss der Debatte, auf Übertragung der Verhandlungsleitung, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss, auf Abbruch des Wahlverfahrens oder auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstands stellen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der Verhandlungsleitung anzumelden. Bei einem Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung hat diese die Mitglieder der Landessynode zu fragen, ob der Antrag von 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird.

(3) Die Landessynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben (vergleiche Absatz 5). Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen.

(4) Vor der Abstimmung über Anträge auf Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung oder auf Schluss der Debatte wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag, auf Abbruch des Wahlverfahrens, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss oder auf Übertragung der Verhandlungsleitung muss die Sitzung unterbrochen werden.

(5) Ist über mehrere Anträge nach Absatz 1 in Bezug auf denselben Verhandlungsgegenstand abzustimmen, so kündigt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor allen übrigen Anträgen wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge auf Vertagung,
- b) Anträge auf Abbruch des Wahlverfahrens,

- c) Anträge auf Überweisung an einen Tagungsausschuss,
- d) Anträge auf Übertragung der Verhandlungsleitung,
- e) Anträge auf Schluss der Debatte,
- f) Anträge auf Unterbrechung der Beratung,
- g) Anträge auf Schluss der Redeliste,
- h) Anträge auf Begrenzung der Redezeit.

(6) Wird dem Antrag auf Vertagung stattgegeben, so soll der Verhandlungsgegenstand einem oder mehreren Ständigen Synodalausschüssen zugewiesen werden; im letzteren Fall ist der federführende Ausschuss zu bezeichnen.

(7) Wird der Antrag auf Abbruch des Wahlverfahrens angenommen, so ist die Wahl beendet und die Angelegenheit an den Ständigen Nominierungsausschuss zurückzugeben.

(8) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erhält die berichterstattende Person oder die Urheberin oder der Urheber eines zur Debatte stehenden Antrags das Schlusswort.

(9) Wird dem Antrag auf Unterbrechung der Beratung stattgegeben, so wird der Gegenstand der Beratung zu einem späteren Zeitpunkt derselben Tagung erneut zur Beratung und Abstimmung gestellt.

§ 20 Abstimmung

(1) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist von der Verhandlungsleitung so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(2) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so bestimmt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei gehen weitergehende Abänderungsanträge solchen Anträgen vor, die eine geringere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten.

(3) Wird gegen die Fassung der Frage und der Anträge sowie gegen die Festsetzung ihrer Reihenfolge Einspruch erhoben, so entscheidet die Landessynode durch Abstimmung ohne Aussprache.

(4) Sind Abänderungsanträge angenommen, die den Hauptantrag umgestalten, so wird über diesen in seiner neuen Gestalt abgestimmt. Wird der Änderungsantrag abgelehnt, so sind damit die schon angenommenen Abänderungen hinfällig.

§ 21 Änderung der Kirchenordnung, Erprobungsgesetze

(1) Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist in der ersten Lesung nach einzelnen Abschnitten abzustimmen. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine Einzelabstimmung durchzuführen. In der zweiten Lesung ist eine Abstimmung nach einzelnen Abschnitten oder Einzelabstimmung nicht erforderlich, sofern kein Mitglied Widerspruch dagegen erhebt. Für die Annahme jedes Artikels in der Einzelabstimmung oder der Abstimmung nach einzelnen Abschnitten und des Gesetzes in der Schlussabstimmung bedarf es in beiden Lesungen der vorgeschriebenen Mehrheit. In der Einzelabstimmung abgelehnte Artikel oder Artikelteile werden in der Schlussabstimmung nicht berücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kirchengesetze, die die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zulassen, sofern diese eine Abweichung von der Kirchenordnung zulassen.

§ 22

Umfassende Vorlagen

(1) Bei umfassenden Vorlagen kann die Beratung und Beschlussfassung nach einzelnen Abschnitten oder Sätzen erfolgen. Der Beratung und Beschlussfassung kann eine Beratung über das Ganze vorausgehen. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(2) Wenn die Beratung und Beschlussfassung der Vorlage nach einzelnen Abschnitten oder Sätzen erfolgt, muss auch über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet, abgestimmt werden.

§ 23

Bekennnisvorbehalt

(1) Bedenken können entweder vom lutherischen oder reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse geltend gemacht werden. Die Mitglieder erklären im Fall eines Bekenntnisvorbehaltes vor den vom Präsidium zu benennenden Schriftführenden, welchem Bekenntnis sie sich zuordnen. Mitglieder, die keine Erklärung abgeben, nehmen am Zusammenritt des Bekenntniskonvents nicht teil.

(2) Der Bekenntniskonvent ist durch das älteste Mitglied einzuberufen, das sich dem betreffenden Bekenntnis zugeordnet hat. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und die Stimmberechtigung protokolliert. Die Teilnehmenden wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine berichterstattende Person.

§ 24

Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen

(1) Der Nominierungsausschuss teilt den Mitgliedern seine Wahlvorschläge spätestens am Tag vor der Wahl einschließlich der für die Vorschläge maßgeblichen Kriterien mit. Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung werden spätestens am Tag vor der Wahl durch die Verhandlungsleitung bekannt gemacht.

(2) Die von den Vorgeschlagenen ausgefüllten Personalbögen werden den Mitgliedern befristet bis zum Abschluss des Wahlverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.

(3) Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die Mitglieder können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Auf Antrag eines Mitglieds findet im Anschluss eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Vorgeschlagenen statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die Mitglieder teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben.

(4) Ergänzungen der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung können innerhalb von 14 Tagen nach Zuleitung der Wahlvorschläge durch die Kirchenleitung an die Mitglieder (§ 33 Absatz 5 Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihrer Fachgruppen) gemacht werden. Die Vorschläge sind in Textform an die oder den Präses zu richten. Später eingehende Ergän-

zungsvorschläge werden nicht berücksichtigt. Sofern eine ergänzend vorgeschlagene Person das Auswahlverfahren nicht durchlaufen hat, führt der Nominierungsausschuss das Verfahren für die Person durch. Alle ergänzend vorgeschlagenen Personen werden im weiteren Verfahren als Vorschlag aus der Synode geführt.

(5) Für die Wahl der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung und der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse kann jedes Mitglied weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ machen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 25

Gesamtwahl

(1) Sind bei der Wahl zu einem Gremium mehrere Positionen zu besetzen, kann eine Gesamtwahl erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds muss in Einzelwahl gewählt werden.

(2) Die Gesamtwahl findet in geheimer Abstimmung statt. Dazu erhalten die anwesenden Stimmberechtigten Stimmzettel mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Bei der Wahl für die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland wird für jeden der durch die Landessynode festgelegten Verantwortungsbereiche („Schienen“) eine gesonderte Gesamtwahl durchgeführt.

(3) Bei der Gesamtwahl kann jede oder jeder Stimmberechtigte für jede zur Wahl stehende Person eine Stimme abgeben, insgesamt jedoch höchstens so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Die Stimmen dürfen nicht auf eine zur Wahl stehende Person gehäuft werden.

(4) Erreichen mehr zur Wahl stehende Personen die erforderliche Mehrheit als Positionen vorhanden sind, sind die zur Wahl stehenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Die Rangfolge der Stellvertretungen ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen. Wenn die Landessynode abweichend von Satz 2 die feste Zuordnung der Stellvertretungen zu den ersten Positionen beschließt, sind die Regelungen über die Gesamtwahl auf die jeweiligen Positionen mit ihren Stellvertretungen anzuwenden.

§ 26

Blockwahl

(1) Bei der Wahl

- a) der Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (insgesamt oder für einzelne Schienen) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) der Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse,
- c) der Mitglieder der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes,
- d) der Mitglieder der Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung sowie
- e) der Mitglieder der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

kann der Nominierungsausschuss die Blockwahl vorschlagen, wenn die Zahl der zur Wahl stehenden Personen der Zahl der zu besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das Blockwahlverfahren darf nicht angewendet wer-

den, wenn mindestens ein Mitglied gegen den Vorschlag des Nominierungsausschusses Widerspruch erhebt.

(2) Bei der Blockwahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jedes Mitglied kann nur für oder gegen alle zur Wahl stehenden Personen stimmen.

§ 27 Protokolle

(1) Die Beratungen der Landessynode werden in ihrem vollen Umfang festgehalten.

(2) Im Protokoll der Landessynode müssen der Bericht der oder des Präses, der Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse, die Ergebnisse der Abstimmungen, die Einbringungsreden sowie die wesentlichen Inhalte von Redebeiträgen enthalten sein. Die Beschlüsse werden nummeriert.

(3) Einsprüche gegen das Protokoll der Landessynode sind bei der oder dem Präses anzubringen. Die jeweiligen Schriftführenden sind zu den Einsprüchen zu befragen. Sofern ein Einspruch gerechtfertigt ist, veranlasst die oder der Präses die Berichtigung des Protokolls. In Zweifelsfällen entscheidet die Landessynode.

(4) Über die Beratungen der Ausschüsse (§ 12) wird ein Protokoll gefertigt, welches das Beratungsergebnis und die gefassten Beschlüsse enthält; der Nominierungsausschuss ist dazu nicht verpflichtet.

§ 28 Sondererklärung

Will ein Mitglied in Abweichung von einem Beschluss der Landessynode eine Sondererklärung abgeben, so hat es sie vor Schluss der Sitzung desselben Tages anzumelden und sie spätestens eine Woche nach Schluss der Landessynode der oder dem Präses einzureichen. Diese Sondererklärungen werden nicht in das Protokoll aufgenommen, sondern seiner Urschrift als Anlage beigefügt sowie der Kirchenleitung vorgelegt.

§ 29 Abschluss der Tagung

Ist die Tagesordnung der letzten Sitzung erledigt, so wird die Landessynode mit Rede und Gebet der oder des Präses geschlossen.

§ 30 Tagegelder und Fahrtkosten

Die Fahrtkosten, die Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder werden von der Landeskirche getragen. Die Höhe der übernahmefähigen Fahrtkosten sowie des Tagegeldes richten sich nach dem landeskirchlichen Reisekostenrecht. Auf Antrag kann in begründeten Fällen Verdienstausschlag erstattet werden. Seine Höhe richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

§ 31 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Entstehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die Landessynode.

(2) Eine Abweichung von Bestimmungen der Geschäftsordnung ist zulässig, wenn sie der Kirchenordnung oder dem Kirchenorganisationsgesetz nicht widerspricht, auf die Abweichung hingewiesen wird und kein Mitglied widerspricht.

§ 32 In- und Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zeitgleich tritt die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABI. S. 78), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Januar 2020 (KABI. S. 48), außer Kraft.

Düsseldorf, 19. Januar 2024

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Gesetz zur Neuregelung des Kirchlichen Stiftungsaufsichtsrechts

Vom 19. Januar 2024

Auf Grund von Artikel 169 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI. S. 101), hat die Landessynode das nachstehende Gesetz erlassen:

Artikel 1

Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz)

Das Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 18. Januar 1979 (KABI. S. 15), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 84), wird wie folgt neu gefasst:

Präambel

Es obliegt den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. Für die evangelischen Stiftungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland wird daher folgendes Stiftungsaufsichtsgesetz erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Stiftungsgesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland haben und gemäß den jeweiligen staatlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche im Rheinland als Evangelische Stiftungen anerkannt sind. Es gilt gleichermaßen für rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in der Evangelischen Kirche im Rheinland haben.

§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde

(1) Träger der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist die Evangelische Kirche im Rheinland. Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung und im Sinne dieses Gesetzes die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Kirchen-

leitung kann die Stiftungsaufsicht dem Landeskirchenamt übertragen.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung.

§ 3

Kirchliche Stiftungsaufsicht

(1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (kirchliche Stiftungsaufsicht).

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, des Willens der Stifterin oder des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden. Soweit weder durch den Stifterwillen noch durch die Satzung die Art der Kapitalerhaltung konkretisiert ist, sollte der Stiftungsvorstand bestrebt sein, unter Berücksichtigung der Stiftungszwecke das Stiftungsgrundstockkapital real zu erhalten.

(3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben und das Maß der institutionellen und personellen Verbindung mit der Kirche einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet.

(4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt.

(5) Über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe angeschlossen haben, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Aufsicht mit Unterstützung und Beratung des Vereins Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. führen.

(6) Sofern die entsprechende landesrechtliche Regelung dies zulässt, kann die kirchliche Stiftungsbehörde auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Aufsichtsgrundsätze

(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen der Stifterin oder des Stifters zu beachten. Sie verfolgt ein kirchliches Rechtsaufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist und berät und unterstützt Stifterinnen und Stifter sowie Stiftungen und deren Organe.

(2) Im Rahmen einer gestuften Aufsicht stärkt sie die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung.

§ 5

Unterrichtung

(1) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten lassen und Berichte anfordern.

(2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen.

(3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

§ 6

Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden und der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung beziehungsweise kaufmännischer Jahresabschluss) mit einer Vermögensübersicht und einem Tätigkeitsbericht samt Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist. Sie kann auch weitere erläuternde Unterlagen zum Jahresabschluss anfordern.

(2) Wird die Jahresabrechnung einer Stiftung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer) geprüft, hat sich diese Prüfung insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.

Die kirchliche Stiftungsbehörde soll in diesem Fall von einer nochmaligen Prüfung absehen. Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Abrechnungen auch für mehrere Jahre zusammenfassen.

(3) Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, haben die Jahresrechnung entsprechend Absatz 2 Satz 1 prüfen zu lassen. Bei kleineren Stiftungen oder Förderstiftungen ist eine Prüfung durch eine unabhängige sachkundige Dritte oder einen unabhängigen sachkundigen Dritten ausreichend.

(4) Im Tätigkeitsbericht in der Jahresabrechnung ist auch auf die Veränderung bei stiftungsgetragenen Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. Wenn der Prüfbericht einen Lagebericht erhält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden.

(5) § 7 gilt entsprechend.

§ 7

Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr

bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des jeweiligen Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, vollstrecken.

§ 8

Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.

(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag einer Beteiligten oder eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.

(4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der Kosten für die Vergütung nicht erlauben. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.

(5) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach diesem Stiftungsgesetz nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse

und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 9

Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung der Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. § 8 Absatz 4 S. 3, 4 gelten entsprechend.

§ 10

Zustimmungserfordernis

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. Die Stifterin oder der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

(2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.

§ 11

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte

(1) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit:

- a) die Gründung und die Auflösung von Gesellschaften, der Erwerb und die Veränderung von Beteiligungen daran; ausgenommen sind der Erwerb oder der Verkauf von Beteiligungen an Gesellschaften im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung,
- b) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

(2) Die Genehmigung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) kann die kirchliche Stiftungsbehörde von der Erstreckung aufsichtsrechtlicher Regelungen auf die Gesellschaft abhängig machen.

(3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann die kirchliche Stiftungsbehörde für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach Absatz 1 die Zustimmung bereits im Voraus schriftlich erteilen. Diese Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 12

Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung

(1) Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche im Rheinland aufgenommen. Es ist kein öffentliches Stiftungsverzeichnis. Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die kirchlichen Stiftungen aufzunehmen:

- a) Name, Sitz und Zweck,

- b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht,
- c) aktuelle Stiftungssatzung,
- d) zuständige staatliche Stiftungsbehörde,
- e) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
- f) Namen und Anschriften der Mitglieder der Organe.

(3) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über die personelle Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes und jede Änderung derselben zu unterrichten.

(4) Kirchliche Stiftungen können gemäß den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen in das elektronische Stiftungsverzeichnis des jeweiligen Landes aufgenommen werden. Das Einvernehmen der kirchlichen Stiftungsbehörde im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung gilt als erteilt.

(5) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt für nicht dem Stiftungsregistergesetz unterliegenden Stiftungen auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

§ 13

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder auf Grund der Satzung fehlt, an die Evangelische Kirche im Rheinland. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 14

Rechtsweg

Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörde ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg gegeben. § 18 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Verwaltungsvorschriften

Die Kirchenleitung kann die zur Durchführung dieses Stiftungsgesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften und eine Gebührenordnung erlassen.

§ 16

Schriftform

Soweit dieses Stiftungsgesetz keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.

§ 17

Evaluation

Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.

§ 18

Veröffentlichung

Dieses Stiftungsaufsichtsgesetz sowie alle Änderungen werden im Kirchlichen Amtsblatt und nach Möglichkeit jeweiligen

staatlichen Amtsblatt innerhalb des Gebietes der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

Artikel 2

Aufhebung der Gebührenordnung

Die Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebührenordnung für Stiftungen) vom 24. August 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2011 (KABl. 2012, S. 5), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 18. Januar 1979 (KABl. S. 15), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84), außer Kraft.

Düsseldorf, 19. Januar 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – AG LBO)

Vom 19. Januar 2024

Die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Es wird eine Spruchkammer gebildet.
- (2) Die Landessynode wählt für Mitglieder nach § 13 Absatz 1 Buchstabe a und b der Lehrbeanstandungsordnung jeweils eine Stellvertretung und für das Mitglied nach § 13 Absatz 1 Buchstabe c der Lehrbeanstandungsordnung jeweils zwei Stellvertretungen. Die Stellvertretungen sind gleichzeitig Ersatzleute.
- (3) Ein Mitglied nach § 13 Absatz 1 Buchstabe b der Lehrbeanstandungsordnung muss nach Maßgabe der staatlichen Gesetze die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (4) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen sind so zu bestimmen, dass die in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisse vertreten sind. Das Mitglied und seine Stellvertretung oder Stellvertretungen sollen möglichst verschiedenen Bekenntnisses sein.
- (5) Die Landessynode bestimmt aus den theologischen Mitgliedern der Spruchkammer einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, einzelne Mitglieder der Spruchkammer, die ihrer Bekenntnisbindung nicht entsprechen, abzulehnen. Es muss gewährleistet bleiben, dass in der erkennenden Spruchkammer die in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisse vertreten sind.

§ 2

Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung während der Amtszeit aus, so wählt die Landessynode auf ihrer nächsten Tagung eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit.

§ 3

(1) Zur Feststellung der Bekenntnisbindung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen nach § 13 Absatz 1 Buchstabe a und b der Lehrbeanstandungsordnung geben diese vor ihrer Berufung eine Erklärung über ihre Bekenntnisbindung ab.

(2) Die betroffene Person wird vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 der Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über ihre Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert.

§ 4

Die Namen des vorsitzenden Mitgliedes der Spruchkammer, der Mitglieder und aller Stellvertretungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 5

Endet die Amtszeit der Mitglieder der Spruchkammer während eines vor der Spruchkammer laufenden Verfahrens, so bleiben das vorsitzende Mitglied, die übrigen Mitglieder und die Stellvertretungen für dieses Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.

§ 6

Die Spruchkammern, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz betreffend das Verfahren bei der Beanstandungen der Lehre ordinierten Diener am Wort in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Januar 1964 (KABl. S. 38) außer Kraft.

Düsseldorf, 19. Januar 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung des Zugangs zum Pfarrdienst vom 19. Januar 2024

Artikel 1

7. Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG)

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Januar 2002, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Eine Gemeindepfarrstelle kann auch zur Erfüllung der Aufgaben mehrerer Kirchengemeinden errichtet werden.“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 66 Kirchenordnung“ durch die Angabe „Artikel 27 Kirchenordnung“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchstabe d) wie folgt gefasst:

„d) andere Theologinnen und Theologen, wenn ihnen die Wahlfähigkeit zuerkannt ist. Die Wahlfähigkeit ist ihnen zuerkannt, wenn sie sich auf Grund einer Verordnung auf Pfarrstellen bewerben dürfen. Die Verordnung nach Satz 2 kann unterschiedliche Regelungen abhängig davon treffen, ob eine Theologin oder ein Theologe über eine Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD verfügt und ob sie bereits pfarramtlichen Dienst in einer Gliedkirche der EKD oder der EKD geleistet hat.“

b) Absatz 1 Buchstabe e) wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Theologinnen und Theologen nach Absatz 1 Buchstabe d) dürfen sich nur auf Pfarrstellen bewerben, wenn sie den Anforderungen nach den in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen entsprechen und dem Grundartikel der Kirchenordnung schriftlich zugestimmt haben. Das Wahlverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn die Kirchenleitung die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 bestätigt hat.“

e) Der bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Presbyterium hat der Gemeinde Gelegenheit zu geben, die in Aussicht genommenen Bewerberinnen oder Bewerber in Predigt und Katechese zu hören. Die Gemeinde ist durch einmalige Kanzelabkündigung einzuladen. Das Presbyterium führt ein Gespräch über die Lage der Gemeinde, den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers und über die persönlichen Verhältnisse der Bewerberinnen und Bewerber.“

5. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinde ist im vorangehenden Sonntagsgottesdienst oder Gottesdienst gemäß § 2 Absatz 2 der Lebensordnung dazu einzuladen.“

6. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a angefügt:

„§ 7a

(1) Soll die Pfarrstelle eine oder mehrere weitere Kirchengemeinden (beteiligte Kirchengemeinden) versorgen, ist in der Ausschreibung auf die Mitwirkung der Presbyterien dieser Kirchengemeinden hinzuweisen. Den Presbyterien ist Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu gewähren. Die Mitglieder der Presbyterien sind zu Probegottesdienst und Probekatechese einzuladen. Sie wirken bei dem Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern mit. §§ 4 Absatz 4 Satz 2 und 6 Absatz 1 Satz 2 gelten auch für beteiligte Kirchengemeinden.

(2) Soll der Umfang der pfarramtlichen Versorgung einer beteiligten Kirchengemeinde 25 vom Hundert oder mehr des Umfangs einer vollen Pfarrstelle betragen, können die Presbyterien der Anstellungskörperschaft und der beteiligten Kirchengemeinden vereinbaren, dass ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet wird. Die Mitglieder des Presbyteriums der Anstellungskörperschaft sind Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses. Das Presbyterium einer beteiligten Kirchengemeinde nach Satz 1 entsendet Mitglieder im Verhältnis von höchstens eins zu drei gegenüber der Anstellungskörperschaft in den gemeinsamen Wahlausschuss. Maßgeblich ist der ordentliche Mitgliederbestand des Presbyteriums der Anstellungskörperschaft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 finden § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und § 7 Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Presbyteriums der gemeinsame Wahlausschuss tritt. § 6 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass zwei Drittel der Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses anwesend sein müssen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 findet § 7 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass auf den Stimmzetteln kenntlich zu machen ist, welcher der beteiligten Kirchengemeinden das jeweilige Mitglied des gemeinsamen Wahlausschusses angehört.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses erhält. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber von allen Mitgliedern des gemeinsamen Wahlausschusses, die von einer beteiligten Kirchengemeinde entsandt sind, nicht gewählt worden ist. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestands des Presbyteriums der Anstellungskörperschaft erhalten hat. § 7 Absatz 5 und 6 gelten mit der Maßgabe, dass sie auch in den Fällen der Sätze 2 und 3 Anwendung finden.

(6) Die Presbyterien der Anstellungskörperschaft und der beteiligten Kirchengemeinden können vereinbaren, dass abweichend von den Absätzen 2 bis 5 für die Pfarrwahl § 17 des Kirchenorganisationsgesetzes entsprechend zur Anwendung kommt.

(7) Soll eine Pfarrstelle auch einen Kirchenkreis pfarramtlich versorgen, gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass der Kreissynodalvorstand an die Stelle eines der Presbyterien tritt.“

7. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Das Wahlergebnis ist der Gemeinde, in den Fällen des § 7a auch den beteiligten Gemeinden, in einem Sonntagsgottesdienst oder einem Gottesdienst gemäß § 2 Absatz 2 der Lebensordnung bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass jedes mindestens 16 Jahre alte Gemeindeglied spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe in der jeweiligen Gemeinde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einen schriftlich begründeten Einspruch gegen Lehre, Wandel und Gaben der oder des Gewählten oder wegen Verletzung von Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann.“

Artikel 2

Verordnung über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Zugangsverordnung)

Vom 19. Januar 2024

§ 1

Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche im Rheinland

(1) Die Beschäftigung der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis oder einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gem. § 108 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD).

(2) Die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgt in der Regel durch Berufung in den Probendienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß §§ 9 und 10 PfdG.EKD und § 6 des Ausführungsgesetzes zum PfdG.EKD (AG.PfdG.EKD).

(3) Theologinnen und Theologen, die aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis berufen werden, bei denen aber die Voraussetzungen für die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses im Übrigen gegeben sind, können in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(4) Die Berufung von Theologinnen und Theologen in den Probendienst erfolgt in der Regel zum 1. April und zum 1. Oktober eines Kalenderjahres.

(5) Die Berufung von Theologinnen und Theologen in eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag erfolgt in der Regel zum 1. August eines Kalenderjahres.

§ 2**Berufung in den Probendienst**

Theologinnen und Theologen können in den Probendienst berufen werden, wenn sie die Voraussetzungen gem. § 9 PfdG.EKD erfüllen. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der nach der Pfarrstellenplanung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu übertragenden Probendienstbeschäftigungsverhältnisse, legt die Kirchenleitung Kriterien für eine Priorisierung bei der Berücksichtigung der Bewerbungen auf.

§ 3**Begründung von Beschäftigungsverhältnissen**

Die Begründung der Beschäftigungsverhältnisse von Theologinnen und Theologen gem. § 2 Abs.1 d) des Pfarrstellengesetzes (PStG) erfolgt nach den folgenden Bestimmungen.

§ 4**Theologinnen und Theologen mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis zu einer anderen Gliedkirche der EKD**

(1) Theologinnen und Theologen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder zur EKD stehen, können sich auf jede Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bewerben. Bei erfolgreicher Bewerbung werden sie in der Regel zunächst für die Dauer von zwei Jahren in einem Pfarrdienstverhältnis auf Zeit beschäftigt. Zur Feststellung der Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 PStG findet vor der Einleitung des Wahlverfahrens ein Kolloquium mit von der Kirchenleitung beauftragten Personen statt.

(2) Die Entscheidung über die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis als Pfarrperson in der Evangelischen Kirche im Rheinland trifft die Kirchenleitung nach Anhörung des Leitungsorgans der Anstellungsträgerin, bei gemeindlichen Pfarrstellen auch des Kreissynodalvorstandes. Die Entscheidung nach Satz 1 kann sechs Monate nach der Übertragung der Pfarrstelle getroffen werden.

§ 5**Theologinnen und Theologen mit Anstellungsfähigkeit**

(1) Theologinnen und Theologen mit Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können sich auf jede Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bewerben. Bei erfolgreicher Bewerbung werden sie in der Regel als Pfarrfrauen und Pfarrer in einem Angestelltenverhältnis mit der Landeskirche beschäftigt. Zur Feststellung der Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 PStG findet vor der Einleitung des Wahlverfahrens ein Kolloquium mit von der Kirchenleitung beauftragten Personen statt. Die ersten sechs Monate sind Probezeit.

(2) Die Entscheidung über die Weiterbeschäftigung nach Beendigung der Probezeit trifft die Kirchenleitung nach Anhörung des Leitungsorgans der Anstellungsträgerin, bei gemeindlichen Pfarrstellen auch des Kreissynodalvorstandes.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer in einem Angestelltenverhältnis nach Absatz 1 Satz 2 können nach Beendigung der Probezeit auf Antrag in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn sie die kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 6**Theologinnen und Theologen ohne Anstellungsfähigkeit**

(1) Theologinnen und Theologen, die nicht über die Anstellungsfähigkeit verfügen, kann die Anstellungsfähigkeit nach Maßgabe der Voraussetzungen gem. § 16 Absätze 2 bis 6 (PfdG.EKD) verliehen werden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Theologiestudium an einer deutschen Universität oder Kirchlichen Hochschule oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation nachweisen und über ausreichende praktisch-theologische und seelsorgliche Erfahrungen verfügen. Die wissenschaftliche Ausbildung nach Satz 1 muss die staatskirchenrechtlich geregelten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Personalabteilung des Landeskirchenamtes kann festlegen, dass vor einer Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit eine angemessene Probezeit zurückzulegen, ein

Kolloquium mit von der Kirchenleitung beauftragten Personen durchzuführen, ein Probendienst abzuleisten ist.

(4) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet die Kirchenleitung. Sie berücksichtigt die wissenschaftliche und praktische Ausbildung und die Erfahrungen in Tätigkeiten i. S. d. Pfarrdienstgesetzes und legt die Kriterien der Pfarrerausbildungs- und Pfarrdienstgesetze, dieser Verordnung und der Durchführungsbestimmungen gemäß § 11 zugrunde.

§ 7**Verwaltungsvorschriften, Richtlinien**

Zur Durchführung dieser Verordnung erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes Verwaltungsvorschriften über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Artikel 3**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Beschluss der Kirchenleitung geändert werden.

Artikel 4**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Zugangsverordnung) vom 21. Mai 2021 (KABI. S. 157) außer Kraft.

Düsseldorf, 19. Januar 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. Weusmann

Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten

1779231

Az. 15-01-0

Düsseldorf, 20. Februar 2024

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 2024 beschlossen:

Die Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren Besoldung und Versorgung sich nach den Vorschriften des Bundes richten, erhöhen sich in dem Umfang, wie sich die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Bundes ab dem 1. März 2024 erhöhen. Die Sonderzahlungen gem. Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2023/2024 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024) werden ebenfalls entsprechend geleistet. Von den Möglichkeiten gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.BVG-EKD) wird kein Gebrauch gemacht.

Das Landeskirchenamt

**Grundsätze für die Ausnahme
vom Erfordernis der Zugehörigkeit der
Ehepartnerin eines Theologen oder des
Ehepartners einer Theologin zur
evangelischen Kirche**

1271593
Az. 11-02

Düsseldorf, 25. Januar 2024

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 24. November 2023 beschlossen, die Grundsätze für die Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche neu zu fassen. Nachstehend geben wir die geänderte Fassung der Grundsätze für Ausnahmen nach § 39 Absatz 2 PfdG.EKD bekannt.

Das Landeskirchenamt

**Grundsätze für Ausnahmen
nach § 39 Absatz 2 PfdG.EKD
(vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin
eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin
zur evangelischen Kirche)**

A.

**Verfahren bei Zugehörigkeit der Eheleute von
Pfarrpersonen zu einer Kirche mit Zugehörigkeit zur
ACK bzw. IKK**

Die Genehmigung gilt generell als erteilt.

B.

**Verfahren bei fehlender Zugehörigkeit der Eheleute von
Pfarrpersonen zu einer Kirche mit Zugehörigkeit zur
ACK bzw. IKK**

Die Absicht der Eheschließung ist der Superintendentin bzw. dem Superintendenten mit dem Hinweis darauf anzuzeigen, dass der Pfarrdienst akzeptiert wird. Ist die Anzeige nicht schon mit einem solchen Hinweis verbunden, weisen Superintendentinnen und Superintendenten auf die Abgabe dieser Erklärung hin und holen diese ein. Damit gilt die Genehmigung als erteilt, sofern nicht im Einzelfall die Superintendentin oder der Superintendent Beratungsbedarf oder Bedenken anmeldet. In diesem Falle entscheidet das Landeskirchenamt nach Prüfung des Einzelfalles.

C.

Bisherige Grundsätze

Die bisherigen Grundsätze vom 15. Dezember 2000, die im Kirchlichen Amtsblatt 2015, Seite 166, geändert durch Verordnung vom 16. März 2018, die im Kirchlichen Amtsblatt 2018, Seite 88, veröffentlicht wurden, werden hiermit aufgehoben.

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1779719

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 21. Februar 2024

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Anlage 8 zum
BAT-KF**

Vom 21. Februar 2024

§ 1

**Änderung des Entgeltgruppenplans zum BAT-KF für
Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen
(SEEGP-BAT-KF)**

Der Entgeltgruppenplan zum BAT_KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SEEGP-BAT-KF) – Anlage 8 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 9. August 2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert

Die Vorbemerkung 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden, es sei denn, es handelt sich um ein-gruppige Einrichtungen. Soweit dies durch Betriebserlaubnis vorgeschrieben wird, ist eine ständige Vertreterin der Leiterin zu bestellen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 21. Februar 2024 in Kraft.

Dortmund, 21. Februar 2024

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie
nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2024/2025
Anpassungen**

1776325

Az. 98-0:0011

Düsseldorf, Februar 2024

Die Plandaten in der Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 Absatz 1 WiVO für die Jahre 2024/2025 (KABl. 08/2023 S. 161) werden auf Grund der Beratungsergebnisse auf der Landessynode 2024 wie folgt angepasst:

II Erträge auf Grund der Kirchensteuerschätzung

Auf der Landessynode 2024 wurde berichtet, dass die Kirchensteuereinnahmen in 2023 im Verhältnis zu 2022 um 7 Prozent auf 707 Mio. Euro gesunken sind, was einem Minus von rund 54 Mio. Euro entspricht. Mit dem Rückgang der Gesamtkirchensteueraufkommens werden auch die entsprechenden Umlagen niedriger ausfallen. Der Finanzausschuss geht von weiteren sinkenden Einnahmen aus. Folgende Prognosen werden getroffen:

Schätzung 2024: 693 Mio. Euro

Schätzung 2025: 686 Mio. Euro

III Aufwendungen

Alle im Folgenden aufgeführten Planwerte beziehen sich auf die durch die Landessynode 2024 beschlossenen Planzahlen:

c) Umlage für die gemeinsamen Aufgaben

Die Umlage für gemeinsame Aufgaben wird ab dem Jahr 2021 erhoben und setzt sich aus den bis 2020 vorhandenen landeskirchlichen Umlagen, GGA Umlagen und Pfarrbesoldungsumlagen zusammen (Beschluss 73.LS2020-B20).

Umlage für die gemeinsamen Aufgaben 2024 =
145,5 Mio. Euro

21 Prozent vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes)

Umlage für die gemeinsamen Aufgaben 2025 =
144,04 Mio. Euro

21 Prozent vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes)

d) Pfarrbesoldungspauschale

Für das Haushaltsjahr 2024

Der von den kirchlichen Körperschaften jeweils zu zahlendem Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten beträgt für jede besetzte Pfarrstelle 139,5 T Euro (Vorjahr: 133,6 T Euro).

Für das Haushaltsjahr 2025

Unter Berücksichtigung der steigenden Personalkosten wird empfohlen, mit einer Pfarrstellenpauschale von 141,1 T Euro (Vorjahr: 139,5 T Euro) zu planen.

e) Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsumlage für die Haushaltsjahre 2024-2025

Nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage für die Pfarrfrauen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in einem Betrag erhoben und über den Haushalt der zentralen Pfarrbesoldung abgewickelt. Die an die Versorgungskasse zu zahlenden Versorgungssicherungsumlage beträgt in den Jahren 2024 und 2025 18 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens unter Berücksichtigung der gezahlten Stellenbeiträge.

Die Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsumlage für 2024 beträgt somit 22,5 Mio. Euro (Vorjahr = 40,5 Mio. Euro). Das entspricht 9,920180 Euro (Vorjahr = 17,345671 Euro) pro Gemeindeglied und 3,2457 Prozent (Vorjahr = 5,3035 Prozent) des Netto-Kirchensteueraufkommens.

Für das Jahr 2025 beträgt die Höhe der geplanten Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage 18,5 Mio. Euro. Das entspricht 8,449404 Euro pro Gemeindeglied

mitglied und 2,7012 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens.

f) Finanzausgleichsregelung für die Haushaltsjahre 2024-2025

2024

Der Mindestbetrag beträgt nach Abzug aller Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrags in der Landeskirche.

Für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des beschlossenen Haushaltsansatzes von 693 Mio. Euro macht die Aufstockung der empfangsberechtigten Kirchenkreise auf 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrags je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche insgesamt 79,29 Mio. Euro (Vorjahr: 86,88 Mio. Euro) aus.

Die Erhebung der Finanzausgleichsumlage erfolgt in Höhe von 88,69 Prozent (Vorjahr: 88,89 Prozent) des Betrags, der den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche übersteigt.

Der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche liegt nach den Vorausberechnungen bei 231,53 Euro (Vorjahr: 241,03 Euro). Daraus ergibt sich eine Aufstockung der Empfangsberechtigten auf 224,59 Euro (Vorjahr: 233,80 Euro).

Für das Haushaltsjahr 2025

Für das Jahr 2025 liegt der Haushaltsansatz bei 686 Mio. Euro. Die Aufstockung der empfangsberechtigten Kirchenkreise auf 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrags je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen liegt entsprechend in der Landeskirche insgesamt bei 78,91 Mio. Euro.

Die Erhebung der Finanzausgleichsumlage erfolgt in Höhe von 88,71 Prozent des Betrags, der den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche übersteigt.

Der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche liegt nach den Vorausberechnungen bei 238,66 Euro. Daraus ergibt sich eine Aufstockung der Empfangsberechtigten auf 231,50 Euro.

Das Landeskirchenamt

Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2024

1777013

Az. 94-1:00023

Düsseldorf, 6. Februar 2024

Nachstehend geben wir die staatlichen Anerkennungen der Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2024 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 30. Januar 2024

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen Z B 3
17.05-000001-2024-01-0006074

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2024

Der Ministerpräsident des
Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Waldtraut Hof

Kirchensteuer werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

Hessen

Wiesbaden, den 29. Oktober 2023

Hessisches Kultusministerium
Aktenzeichen Z.4 - 870.400.000-00216

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024 die Kirchensteuerhebesätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

Hessisches Kultusministerium
In Vertretung
Dr. Manuel Lösel

Kirchensteuer werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

Rheinland-Pfalz

Mainz, den 13. September 2023

Ministerium für
Wissenschaft und Gesundheit
Aktenzeichen 7380-0017#2023/0001-1501 15326

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2024 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Kirchensteuergesetz (KiStG RP) die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden. Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG RP).

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Im Auftrag
Jana Schmöllner

Kirchensteuer werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

Saarland

Saarbrücken, den 25. September 2023

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
Aktenzeichen B/2 Est S 2442-4#016
2023/139541

Die Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr 2024 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 5. Mai 2015 (Amtsbl. I, S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I, S. 265), anerkannt.

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
In Vertretung
Wolfgang Förster

Kirchensteuer werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2022/2023**

1774726

Az. 15-22-1

Düsseldorf, 23. Januar 2024

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 10. Januar 2024 – VV 2810-1/2023-27993 – IV A 2 vom 13. Dezember 2023 neu festgesetzte Kostensätze gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	14,20
Fernwärme und übrige Heizungsarten	16,70

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Berichtigung der Urkunde über die
Neubildung der Evangelischen
Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesamtkirchengemeindegengesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde vom 15. November 2016 wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 2 wird der Satz „Südlich der Teilung von L126 und L252 überquert die Grenze das Dudweiler Tal so, dass die Rentrischer Straßen Neuweiler Weg und Rentrischer Weg zu Saarbrücken-Ost gehören“ durch den Satz „Südlich der Teilung von L126 und L252 überquert die Grenze das Dudweiler Tal so, dass die Straße Neuweiler Weg zum Gebiet der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost gehört“ ersetzt.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 13. Februar 2024

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Stiftungssatzung für die
Stiftung Kirchliche Hochschule Wuppertal**

Präambel

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Beschluss vom 16. Februar 2024 der Stiftung „Kirchliche Hochschule Wuppertal“ eine neue Satzung gegeben.

Alle Personen, die die Arbeit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Kirchliche Hochschule Wuppertal“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf. Sie wird von der Evangelischen Kirche im Rheinland im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten und gemäß kirchlichem Recht verwaltet.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung die materielle und ideelle Unterstützung der notwendigen Arbeit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Hierzu gehören insbesondere die Förderung

- wissenschaftlicher Veranstaltungen und Vorhaben in Forschung und Lehre,
- der Verbindung zwischen der Kirchlichen Hochschule und ihren Absolventinnen und Absolventen,
- des Austausches zwischen theologischer Ausbildung und gemeindlicher Praxis,
- der Zusammenarbeit der Kirchlichen Hochschule mit anderen wissenschaftlichen, kulturellen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen,
- der Präsenz der Kirchlichen Hochschule in der Öffentlichkeit.

(3) Die aufgeführten Zwecke in Absatz 2 müssen nicht in gleichem Maß verwirklicht werden.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Finanzanlagenvermögen im Wert von derzeit 384.653,44 Euro. Vom Stiftungsvermögen gehören 384.653,44 Euro zum Grundstockvermögen.

Das Stiftungsvermögen ist Sonder-/Treuhandvermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Grundstockvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(2) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus der oder dem für die Kirchliche Hochschule Wuppertal zuständigen Dezernentin oder Dezernenten sowie der hier zugeordneten Sachbearbeitung und übergeordneten Abteilungsleitung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Mehrere Amtszeiten sind möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Beschluss des Kollegiums die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind im Rahmen ihrer beruflichen Mitarbeit für die Evangelische Kirche im Rheinland für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen:

- a) In diesem Sinne trägt er die Verantwortung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und des Jahresabschlusses.
- b) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch ein Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.
- c) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- d) Die Fertigung eines Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung.

§ 8

Rechtsstellung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen.

(2) Dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr. Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland die Auflösung der Stiftung mit einfacher Mehrheit vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben in Lehre und Forschung der Disziplinen der Evangelischen Theologie zu verwenden hat.

(2) Der zugestiftete Anteil in Höhe von 125.000,- Euro wird im Falle von Absatz 1 an die Evangelische Kirche von Westfalen zurückgezahlt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Stiftungssatzung für die Stiftung Kirchliche Hochschule (KABl. 2000, S. 28) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Februar 2024

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
gez. Unterschrift

Gummersbach, den 20. November 2023

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde
Wiedenest-Derschlag

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 20. Februar 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung Förderstiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag

Das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 2004 S. 86) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die „Satzung Förderstiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag“ vom 20. Oktober 2003 (KABl. 2004, S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet künftig „Satzung Förderstiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag.“
2. Der § 1 Absatz 1 lautet:
„(1) Die Stiftung trägt den Namen „Förderstiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag.“
3. Der § 2 Absatz 2 lautet:
„(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der missionarischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag.“
4. Der § 2 Absatz 3 lautet:
„(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung Glauben weckender und Glauben fördernder Maßnahmen der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag, z. B. bei Kinderbibelwochen, Freizeiten (Zuschüsse für Sozialschwache), Arbeit in Gruppen.“
5. Der § 3 Absatz 1 lautet:
„(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 25.000,00 Euro und wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag verwaltet.“
6. Der § 6 Absatz 1 lautet:
„(1) Organ der Stiftung ist das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag in seiner jeweiligen Zusammensetzung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region vom 21. November 2022 (KABl. 2023 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchengemeinden führen die Hälfte der erzielten Mieteinnahmen aus gemeindlichen Gebäuden an den EKV zur Finanzierung von Mietausgaben für angemietete Objekte ab. Die andere Hälfte der Mieteinnahmen verbleibt bei den Kirchengemeinden. Die abgeführten Mieteinnahmen sind bestimmt für die Finanzierung von Mietausgaben für angemietete Objekte und für Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Beschaffung und Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude geleistet werden. Mieteinnahmen im Sinne dieser Satzung sind alle regelmäßig wiederkehrenden Erträge aus der Nutzung der Gebäude mit Ausnahme der Nebenkosten.

Kirchengemeinden müssen die Mieteinnahmen zur Hälfte abführen, wenn ein eigenes Gebäude zu mehr als einem Viertel des Anschaffungswertes der Immobilie aus Mitteln des EKV oder seines Rechtsvorgängers errichtet wurde, solange der gebildete Sonderposten noch nicht abgeschrieben ist. Die Kirchengemeinden haben den Nachweis über die Finanzierung ihrer Gebäude zu führen. Sind die Kirchengemeinden dazu nicht in der Lage, müssen die Mieten gemäß Satz 1 abgeführt werden.

Kirchengemeinden müssen Mieteinnahmen dann nicht zur Hälfte abführen, wenn in bisher gemeindlich genutzten Gebäuden durch Um- oder Anbauten mit eigenen finanziellen Mitteln der Kirchengemeinden Räumlichkeiten neu geschaffen werden, aus denen zusätzliche Mieteinnahmen entstehen. Näheres wird durch Richtlinien des EKV geregelt.

Von dieser Regelung sind die Tageseinrichtungen für Kinder ausgenommen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, 24. November 2023

Evangelischer Kirchenverband
Köln und Region

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Januar 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**1. Satzung zur Änderung
der Gemeindegliederung der Evangelischen
Gemeinde Köln**

Das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Köln hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Änderung**

Die Gemeindegliederung der Evangelischen Gemeinde Köln vom 2. März 2012 (KABl. S. 150) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Evangelische Gemeinde Köln ist in folgende Gemeindebezirke eingeteilt:

1. Nord,
2. Mitte,
3. Süd.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 30. Januar 2024

Evangelische Gemeinde
Köln

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Februar 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung der
Interessengemeinschaft Evangelischer
Tageseinrichtungen für Kinder
in Oberhausen**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen, die Presbyterien der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Osterfeld, der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde, der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade, der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf und der Bevollmächtigtenausschuss der Ev. Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen (Rechtsnachfolger der Evangelischen Christus-, Luther- und Markus-Kirchengemeinde Oberhausen) haben auf Grund von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe p) und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) in der Fassung vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) und der §§ 1 Absatz 2, 17 Absätze 4 und 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Oberhausen vom 18. Oktober 2010 (KABl. S. 297) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft.

Oberhausen, den 29. November 2023

Kirchenkreis Oberhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde
Oberhausen-Osterfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde
Oberhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Holten-Sterkrade

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Königshardt-Schmachtendorf

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Sophien-Kirchengemeinde
Oberhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 19. Februar 2024
 Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1777864
 Az. 02-10-11:1502217 Düsseldorf, 16. Februar 2024

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
 Sonsbeck

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHEN-
 GEMEINDE SONSBECK

Kirchenkreis Kleve



Das Landeskirchenamt

1776924
 Az. 42-2:1503413 Düsseldorf, 5. Februar 2024

Verband: Evangelischer Kita-Verband an
 Emscher und Ruhr

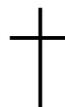
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHER
 KITA-VERBAND AN
 EMSCHER UND RUHR

mit Wirkung vom: 1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



Paulus schreibt: Weil wir uns auf den Herrn verlassen, dürfen wir zuversichtlich und vertrauensvoll vor Gott treten. Darum bitte ich euch: Lasst euch nicht irre machen durch das, was ich leiden muss.

Epheser 3,12-13

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Jaan Bruus am 22. Januar 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Solingen Dorp, geboren am 3. September 1931 in Dorpat, ordiniert am 23. April 1961 in Solingen-Dorp.

Pfarrer i.R. Hans Jürgen Döllischer am 24. Dezember 2023, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen, geboren am 12. Januar 1940 in Chemnitz, ordiniert am 1. August 1971 in Leverkusen.

Pfarrer i.R. Johannes Adolf Müller am 26. Januar 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Asbach-Kircheib, geboren am 25. Dezember 1938 in Wuppertal-Ronsdorf, ordiniert am 31. Mai 1971 in Neuwied.

Pfarrer i.R. Dr. Peter Michael Nikolitsch am 28. November 2023, zuletzt Pfarrer in der Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, geboren am 10. August 1948 in Berlin, ordiniert am 31. Oktober 1977 in Lüttringhausen.

Pfarrer i.R. Götz von Viebahn am 13. Januar 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Neuenahr, geboren am 18. April 1930 in Berlin-Charlottenburg, ordiniert am 26. März 1958 im Predigerseminar Wuppertal-Barmen.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Begegnungskirchengemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Hoffnungskirchengemeinde im Kölner Norden, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2024 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wied, Funktionsbezeichnung: „Diakoniefarrstelle“, ist mit Wirkung vom 1. März 2024 aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Neuwied, Kirchenkreis Wied, ist mit Wirkung vom 1. März 2024 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) wählt für einen Dienst spätestens zum 1. Mai 2025 und eine Amtszeit von acht Jahren

eine Oberkirchenrätin oder einen Oberkirchenrat (w/m/d), als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung und Leitung der Abteilung 2 „Personal“

Für die Wahlen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung der EKiR ist gemäß Geschäftsordnung für die Landessynode immer eine öffentliche Ausschreibung innerhalb der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) durchzuführen.

Der Dienort ist das Landeskirchenamt in Düsseldorf.

Zur Kandidatur für dieses Amt in der theologischen und organisatorischen Leitung der EKiR bringen Sie mit:

- die für den Pfarrdienst in einer EKD-Gliedkirche vorgegebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung und die Anstellungsfähigkeit zum Pfarramt in einer Gliedkirche der EKD,
- Erfahrung in einem pfarramtlichen Dienst,
- mehrjährige Leitungs- und Repräsentationserfahrung,
- besondere Kenntnisse der Personalführung in einer presbyterial-synodalen Kirche,
- hohe theologische Kompetenz und die Fähigkeit, Fragen der Kirchenentwicklung abteilungsbezogen und gesamt-kirchlich einzubringen,
- Teamfähigkeit, Reflexionsvermögen und Innovationspotential,
- ausgeprägte Fähigkeiten in der Gesprächsführung sowie im Umgang mit Konfliktsituationen,
- Durchsetzungsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Empathie,
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD zum Zeitpunkt der Übertragung der Stelle.

Ein ausführliches Anforderungsprofil finden Sie im Internet unter <http://www.ekir.de/url/JgW>.

Mit der Wahl als hauptamtliches, theologisches Mitglied der Kirchenleitung kann durch eine weitere Wahl zusätzlich die Funktion der bzw. des Vizepräsidenten der EKiR übertragen werden.

Wir bieten

- eine Pfarrstelle in einem kirchenleitenden Amt. Bei noch nicht bestehendem Pfarrdienstverhältnis zur EKiR erfolgt zeitgleich eine Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur EKiR,
- eine Besoldung in Höhe der Besoldungsgruppe B 3 nach den für die EKiR geltenden Bestimmungen,
- eine vielseitige und verantwortungsvolle Leitungsaufgabe in einem Kollegialorgan.

Die EKiR versteht sich als ein inklusionssensibler Arbeitgeber. Vielfalt ist ein wichtiger Teil unserer Beschäftigungskultur und wir sind bestrebt, ein offenes Arbeitsumfeld zu pflegen, das Menschen unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen und sozialen Herkunft, ihres Alters, ihrer Behinderung sowie ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität gleiche Chancen bietet.

Das Auswahlverfahren findet zeitnah nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch den Nominierungsausschuss statt. Die Vorstellung der vom Nominierungsausschuss vorgeschlagenen

Personen und die Wahl erfolgen während der Tagung der Landessynode vom 2. bis 7. Februar 2025.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 8. April 2024 an den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses, Superintendent Pfarrer Heinrich Fucks, per E-Mail nominierungsausschuss@ekir.de (nur PDF-Dokumente, max. vier Anlagen) oder schriftlich: c/o Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerbungen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht gelöscht werden. Eine Rücksendung ist aus Verwaltungs- und Kostengründen nicht möglich.

Rückfragen können Sie an Präses Dr. Thorsten Latzel, E-Mail thorsten.latzel@ekir.de, richten.

Das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Predigerseminar) sucht zum 1. August 2024 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Dozentin/Dozent (m/w/d)

Das Seminar ist die zentrale Ausbildungsstätte für die Vikariatsausbildung der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche sowie der Evangelisch-reformierten Kirche.

Aufgaben:

- Konzeption, Organisation und Durchführung der Fächer Seelsorge, Kasualien/Liturgische Präsenz und Spiritualität,
- federführende Verantwortung für das Fach Diakonie,
- Begleitung von Mentorinnen und Mentoren,
- Mitarbeit an der konzeptionellen Weiterentwicklung der 2. Ausbildungsphase,
- Mitwirkung bei der Vertretung des Seminars nach außen.

Sie bringen mit:

- entsprechende nachgewiesene theologische Qualifikationen,
- eine besondere Qualifikation im Bereich Seelsorge,
- mehrjährige Praxis im Gemeindepfarramt,
- die Fähigkeit, kreativ mit vielfältigen Anforderungen umzugehen,
- Kompetenzen in der didaktischen Vermittlung theologischer Sachverhalte in den Schwerpunkten Seelsorge, Kasualien und Spiritualität,
- Offenheit für die unterschiedlichen konfessionellen Prägnungen in den beteiligten Landeskirchen,
- überdurchschnittliche Kontaktfreudigkeit und kommunikative Kompetenz.

Die Stelle ist als Landespfarrstelle der Ev. Kirche im Rheinland eingerichtet und wird nach A 14 besoldet. Sie ist für acht Jahre befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung. Bewerbungsberechtigt sind Theologinnen und Theologen mit Anstellungs- und Wahlfähigkeit für ein Pfarramt.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt.

Nach Besetzung der Stelle wird das Kuratorium in einem internen Verfahren entscheiden, wem der drei Dozierenden die Seminarleitung (A 15) übertragen wird.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 8. April 2024 an das Landeskirchenamt Düsseldorf per Mail an bewerbung.lka@ekir.de (zusammengefasst in einer pdf-Datei).

Weitere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kuratoriums KR Pfarrer Dr. Volker A. Lehnert, Tel. 0211 4562-208, volker.lehnert@ekir.de.

Kirche der Zukunft, sie hat in Waldbröl bereits begonnen. Willst Du mit im Team sein, dann hast Du jetzt die Chance mit einer Bewerbung auf die 3. Pfarrstelle unserer Gemeinde. Der jetzige Stelleninhaber verabschiedet sich in den Ruhestand.

Was uns auszeichnet, ist ein kreatives Team an Haupt- und Ehrenamtlichen. A-Musiker, Seniorenreferentin, Jugendreferent, zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindeamt, 1 ½ Küsterstellen, zwei Pfarrkollegen mit 100 Prozent (je 41 Std.), wie auch die ausgeschriebene Stelle 100 Prozent Stellenumfang hat. Das alles für 6300 Gemeindeglieder.

Bei uns ist nur der eine Teil klassische Gemeindegliederarbeit. Der andere Teil besteht aus unseren zwei Kitas, der OGS, einem super laufenden Kaufhaus für Alle und, und, und. Ja, wir sind auch Betreiber der Tafel Oberberg Süd. Wir sind der Meinung, Kirche soll in die Welt gehen. So lernt man interessante Menschen kennen, denen man etwas von seinem Glauben erzählen kann.

Und damit sind wir schon in der schönen Gegend, in der Waldbröl mit seinen Dörfern liegt (20.000 Einwohner); Kleinstadt im südlichen Oberbergischen Kreis, in einer Stunde in Köln oder Bonn, noch schneller in Siegen. Alle Schultypen sind fußläufig erreichbar.

Willst Du mehr wissen, bewirb Dich einfach oder frage bei einem Deiner möglichen Kollegen nach.

Pfarrer Dr. Sándor Károly Molnár (sandor_karoly.molnar@ekir.de 02291 921410) oder Pfarrer Thomas Seibel (thomas.seibel@ekir.de oder 02291 921420).

P.S.: Wir haben übrigens diverse Mietwohnungen bzw. würden ein Pfarrhaus stellen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen richtest Du bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach (superintendentur.anderagger@ekir.de) an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Waldbröl bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes.

Die Evangelischen Kirchenkreise Altenkirchen und Wied suchen auf Grund des Eintritts in den Ruhestand des derzeitigen Stelleninhabers für die Stelle der Schulreferentin/des Schulreferenten zum 1. Dezember 2024 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für ihr gemeinsames Schulreferat. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent, der Dienstsitz ist Altenkirchen. Hier sind auch ein Sekretariat und eine Mediothek vorhanden, die von einer Mitarbeiterin des Schulreferats mit 24 Wochenstunden betreut werden.

Das Arbeitsfeld der Schulreferentin/des Schulreferenten umfasst alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schularten im Bereich der Kirchenkreise Altenkirchen und Wied. Zu den Aufgaben gehören:

- Planung, Organisation und Durchführung der Fortbildungen von Religionslehrerinnen und Religionslehrern,
- Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern,
- Qualifizierung von Lehrkräften zur Erteilung von Religionsunterricht (Studienzirkel der Weiterbildungskurse),

- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Schulen, den Schulleitungen, der staatlichen Aufsichtsbehörde (ADD) sowie den Studienseminaren,
- Mitwirkung bei staatlichen Prüfungen im Referendariat,
- Mitwirkung als „bekannte Prüferin/bekannter Prüfer“ in der Ausbildung der Vikarinnen/Vikare und im 2. Theologischen Examen,
- Mitarbeit in den beiden kreiskirchlichen Ausschüssen für Erwachsenenbildung,
- Unterstützung der schulbezogenen Arbeit von Kirchengemeinden,
- Kooperation mit den Schulreferaten im Südrhein und dem RPA Nassau,
- ökumenische Zusammenarbeit mit den Schulabteilungen der Bistümer Köln, Trier und Limburg,
- Wahrnehmung des Amtes der/des Bezirksbeauftragten für fünf berufsbildende Schulen in den Kirchenkreisen.

Wir suchen eine Schulreferentin/einen Schulreferenten mit theologischer und religionspädagogischer Kompetenz, einem hohen Maß an Teamfähigkeit, Mobilität und der Bereitschaft zur kontinuierlichen eigenen Fortbildung. Wir freuen uns auf eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der einen eigenen Standpunkt hat zum konfessionell-kooperativen Bildungsdiskurs und zu Themen der Bildungsgerechtigkeit und Inklusion als bleibende Aufgabe des Schullebens in unserer Region.

Eigene Erfahrungen im Bereich der Fortbildungsarbeit und die Kenntnis schulischer Abläufe sind uns wichtig.

Der Wohnort sollte möglichst innerhalb des Gebiets der beiden beteiligten Kirchenkreise liegen, eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn sie die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Für Rückfragen stehen Ihnen die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrerin Andrea Aufderheide (02681 800835 oder superintendentur.altenkirchen@ekir.de) und der Vorsitzende des kreiskirchlichen Schulausschusses Wied, Pfarrer Ulrich Bäck (02684 4382 oder ulrich.baeck@ekir.de) zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung können Sie gerne auch digital an die Superintendenturen der Ev. Kirchenkreise Altenkirchen und Wied (superintendentur.altenkirchen@ekir.de und superintendentur.wied@ekir.de) richten.

Wir suchen zum baldmöglichsten Eintritt eine Pfarrperson (m/w/d) in Vollzeit (100 Prozent).

Das Wort Gottes in Wort und Tat zu verkünden, ist eine Berufung!

Unter diesem Motto befinden wir uns als Evangelische Kirchengemeinde Betzdorf mit rund 3000 Menschen auf der Reise. Wir haben uns intensiv mit unserer Gemeindegemeinschaft beschäftigt und hinterfragt, wie wir als Gemeinde den Auftrag Christi für unsere Mitmenschen erfüllen können. Seitdem befinden wir uns in einem stetigen Prozess der Weiterentwicklung unseres geistlichen Profils, um Menschen hier in unserer Gemeinde das Wort Gottes nahe zu bringen.

Dazu suchen wir für unsere Pfarrstelle (100 Prozent) eine Pfarrperson (m/w/d) oder ein Pfarrehepaar, die/das für ihre/seine Berufung brennt und Lust hat, das Gemeindeleben aktiv und engagiert zu gestalten.

Aufgabenfeld und Rahmenbedingungen:

Dabei sind Sie in Ihrer Funktion geistliche Leitung und zugleich Teil der Dienstgemeinschaft, bestehend aus einem Team von beruflich Mitarbeitenden in den Bereichen Kirchenmusik, Jugendarbeit, Gemeindebüro, Kindertagesstätten, Küsterdienst und einer Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Weitergehend planen wir im Laufe dieses Jahres die Erweiterung des multiprofessionellen Teams im Bereich Verkündigung, Seelsorge und Diakonie durch die Einrichtung einer entsprechenden Personalstelle.

Neben den klassischen pfarramtlichen Aufgaben arbeiten Sie aktiv, u. a. in Zusammenarbeit mit unserer Gemeindegemeinschaft, an der Weiterentwicklung des geistlichen Profils.

Hierzu bringen Sie eigene Ideen ein und setzen aktiv neue Schwerpunkte in der praktischen Arbeit.

Bereits jetzt ist unser Gottesdienstangebot bunt gemischt und spricht damit unterschiedliche Zielgruppen an. Dabei sind Gemeindegruppen und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Gestaltung der Gottesdienste mit im Einsatz.

Im diakonischen Bereich stehen wir durch eine gut organisierte Tafelarbeit und durch den Diakoniekreis im Kontakt mit den Menschen in der Gemeinde. Bei den gemeindlichen Seelsorgeaufgaben werden Sie durch den Besuchsdienst unterstützt.

Die Jugendarbeit wird durch einen hauptamtlichen Jugendleiter in Zusammenarbeit mit dem CVJM durchgeführt.

Die Konfirmandenarbeit findet derzeit mit zwei Jahrgängen im 3. und 8. Schuljahr (geteilter KU) in Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter und ehrenamtlich Mitarbeitenden statt.

In den beiden Kindertagesstätten engagieren wir uns bei den Kindern und erreichen darüber auch junge Familien über unsere Gemeinde hinaus. Hier liegt der Schwerpunkt auf der religionspädagogischen Begleitung, z.B. Gottesdienste in der Kindertagesstätte. Durch die Übertragung der Trägerschaft auf den Ev. Kirchenkreis Altenkirchen entfallen die Trägereaufgaben für die beiden Kindertagesstätten.

Unsere Gemeinde befindet sich mit den beiden Nachbargemeinden in einem weitergehenden Regionalisierungsprozess, bei dessen kontinuierlicher inhaltlicher Ausgestaltung Ihre Impulse und Mitwirkung uns wichtig sind. Die regelmäßige Zusammenarbeit mit der Kollegin und dem Kollegen in der Region wird ausdrücklich gewünscht. Es gibt regelmäßige Treffen zum gemeinsamen Dienst und verbindliche Absprachen im Vertretungsfall.

Das erwartet Sie in Betzdorf:

Bei uns erwartet Sie eine begeisterungsfähige Gemeinde, die auch für Neues aufgeschlossen ist. Die Gemeinde freut sich sehr auf Sie und auf Ihre Ideen, wie wir das Evangelium von Jesus zu den Menschen bringen können. Wir als Presbyterium unterstützen Sie, um das Wort Gottes zu erleben und in Wort und Tat zu verkünden. Darüber hinaus bringen eine Prädikantin und eine Pfarrerin im Ruhestand sich aktiv in den Gottesdienstplan der Gemeinde ein.

Das Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Betzdorf umfasst neben dem Stadtgebiet auch fünf direkt benachbarte Orte. Betzdorf ist eine Kleinstadt zwischen Siegerland, Bergischem Land und Westerwald und hat als Mittelzentrum alle Schularten im Ort.

Ein Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung.

Mehr Infos finden Sie hier: www.kreuzkirche-betzdorf.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG der Ev. Kirche im Rheinland.

Weitergehende Informationen erhalten Sie über den Vorsitzenden des Presbyteriums, Tobias Schmidt, unter 02741 684025, E-Mail tobias.schmidt@ekir.de.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:

Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Betzdorf, über Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen.

Die Mailadresse für eine digitale Bewerbung lautet superintendentur.altenkirchen@ekir.de.

Als Pfarrperson am Ludwig-Erhard-Berufskolleg in Bonn (1. kreiskirchliche Pfarrstelle im Kirchenkreis Bonn) wirken Sie in diesem spezifischen Kontext daran mit, evangelische Kirche in Bonn und Region wahrnehmbar und wirksam zu gestalten.

Ab dem 1. August 2024 suchen wir eine dynamische und leidenschaftliche Persönlichkeit, die in einem reflektierten Verhältnis von Nähe und Distanz junge Menschen auf ihrem Bildungsweg begleitet und ihnen den christlichen Glauben anbietet.

Ihre Mission:

Als geistliche Begleitung und mit Ihrer theologischen Kompetenz spielen Sie eine zentrale Rolle in der spirituellen Entwicklung unserer Schülerinnen und Schüler.

Ihre Aufgabenbereiche umfassen:

- die Vermittlung der christlichen Lehre mit Bezug auf berufliche und persönliche Lebenswege,
- seelsorgerische Unterstützung und Lebensberatung, die Herz und Verstand berührt,
- aktive Mitgestaltung des schulischen Lebens und Einbringung Ihrer Expertise in unsere vielfältigen Bildungsgänge.

Ihr Profil:

- tief verwurzelt in Ihrem Glauben mit dem Wunsch, diesen mit jungen Menschen zu teilen,
- ausgeprägte pädagogische und theologische Kenntnisse,
- eine offene und empathische Persönlichkeit, die gerne im Team arbeitet und die Vielfalt unserer Schülerinnen und Schüler schätzt,
- die Fähigkeit, Brücken zu bauen, sowohl innerhalb der Schule als auch in der Gesellschaft.

Wir bieten:

Eine einzigartige Gelegenheit, Ihre Leidenschaft für den Glauben und die Bildung in einem vielseitigen und unterstützenden Umfeld einzubringen. Unsere Schule bietet ein breites Spektrum an Bildungsgängen im Bereich Wirtschaft und Verwaltung:

einjährige Berufsfachschule (mittlerer Bildungsabschluss = Fachoberschulreife),

Höhere Handelsschule (Fachhochschulreife),

Fachoberschule (Fachhochschulreife),

Wirtschaftsgymnasium (Allgemeine Hochschulreife).

Im dualen Bereich:

Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau,

Steuer- und Finanzberufe,

Verwaltungs- und Gesundheitsberufe.

Sie werden Teil eines engagierten Teams, das sich für die Förderung der persönlichen und geistigen Entwicklung unserer Schülerinnen und Schüler einsetzt.

Diversität und Inklusion:

Wir glauben an die Stärke der Vielfalt und ermutigen insbesondere Frauen zur Bewerbung. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht Gründe in der Person eines Mitbewerbers überwiegen.

Bewerbungsprozess:

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Sind Sie bereit, junge Menschen auf ihrem Lebensweg zu begleiten? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung! Senden Sie Ihre Unterlagen bitte bis spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige per PDF an den

Assessor des Kirchenkreises, Pfarrer Uwe Grieser

Adenauerallee 37, 53113 Bonn

E-Mail: uwe.grieser@ekir.de

Für weitere Informationen steht Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Dirk Wolter unter 0228 4220270 oder dirk.wolter@ekir.de zur Verfügung.

Der Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ihre 4. Pfarrstelle – unbefristet mit 100 Prozent Dienstumfang; selbstverständlich ist auch eine Stellenteilung möglich.

Die Kirchengemeinde Dinslaken ist Teil des Ev. Kirchenkreises Dinslaken, der die Brücke zwischen Ruhrgebiet und Niederrhein schlägt und durch Industriekultur sowie ländliche Gebiete geprägt ist. Durch die attraktive Lage bieten wir eine hohe Lebensqualität.

Die Kirchengemeinde Dinslaken hat aktuell rund 11.500 Gemeindeglieder und vier Pfarrstellen – eine davon ist Ihre! In den vergangenen Jahren gab es zwei Neubesetzungen und so haben wir uns intensiv konzeptionell mit einem gabenorientierten Pfarrdienst im interprofessionellen Team auseinander gesetzt. Wichtig ist uns auch, dass unsere Pfarrpersonen motiviert die gegebenen Gestaltungsspielräume nutzen und ausprobieren. Außerdem planen wir mit dem Kooperationspartner der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld gemeinsam eine Stelle für leitende Verwaltungsaufgaben in der Schnittstelle von Vorsitz/Kirchmeisterei, Pfarrdienst und Verwaltung zu etablieren, um den jeweiligen Kernkompetenzen größtmögliche Entfaltungskraft zu geben.

Wir wünschen uns eine Person, die neben den pfarramtlichen Aufgaben – Seelsorge, Gottesdienste, Kasualien – eine besondere Gabe für die Arbeitsfelder mit Kindern und Familien sowie Ökumene und interreligiösen Dialog mitbringt. Mit dem Trägerverbund „Ev. Kinderwelt“ (fünf Kindertagesstätten auf dem Gemeindegebiet) und fünf Grundschulen ist das Arbeitsfeld breit und ökumenisch aufgestellt. Hand in Hand arbeiten wir mit drei hauptamtlichen, zwei nebenamtlichen und zahllosen ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, genauso mit unserer hauptamtlichen Kantordin mit dem Team der Kirchenmusik aus Chören und Posaunenchor. Die Kooperation mit der katholischen Gemeinde und den Moscheegemeinden ist gut.

Der Teamgedanke und ein wertschätzender Umgang haben in unserer Gemeinde, der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld und dem Kirchenkreis sowie im Zusammenspiel von Ehren- und Hauptamt einen hohen Stellenwert. Es werden mit den Pfarrstelleninhaber*innen jährliche Entwicklungsgespräche geführt. Die Arbeitszeitregelung von durchschnittlich 41 Wochenstunden liegt der Konzeption der Stelle zugrunde. Darüber hinaus bieten wir einen verlässlich freien Tag pro Woche und – durch die bereits etablierte Gottesdiensttaktung – regelmäßig predigtfreie Wochenenden. Die Pfarrstelle ist langfristig gesichert und bietet somit zeitweise auch die Möglichkeit, den Dienstumfang dem persönlichen Bedarf anzupassen.

Wir stellen ein Pfarrhaus oder sind bei der Wohnungssuche behilflich. Die Aufhebung der Residenzpflicht ist möglich.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Weitere Informationen zum Profil der Stelle gibt Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Jan Zechel [Tel. 02064 8266568/jan.zechel@ekir.de].

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Ev. Kirchenkreis Dinslaken, Superintendent David Bongartz, Duisburger Str. 103, 46535 Dinslaken, richten. Dies kann in postalischer wie auch in digitaler Form an superintendentur.dinslaken@ekir.de erfolgen.

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann will zum 1. Januar 2025 die Stelle des/der Superintendent*in (d/m/w) neu besetzen.

Im November 2023 hat die Synode des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann entschieden, dass die Nachfolge des langjährigen nebenamtlichen Stelleninhabers im Hauptamt geschehen soll.

Sie sind eine Pfarrperson, die Freude am Gestalten, Leiten und Entwickeln von Zukunftsperspektiven hat. Herausforderungen spornen Sie an und beflügeln Sie, Verantwortung zu übernehmen. Bei der Zusammenarbeit mit anderen kommen Ihnen die besten Ideen. Sie nehmen dabei sensibel die Position und Motive Ihrer Gesprächspartner*innen wahr und lassen diese zu ihrem Recht kommen. Sie suchen mit Leidenschaft nach dem gewiesenen Weg der Kirche in die kommenden Jahre. Sie können Menschen in den Presbyterien und in der Synode in die anstehende Gestaltungsarbeit einbeziehen.

Dann sind Sie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann genau richtig.

Der Kirchenkreis ist jung, 1964 von Düsseldorf in die Selbstständigkeit entlassen, und vereint zehn Kirchengemeinden mit rund 60.000 Gemeindegliedern in den Städten Erkrath, Haan, Hilden, Mettmann, Ratingen sowie einigen Stadtteilen von Düsseldorf und Mülheim an der Ruhr. Wie es im Rheinland zu erwarten ist, sind die Gemeinden stark und selbstbewusst, getragen von vielen ehrenamtlich tätigen Menschen. Zugleich nehmen die Gemeinden, wie überall in der Landeskirche, den wachsenden Veränderungsbedarf wahr. Mitgliederzahlen, Finanzen, (Pfarr-)Personal und die Immobilienentwicklung sind die Felder, die planvolle Umgestaltung erfordern und in den drei Kooperationsräumen des Kirchenkreises und synodal bearbeitet werden müssen.

Diese Prozesse brauchen eine Leitung, die die Gemeinden von ihrem Kreissynodalvorstand und dessen Leitungspersonen und insbesondere von Ihnen erwarten.

Was können wir Ihnen bieten?

- eine Leitungsposition in der Evangelischen Kirche im Rheinland in einer spannenden Zeit mit vielen Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten,
- einen Kirchenkreis
 - mit einer starken Diakonie,
 - mit einer Notfallseelsorge, in der 70 überwiegend ehrenamtliche Seelsorger*innen rund um die Uhr Dienst tun,
 - mit einem KiTa-Verbund, dessen Geschäftsführung zurzeit die Geschicke von 15 Einrichtungen in sechs Kirchengemeinden verantwortet und mit den Kirchengemeinden die evangelischen Momente im Leben der Kinder und ihrer Familien gestaltet,
 - mit einem Pfarrkonvent, der 25 Kolleg*innen im Gemeinde- und sieben im Funktionsdienst versammelt,
 - einer profilierten Kirchenmusik, die von 9 haupt- und 23 nebenamtlichen Musiker*innen verantwortet wird,
 - mit einer gut aufgestellten Verwaltung, die für uns und den Nachbarkirchenkreis Niederberg arbeitet,
 - mit einer Superintendentur, deren engagierten Mitarbeitenden sich auf Sie freuen.

Was Sie mitbringen und weiterentwickeln können:

- die Neugier zu entdecken und zu verstehen, was Ihr Gegenüber bewegt,
- die Freude an Leitung,
- kommunikative und kybernetische Kompetenz,
- offene Augen und Ohren für die Sorgen in Ihrem Umfeld, und die seelsorgerliche Kompetenz, auf diese angemessen zu reagieren,
- den Willen zur Gestaltung der anstehenden Entwicklungsprozesse unserer Kirche und in unserem Kirchenkreis,
- Fehler als Teil von Entwicklungsprozessen zu sehen,
- die Überzeugung, dass unsere Kirche ihren Platz in unserer Welt ausfüllen muss,
- die Bereitschaft, auch out of the box Lösungen zu finden,
- die Begeisterung für theologische Auseinandersetzungen,
- eine überzeugende ökumenische Grundhaltung.

Sind Sie interessiert?

Dann informieren Sie sich über den Kirchenkreis und seine Menschen auch auf der Homepage www.liebergott.de. Sprechen Sie mit uns, der Vorsitzenden des Nominierungsausschusses Pfarrerin Stephanie Franz, Telefon: 0163 6397577, E-Mail stephanie.franz@ekir.de, oder dem Synodalassessor Pfarrer Jürgen Artmann, Telefon: 0151 62910495, E-Mail: juergen.artmann@ekir.de.

Diese Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die/der Superintendent*in innerhalb des Kirchenkreises wohnt. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir behilflich.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis spätestens 30. April 2024 an den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, gerne auch per Mail bewerbung.sup.d-me@ekir.de

Das Ev. Schulreferat Duisburg/Niederrhein sucht als Schulreferent:in zum nächstmöglichen Termin eine:n Lehrer:in für evangelische Religionslehre bzw. eine:n evangelische Pfarrer:in im Dienstumfang von 50 Prozent. Zum Team im Schulreferat gehören zwei Schulreferentinnen (aktuell 1,5 Stellen) und eine Assistenz.

Das Ev. Schulreferat Duisburg/Niederrhein ist eine Einrichtung, die von den Kirchenkreisen Dinslaken, Duisburg, Kleve, Moers und Wesel getragen wird. Die Pfarrstelle gehört als 6. Kreiskirchliche Pfarrstelle zum Ev. Kirchenkreis Kleve.

Evangelische Pfarrer:innen, die sich auf diese Stelle bewerben, müssen die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Zu den Aufgaben der/des Schulreferent:in gehören:

- die Wahrnehmung von evangelischer Verantwortung für Erziehung und Bildung in den fünf Kirchenkreisen in Kooperation mit anderen kirchlichen Einrichtungen,
- die Beratung von Schulleitungen und Fachkonferenzen in allen Fragen der Sicherstellung, Gestaltung und Durchführung von ev. Religionsunterricht,
- die Begleitung von Lehrkräften in fachlichen und persönlichen Fragen,
- Begleitung von Gemeinden und Kirchenkreisen in religionspädagogischen Fragen
- Mitwirkung an Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften für ev. Religionslehre sowie von Vikar:innen während des Schulvikariats,
- Offenheit zur konfessionellen Kooperation,
- die eigenständige Übernahme eines Aufgabenbereichs im Büro des Schulreferates,
- die Abstimmung mit den zuständigen staatlichen und kirchlichen Stellen,
- Mitarbeit in Gremien und Fachgruppen,
- Beteiligung im pädagogischen, theologischen und religionspädagogischen Diskurs an den Schnittstellen von Gemeinde, Schule und Öffentlichkeit sowie aktive Mitwirkung im kommunalen Bildungsnetzwerk der Region.

Die Aufgaben werden vom Ev. Schulreferat Duisburg/Niederrhein für alle fünf Kirchenkreise wahrgenommen. Die Aufteilung von Aufgaben erfolgt nach Schulformen und Aufgabengebieten. Sie übernehmen Verantwortung für Teilbereiche der gemeinsam zu verantwortenden Arbeit.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium mit Fakultas für das Fach ev. Religion bzw. Studium der ev. Theologie sowie fachliche Kompetenzen im Bereich Lehrer:infortbildung oder Erwachsenenbildung,
- mehrjährige Unterrichtserfahrung im Schuldienst,
- fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Religionspädagogik und -didaktik,
- Fähigkeiten, theologische Inhalte zu elementarisieren,
- Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Ausschuss des Schulreferats, den Schulen, den beteiligten Kirchengemeinden und -kreisen, der staatlichen Schulaufsicht und der Landeskirche,
- die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an religionspädagogischen Fortbildungen, Supervision etc.

Wir bieten:

- ein hohes Maß an Wertschätzung für Ihre Arbeit,
- ein vielseitiges Aufgabengebiet und Teamarbeit,
- umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten,
- Verantwortungsübernahme,
- einen Arbeitsplatz im in Duisburg gelegenen Schulreferat,
- Flexibilität für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Besoldung richtet sich nach den gültigen Regelungen für Pfarrer:innen innerhalb der EKIR. Für ein privatrechtliches Angestelltenverhältnis erfolgt eine Eingruppierung in EG 13.

Gegebenenfalls sind wir gerne behilflich bei der Suche nach Möglichkeiten, den Stellenumfang um einen Anteil von Religionsunterricht zu erhöhen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes per Mail an die Superintendentur des Kirchenkreises Kleve richten superintendentur.kleve@ekir.de.

Auskünfte erteilt die leitende Schulreferentin Annette Vetter, Tel. 0203 2951-3816, E-Mail annette.vetter@ekir.de, und Hans-Joachim Wefers, Superintendent des Ev. Kirchenkreises Kleve, Tel. 02823 9444-31, E-Mail hans-joachim.wefers@ekir.de.

Wir – sind die Evangelische Kirchengemeinde Uerdingen in Krefeld. Und wir – sind der Bevollmächtigten-Ausschuss der Gemeinde, ein engagiertes, vertrauensvoll zusammenarbeitendes Gremium im Übergang, nachdem das Presbyterium aus Mangel an Köpfen für die Leitungssämter arbeitsunfähig war. Wir gehen mutige Schritte in die Zukunft der Gemeinde. Und nun suchen wir für die Kirchengemeinde Uerdingen zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar (m/w/d) als Nachfolger*in einer dann pensionierten Kollegin. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Wir sind eine traditionsreiche Gemeinde, feierten gerade 175 Jahre, und: sind eine Gemeinde, in der eine nach vorne gehende Neugestaltung in mehrfacher Hinsicht angesagt ist! Vielleicht hat das Stichwort „Bevollmächtigte“ bei unseren ersten beiden Ausschreibungen abgeschreckt. Dabei erwartet Sie eine lebendige, vielfältig Gemeinschaft stiftende Gemeinde und eine erfüllende Gestaltungsaufgabe.

Wie lebt man bei uns? Die Gemeinde umfasst die Stadtteile Uerdingen, Linn und Gellep-Stratum und damit die „Rhine-side“ der Großstadt Krefeld, Stadtteile mit jeweils eigenem Gepräge. In Uerdingen steht unsere große Michaelskirche und ein Gemeindezentrum, in Linn unsere kleine Johanneskirche mit Gemeinderaum. Auf dem Gemeindegebiet ist von Industrieflächen bis zu idyllischen Naherholungsgebieten, von Stadtrandsiedlungen bis zu städtischen Quartieren, von geschichtsträchtigen Orten bis zu in die Umsetzung gehenden Großprojekten zur Stadtteilentwicklung am Rhein alles anzutreffen. Es gibt ein eigenes kulturelles Stadtteilleben, Fußgängerzonen zum Einkaufen, alle Schulformen, verschiedenste Freizeiteinrichtungen, aktive Traditions- und Sportvereine. Und eine lebendige Ökumene.

Wie ist der derzeitige kirchliche Rahmen? Wir sind eine eigenständige Gemeinde (ca. 3800 Gemeindemitglieder), die sich zunehmend in der Gemeinschaft der Krefelder Gemeinden sieht. Mit dem Ev. Gemeindeverband Krefeld arbeiten wir in der Ev. Altenhilfe zusammen. Mit der Nachbargemeinde Krefeld-Nord teilen wir uns jetzt schon eine Pfarrperson (25 Prozent, insgesamt 1 ¼ Pfarrstellen in der Gemeinde) und

eine Jugendleiterin (50 Prozent). Weitere gut motivierte Mitarbeitende sind Rückhalt der Gemeinde. Die Kirchenmusik hat eine große Bedeutung und einen eigenen Förderverein. Auch die Jugendarbeit ist ein Schwerpunkt. Eine viergruppige Kita in einem Neubau bietet Kontaktmöglichkeiten zu jungen Familien. Mit den anderen umliegenden Gemeinden finden wir zunehmend gemeinsame Wege – und begegnen so dem Schrumpfen der einzelnen Gemeinden. Der Prozess der Neugestaltung spiegelt sich auch in unserem Bevollmächtigten-Ausschuss, der noch bis Anfang 2025 die Gemeinde leitet und Weichen für die Weiterentwicklung stellt.

Für wen ist unsere Gemeinde interessant? In unserer Gemeinde erleben wir – wie in vielen anderen Gemeinden auch – die Umbrüche und Abbrüche volkskirchlichen Lebens und wünschen uns innovative, neu einladende Formen von Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft. Und: Sie treffen in unserer Gemeinde Mitarbeitende mit dem starken Willen, Anknüpfungsmöglichkeiten am kirchlichen Leben zu bieten, mit großem Gestaltungswillen in diesem Umbruch und mit viel Freude am gemeinsamen gemeindlichen Leben, in Aufbruchsstimmung. Es gibt in der Gemeinde den deutlichen Willen, sich selbst nicht genug zu sein, sondern sich in das Gemeinwesen einzubringen und sich zunehmend zu verbinden. Auch sind wir auf dem Weg Nachhaltigkeit in der Gemeinde konsequent umzusetzen.

Mit all dem wünschen wir uns Bewerber*innen, die es schätzen in eine offene, entwicklungsfähige Situation zu kommen, die gerne in den gemeinsamen Gestaltungsprozess mithineingehen, die sich freuen über die Offenheit für noch nicht gegangene Wege und die die Mitverantwortung für wesentliche Entscheidungen nicht scheuen. Wir meinen, dass in unserer Gemeindegemeinschaft Berufserfahrung der Bewerber*innen wertvoll sein könnte.

Selbstverständlich ist für uns, dass es für Sie ein freies Wochenende im Monat gibt, dass Sie sich einen freien Tag in der Woche einrichten und dass die Arbeitszeit von im Schnitt 41 Stunden in der Woche Maßgabe ist. Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden. Sehr gerne unterstützen wir Sie bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung/Haus.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte über die Superintendentin des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, E-Mail Suptur@evkkv.de, an die Bevollmächtigten der Kirchengemeinde Uerdingen, Pfarrer Christoph Tebbe, Vorsitzender der Bevollmächtigten, richten. Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrer Christoph Tebbe (Tel. 02151 1548125, E-Mail christoph.tebbe@ekir.de) gerne zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Pfarrer/in für die 8. kreiskirchliche Pfarrstelle im Kirchenkreis An Nahe und Glan für Seelsorge und Bildungsarbeit in der Stiftung kreuznacher diakonie (m/w/d)

Im Kirchenkreis An Nahe und Glan ist die 8. kreiskirchliche Pfarrstelle für Seelsorge und Bildungsarbeit in der Stiftung kreuznacher diakonie zum 1. Juni 2024 zu besetzen.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer

- die/der sich sowohl auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen als auch Senioren in Seelsorge und gottesdienstlicher Begleitung einstellen kann,
- die/der mitwirkt an der diakonischen Profilierung der Arbeitsbereiche,

- die/der sich in der diakonische-ethischen Bildung von Mitarbeitenden engagiert.

Die Stiftung kreuznacher diakonie ist Trägerin von Krankenhäusern, Hospizen, Senioren-, Wohnungslosen-, Kinder-, Jugend- und Familienhilfen, Sozialstationen sowie Wohnungen und Werkstätten für Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen und psychischen Erkrankungen. Die Stiftung unterhält Bildungsstätten für Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen und beschäftigt rund 6800 Mitarbeitende.

Als Inhaberin/Inhaber der Pfarrstelle sind Sie Teil des Referats Diakonik-Ethik-Seelsorge, in dem alle Seelsorgenden der Stiftung verortet sind.

Ihre Aufgaben liegen schwerpunktmäßig in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Seniorenhilfe.

Sie sind Teil der Diakoniegemeinde am Standort Bad Kreuznach.

Für die Mitarbeitenden im Referat steht ein Dienstfahrzeug zur Verfügung.

Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises An Nahe und Glan Astrid Peekhaus, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, superintendentur.nahe-glan@ekir.de, an den Kreissynodalvorstand zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen der Leiter des Referats Diakonik-Ethik-Seelsorge, Pfarrer Michael May, Tel. 0671 605-3244, und die Superintendentin des Kirchenkreises, Pfarrerin Astrid Peekhaus, Tel. 0671 251-128.

Die Evangelische Kirchengemeinde P u d e r b a c h sucht eine neue Pfarrperson (m/w/d).

Suchen Sie eine Gemeinde, in der Sie neben den pfarramtlichen Aufgaben als Mensch wirken können?

Wir sind eine engagierte und zukunftsfähige Gemeinde, wie Sie im folgenden Video sehen:

<https://www.puderbach.org/>

Wir bieten Ihnen ab sofort eine Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent und darüber hinaus

- ein breit aufgestelltes Team an hauptamtlich Mitarbeitenden im Gemeindebüro (Vollzeit), mit Küsterin und Hausmeistern, Kirchenmusiker*innen und einer Kollegin im Pfarrdienst,
- eine klare Arbeitszeitregelung mit freien Tagen und freien Wochenenden,
- eine klare Aufteilung nach Gaben und Interessen,
- Unterstützung bei der Suche nach einer passenden Pfarrdienstwohnung.

Gerne erzählen wir Ihnen mehr über uns! Melden Sie sich bei der Vorsitzenden des Presbyteriums, Silke Geimer (Tel. 02684 3001, E-Mail silke.geimer@ekir.de) und/oder bei Pfarrerin Katrin Koelmann (Tel. 02689 2642813, E-Mail katrin.koelmann@ekir.de).

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Wied, Rheinstraße 69, 56564 Neuwied, superintendentur.wied@ekir.de, an das Presbyterium zu richten.

Die 15. und 26. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wuppertal, Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf, sind jeweils mit einem Dienstumfang von 100 Prozent zum 1. Juli 2024 durch den Kreissynodalvorstand neu zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt in Wuppertal Ronsdorf ist eine Anstalt für junge männliche und weibliche (ca. 60) Untersuchungs- und Strafgefangene und verfügt über 510 Haftplätze.

Die Aufgaben sind die seelsorgliche Begleitung der inhaftierten Jugendlichen und ihrer Angehörigen in Einzelseelsorge, Gruppenarbeit und Gottesdiensten in Zusammenarbeit der beiden Pfarrstelleneinhaber:innen an der JVA Wuppertal-Ronsdorf.

Die Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen in der Seelsorge gehört ebenso zu den Aufgaben.

Voraussetzung sind die Befähigung und Bereitschaft zur selbstständig-kooperativen, konstruktiv-kritischen Zusammenarbeit mit den anderen Diensten in der Anstalt wie auch die seelsorgerliche Begleitung der dort Beschäftigten.

Wir suchen jeweils eine Pfarrperson (m/w/d) mit Berufserfahrung und Engagement in der Seelsorge, die bereit ist, sich in das bestehende seelsorgerliche Team einzubringen, die Seelsorge als Schwerpunkt eigener pastoraler Arbeit versteht und die Bereitschaft zur Supervision und Fortbildung mitbringt.

Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Dienstsitz ist Wuppertal.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis drei Wochen nach Veröffentlichung an die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Frau Ilka Federschmidt, über die Superintendentur des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Auskünfte erteilen auf Rückfrage die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal und die bisherigen Pfarrstelleneinhaber:innen über die folgende Kontaktadresse:

Superintendentur des Kirchenkreises Wuppertal, Superintendentin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal, E-Mail superintendentur@evangelisch-wuppertal.de.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Oktober 2024 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge (Dienstumfang 50 Prozent) auf dem staatlichen Gebiet der § 4-Behörde Köln. Dieses Gebiet umfasst die Polizeipräsidien Aachen und Bonn sowie die Kreispolizeibehörden in Düren, Euskirchen und Heinsberg.

Das Aufgabengebiet beinhaltet die seelsorgliche Begleitung der rund 3300 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (sowie ihrer Angehörigen) im Berufsalltag und in Krisensituationen, berufsethische Angebote in der Fortbildung der Polizei und die Durchführung von polizeiseelsorglichen Angeboten und Seminaren.

Es erwartet Sie ein spannendes und nicht alltägliches Arbeitsgebiet. In der konkreten Ausgestaltung haben Sie vielfältige Möglichkeiten Ihre Begabungen einzubringen. Ein Team von insgesamt sieben Pfarrpersonen und einer Teamassistentin freut sich auf Sie. Team-Supervision und ggf. Einzelsupervision gehören zu unseren professionellen Standards und werden selbstverständlich angeboten.

Wir erwarten eine fundierte Weiterbildung in Seelsorge oder Beratung. Erfahrungen in der Krisenintervention sind wünschenswert. Die notwendige Fortbildung in diesem Bereich kann auch zu Beginn der Tätigkeit absolviert werden. Eine Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen, konzeptionelle Fähigkeiten und Erfahrung in der geistlichen Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen werden vorausgesetzt.

Da die Arbeit in der Polizeiseelsorge auch Konfrontation mit psychisch belastenden Erfahrungen bedeutet, sind Achtsamkeit, Selfcareness und Resilienzfähigkeit wesentlich.

Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Führerschein und eigener PKW sind Voraussetzung), zu regelmäßiger Fortbildung sowie zur Zusammenarbeit im Team der Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit den westfälischen und katholischen Kolleginnen und Kollegen.

Ein eigenes Büro in einer polizeilichen Liegenschaft ist vorhanden. Der Dienstsitz liegt in Bonn. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Wohnsitznahme sollte in der Region erfolgen.

Die Stelle ist mit A 14 bewertet. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren; eine Verlängerung ist möglich.

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Richten Sie Ihre Bewerbung als zusammengefasste pdf-Datei bitte bis zum 17. April 2024 per E-Mail an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat Personalentwicklung – bewerbung.lka@ekir.de.

Interessante Informationen bekommen Sie online unter www.polizeiseelsorge-nrw.de oder unter www.stiftung-polizeiseelsorge.de.

Für weitere Fragen erreichen Sie Kirchenrätin Eva Bernhardt unter Tel. 0211 4562-536, E-Mail eva.bernhardt@ekir.de, oder den Ltd. Landespfarrer Volker Hülsdonk unter Tel. 0170 8537465, E-Mail volker.huelsdonk@ekir.de.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle für Polizeiseelsorge in Rheinland-Pfalz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland (Dienstumfang 100 Prozent). Dieses Gebiet umfasst die Polizeipräsidien Koblenz und Trier.

Das Aufgabengebiet beinhaltet die seelsorgliche Begleitung der rund 4200 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (sowie ihrer Angehörigen) im Berufsalltag und in Krisensituationen, den berufsethischen Unterricht in Aus- und Fortbildung der Polizei (Fachhochschule auf dem Hahn im Hunsrück für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Rheinland-Pfalz) sowie die Durchführung von polizeiseelsorglichen Angeboten und Seminaren.

Es erwartet Sie ein spannendes und nicht alltägliches Arbeitsgebiet. In der konkreten Ausgestaltung haben Sie vielfältige Möglichkeiten Ihre Begabungen einzubringen. Ein Team von insgesamt sieben Pfarrpersonen und einer Teamassistentin freut sich auf Sie. Team-Supervision und ggf. Einzelsupervision gehören zu unseren professionellen Standards und werden selbstverständlich angeboten.

Wir erwarten eine fundierte Weiterbildung in Seelsorge oder Beratung. Erfahrungen in der Krisenintervention sind wünschenswert. Die notwendige Fortbildung in diesem Bereich kann auch zu Beginn der Tätigkeit absolviert werden. Eine Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen, konzeptionelle

Fähigkeiten und Erfahrung in der geistlichen Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen werden vorausgesetzt.

Da die Arbeit in der Polizeiseelsorge auch Konfrontation mit psychisch belastenden Erfahrungen bedeutet, sind Achtsamkeit, Selfcareness und Resilienzfähigkeit wesentlich.

Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Führerschein und eigener PKW sind Voraussetzung), zu regelmäßiger Fortbildung sowie zur Zusammenarbeit im Team der Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland und Rheinland-Pfalz sowie den katholischen Kolleginnen und Kollegen.

Ein eigenes Büro in einer polizeilichen Liegenschaft ist vorhanden. Im Hinblick auf entstehende Dienstwege ist eine Wohnsitznahme im Raum Koblenz sinnvoll, aber nicht zwingend. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Die Stelle ist mit A 14 bewertet. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren; eine Verlängerung ist möglich.

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Richten Sie Ihre Bewerbung als zusammengefasste pdf-Datei bitte bis zum 17. April 2024 per E-Mail an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat Personalentwicklung – bewerbung.lka@ekir.de.

Interessante Informationen bekommen Sie online unter www.polizeiseelsorge-nrw.de oder unter www.stiftung-polizeiseelsorge.de.

Für weitere Fragen erreichen Sie Kirchenrätin Eva Bernhardt unter Tel. 0211 4562-536, E-Mail eva.bernhardt@ekir.de, oder den Ltd. Landespfarrer Volker Hülsdonk unter Tel. 0170 8537465, E-Mail volker.huelsdonk@ekir.de.

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats (EMiLD) West ist der mit der Besoldungsgruppe A 13/14 gemäß Bundesbesoldungsordnung, Teil A, bewertete Dienstposten „Militärgeistliche bzw. Militärgeistlicher und Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Koblenz II (Bundeswehrkrankenhaus)“ zum 1. September 2024 neu zu besetzen.

Nach einer in der Regel dreimonatigen Probezeit im Arbeitsverhältnis werden Sie in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren berufen.

Der Pfarrdienst in der Militärseelsorge ermöglicht Ihnen, Ihre Arbeit auf pastorale Kernaufgaben zu konzentrieren. Sie werden in Ihrem Militärpfarramt als Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter eingesetzt und sind dienstwohnungsberechtigt (bedarfsgerechte Anmietung).

Ein Pfarrhelfer mit diakonischer Ausbildung entlastet Sie von Verwaltungsaufgaben und unterstützt Sie u. a. bei Gottesdiensten, Andachten und Rüstzeiten sowie als die erste Anlaufstelle für alle Anliegen der Soldatinnen und Soldaten in Ihrer Abwesenheit.

Ihnen stehen zur Verfügung:

- ein Dienstwagen,
- ein Büro und
- ein Andachtsraum.

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten, zivilen Mitarbeitenden sowie deren Angehörigen und Patientinnen und Patienten am Bundeswehrzentralrankenhaus (BwZK) Koblenz,

- Beteiligung im Ethik-Komitee und weiteren Gremien des BwZK Koblenz,
- Beteiligung an der ökumenischen Rufbereitschaft der Koblenzer Krankenhäuser,
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlichen Seminaren für alle Soldatinnen/Soldaten,
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste,
- Veranstalten von Rüstzeiten für Soldatinnen/Soldaten, Soldatinnenpaare und Soldatenfamilien,
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des EMiID West,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene),
- Begleitung der Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen der Bundeswehr und im Übungsbetrieb.

Qualifikationserfordernisse:

Zwingend:

- Ordination (ev. Theologin bzw. ev. Theologe) einer der Gliedkirchen der EKD,
- bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD,
- klinische Seelsorgeausbildung bzw. vergleichbare Seelsorgeausbildung oder Bereitschaft, diese zu absolvieren,
- Gleichstellungskompetenz.

Erwünscht:

- mehrjährige Erfahrung in der Leitung einer Kirchengemeinde,
- Erfahrung im Unterrichten und Kenntnisse in Methodik und Didaktik,
- stark ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und Zusammenarbeit,
- Führungskompetenz,
- Team- und Konfliktfähigkeit,
- hohe Belastbarkeit.

Ergänzende Informationen:

- Auf Grund der spezifischen pastoralen Prägung und der wachzunehmenden Leitungsfunktion ist der Dienstposten grundsätzlich nicht telearbeitsfähig. In Absprache mit dem EMiID West ist mobiles Arbeiten mit Einschränkungen möglich. Die ganztägige Ansprechbarkeit ist für die Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.
- Das Fahren des Dienst-Kfz (Führerscheinklasse B) und die Bereitschaft zur Durchführung von – auch mehrtägigen und ggf. kurzfristigen – Dienstreisen und zur ökumenischen Zusammenarbeit werden vorausgesetzt.
- Für die Einsatzbegleitung ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü2 nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erforderlich.
- Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt. Individuelle behinderungsspezifische Einschränkungen verhindern eine bevorzugte Berücksichtigung nur bei zwingend nötigen Fähigkeitsmustern für den zu besetzenden Dienstposten.

- Bewerbungen von Militärseelsorgeangehörigen werden unter Personalführungsaspekten betrachtet. Der Ermessensspielraum für die Besetzung des Dienstpostens mit einer Versetzungsbewerberin bzw. mit einem Versetzungsbewerber bleibt unberührt.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit einem lückenlosen tabellarischen Lebenslauf unter Angabe und Beifügung der von Ihnen erworbenen Qualifikationen und der Einwilligung zur Einsicht in Ihre Personalakte schriftlich oder per E-Mail (EKARReferat@bundeswehr.org) an

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

unter zumindest nachrichtlicher Beteiligung der personalbearbeitenden Dienststelle Ihrer Landeskirche bis spätestens 15. April 2024.

Für Rückfragen stehen der Leiter des Referats I (Personal, Organisation, Einsatz Aus- und Fortbildung) im Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA), Direktor beim EKA Burkhardt (Tel. 030 30877975001), und die Leiterin des Evangelischen Militärdekanats West, Leitende Militärdekanin Reitz (Tel. 02203 9084305), gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) wählt für einen Dienst spätestens zum 1. Mai 2025 und eine Amtszeit von acht Jahren

eine Oberkirchenrätin oder einen Oberkirchenrat (w/m/d), als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung und Leitung der Abteilung 4 „Recht und Kirchenkreisangelegenheiten“

Für die Wahlen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung der EKiR ist gemäß Geschäftsordnung für die Landessynode immer eine öffentliche Ausschreibung innerhalb der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) durchzuführen.

Der Dienort ist das Landeskirchenamt in Düsseldorf.

Zur Kandidatur für dieses Amt in der theologischen, juristischen und organisatorischen Leitung der EKiR bringen Sie mit:

- ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium sowie die Befähigung zum Presbyteramt und Richteramt,
- mehrjährige Leitungs- und Repräsentationserfahrung,
- ausgeprägte kommunikative und methodische Kompetenzen sowie Teamfähigkeit,
- einschlägige Kenntnisse in der kirchlichen Rechtsetzung,
- Verständnis für kirchliche Strukturen und Erfahrung in Beratung von Leitungsorganen,
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Ein ausführliches Anforderungsprofil finden Sie im Internet unter <http://www.ekir.de/url/JgW>.

Mit der Wahl als hauptamtliches, rechtskundiges Mitglied der Kirchenleitung kann durch eine weitere Wahl zusätzlich die Funktion der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten der EKiR übertragen werden.

Wir bieten:

- ein Dienstverhältnis in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren,

- eine Besoldung in Höhe der Besoldungsgruppe B 3 nach den für die EKIR geltenden Bestimmungen,
- eine vielseitige und verantwortungsvolle Leitungsaufgabe in einem Kollegialorgan.

Die EKIR versteht sich als ein inklusionssensibler Arbeitgeber. Vielfalt ist ein wichtiger Teil unserer Beschäftigungskultur und wir sind bestrebt, ein offenes Arbeitsumfeld zu pflegen, das Menschen unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen und sozialen Herkunft, ihres Alters, ihrer Behinderung sowie ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität gleiche Chancen bietet.

Das Auswahlverfahren findet zeitnah nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch den Nominierungsausschuss statt. Die Vorstellung der vom Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Personen und die Wahl erfolgen während der Tagung der Landessynode vom 2. bis 7. Februar 2025.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 8. April 2024 an den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses, Superintendent Pfarrer Heinrich Fucks, per E-Mail: nominierungsausschuss@ekir.de (nur PDF-Dokumente, max. vier Anlagen) oder schriftlich: c/o Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerbungen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht gelöscht werden. Eine Rücksendung ist aus Verwaltungs- und Kostengründen nicht möglich.

Rückfragen können Sie an Präses Dr. Thorsten Latzel, E-Mail thorsten.latzel@ekir.de, richten.

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf ist zum 1. September 2024 die Stelle der/des

**Landeskirchenmusikdirektorin/
Landeskirchenmusikdirektors (m/w/d)**

zu besetzen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland (EKIR) ist mit mehr als zwei Millionen Mitgliedern die zweitgrößte der 20 Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als ein wesentliches Lebenselement unserer Kirche und ihrer Gemeinden hat die Kirchenmusik den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums mitzuwirken, die Gemeinschaft zu stärken und die theologische und kulturelle Bildung zu fördern. Kirchenmusik bietet besonderes Potenzial, angesichts grundlegend veränderter Kontexte Türen zu öffnen und Anschlussfähigkeit für (noch) nicht kirchlich interessierte Menschen zu bieten, indem sie an die Bedürfnisse der Menschen anknüpft.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die kirchliche Veränderungsprozesse und kirchenmusikalische Entwicklungen aufmerksam wahrnimmt, konstruktiv begleitet und konzeptionell weiterentwickelt, immer in Zusammenarbeit mit den vielen Akteurinnen und Akteuren, die im Bereich unserer Landeskirche und EKD-weit in und für die Kirchenmusik tätig sind. Die Vernetzung mit anderen Arbeitsbereichen des Landeskirchenamtes, wie beispielsweise den Bereichen Gottesdienst, Kirche mit Kindern, Jugendarbeit und Kirchenentwicklung, ist ausdrücklich erwünscht.

Im Einzelnen umfasst die Stelle u.a. folgende Aufgaben:

- Sie gestalten federführend zukunftsweisende strukturelle, fachliche und personelle Grundsatzfragen der Kirchenmusik.

- Sie tragen Verantwortung für die Belange der kirchenmusikalischen Berufsqualifikationen und die konzeptionelle Weiterentwicklung des Berufsbildes.
- Sie koordinieren und unterstützen die Arbeit der kreis-kirchlichen Fachberatung.
- Sie beraten Kirchenkreise und Kirchengemeinden in Fragen zukunftsgerichteter Kirchenmusikkonzeptionen und Stellenplanungen und wirken fachberatend bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen mit.
- Sie setzen fachlich-inhaltliche Impulse auf landeskirchlicher Ebene und arbeiten hierbei eng vernetzt mit anderen Arbeitsbereichen, den kirchenmusikalischen Verbänden und der Konferenz der Landeskirchenmusikdirektor/innen der EKD.
- Sie initiieren landeskirchliche Projekte, Kampagnen und größere Veranstaltungen und erreichen hierbei breite Zielgruppen.

Sie bringen mit:

- abgeschlossenes Hochschulstudium „Evangelische Kirchenmusik“ mit Abschluss A-Examen, Diplom oder Master oder ein vergleichbarer Abschluss,
- Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker*in,
- Leidenschaft für (Kirchen-)Musik in der Vielfalt ihrer Stilsformen und Spielarten sowie Offenheit für verschiedene Musikstile zur Unterstützung einer kirchenmusikalischen Vielfalt,
- Berufs- und Leitungserfahrung auf verschiedenen kirchlichen Ebenen, im musikalisch-künstlerischen Bereich, in der Musikpädagogik, in der Arbeit mit kirchlichen Leitungs- und Beratungsgremien, im Bereich der Aus- und Fortbildung und der kirchenmusikalischen Fachberatung,
- konzeptionelle und organisatorische Kompetenzen sowie Erfahrungen im Projektmanagement,
- Verständnis von Kirchenmusik als wesentlicher Ressource einer zukunftsfähigen, innovativen Kirche sowie Freude an der Vermittlung dieses Ansatzes,
- hohe soziale, kommunikative und administrative Fähigkeiten,
- Freude an teamorientierter und interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Wir bieten:

- eine unbefristete Stelle in Vollzeit,
- flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit des mobilen Arbeitens,
- eine Vergütung nach EG 15 BAT-KF,
- Genderbewusstsein und Familienfreundlichkeit: Zertifiziert nach dem „audit berufundfamilie“,
- Angebote der Gesundheitsvorsorge,
- ein breites Spektrum an Fortbildungsangeboten,
- eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team mit flachen Hierarchien, in dem respektvoll und wertschätzend miteinander kommuniziert wird.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht, wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. April 2024 an die Personalentwicklung I.k.-Ebene, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, per Mail an bewerbung.lka@ekir.de.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Dr. Volker Haarmann, Leiter des Dezernats 1.1 Theologie und Gemeinde, erreichbar unter Tel. 0211 4562-672 und per E-Mail an volker.haarmann@ekir.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Lindenthal sucht zum 1. August 2024 eine*n

hauptamtliche*n A-Kirchenmusiker*in (m/w/d) 80-Prozent-Stelle,

da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand geht.

Wir bieten:

- eine lebendige Gemeinde, citynah im Kölner Südwesten,
- drei Kirchen, in denen im Wechsel Gottesdienste stattfinden,
- in der zentralen Paul-Gerhardt-Kirche eine Kreienbrinkorgel von 2011 (mechanische Spieltraktur, elektrische Registriertraktur, 2 Manuale und 30 Register),
- kleinere Orgeln und Flügel in den beiden anderen Kirchen,
- eine unbefristete 80-Prozent-Stelle,
- Vergütung nach EG 13,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Ihr Aufgabenbereich:

- musikalisch-künstlerische Gestaltung von Gottesdiensten, Andachten und Schulgottesdiensten,
- Leitung der Kantorei (zzt. 45 Sänger*innen unterschiedlichen Alters),
- Aufbau eines weiteren musikalischen Angebots für junge Menschen,
- Organisation und künstlerische Leitung von Konzerten und anderen musikalischen Formaten,
- Zusammenarbeit mit Honorarkräften und deren Koordination.

Sie bringen mit:

- Studium Evangelische Kirchenmusik (A-Prüfung bzw. Masterabschluss),
- musikalische Vielseitigkeit,
- die Bereitschaft zur Arbeit im Team und zur übergemeindlichen Vernetzung,
- Freude daran, mit der Kirchenmusik am Gemeindeaufbau mitzuwirken,
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Die praktische Vorstellung findet am **11. Juni 2024** statt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Kreiskantor KMD Johannes Quack (johannes.quack@ekir.de) und der Vorsitzende des Presbyteriums der Gemeinde Köln-Lindenthal, Pfarrer Gerd Maeggi (gerd.maeggi@ekir.de) zur Verfügung.

Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung lassen Sie uns bitte bis zum **15. Mai 2024** per E-Mail an koeln-lindenthal@ekir.de oder per Post an Ev. Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Lindenthalgürtel 30, 50935 Köln, zukommen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Honnef sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Jugendleiter/in (m/w/d, Vollzeit oder Teilzeit, unbefristet – gerne auch als Honorarkraft)

Die Kirchengemeinde erstreckt sich über den Talbereich der Stadt Bad Honnef und hat ca. 3800 Gemeindemitglieder. Sie finden neben unserer Erlöserkirche ein Gemeindehaus mit einer äußerst gut ausgestatteten Jugendetage mit Außenanlage vor, in der die vielfältigen Aktivitäten der Gemeinde und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Platz haben. Innerhalb der vielfältigen Arbeit der Gemeinde hat die Kinder- und Jugendarbeit einen hohen Stellenwert.

Die Stadt Bad Honnef liegt zwischen Rhein und Siebengebirge und hat – mit sämtlichen Schulformen und vielen Freizeitangeboten – eine ausgezeichnete Infrastruktur.

Schwerpunkte der Arbeit:

Die Aufgabenbeschreibung wird bei Teilzeit entsprechend angepasst!

- Leitung und Weiterentwicklung der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- Planung und Durchführung von freizeitpädagogischen Angeboten (Freizeiten, Ferienprogramme, Projekte),
- Gewinnung, Begleitung und Schulung von ehrenamtlich mitarbeitenden Jugendlichen bei kirchlichen, sozialen, gesellschaftlichen Projekten im Rahmen der Gemeindegemeinschaft. Da die Stelle seit einiger Zeit unbesetzt ist, muss ein Team von Jugendlichen neu aufgebaut werden; Pfarrerin und Diakon sind unterstützend tätig.
- Vernetzung von Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit zu allen Kinder- und Jugendaktivitäten und -schwerpunkten,
- eigenverantwortliche Bewirtschaftung des Jugendbudgets,
- Sie haben Raum, je nach Gaben eigene Schwerpunkte zu setzen,
- wir freuen uns auch über Honorarkräfte, die Lust haben, ein klar begrenztes Aufgabengebiet zu übernehmen. Gern kann die Stelle auch im Team angetreten werden.

Sie sind eine aufgeschlossene und verbindliche Persönlichkeit:

- mit einer Qualifikation als Religionspädagoge/-in, Gemeindepädagoge/-in, Diakon/-in oder Sozialpädagoge/-in oder mit einem vergleichbaren Abschluss,
- die als Mitglied der evangelischen Kirche Glauben leben und vermitteln möchte,
- die dabei Freude daran hat, junge Menschen anzusprechen und einzubinden,
- die eigenständig, gut organisiert und teamfähig arbeiten möchte.

Wir bieten:

- ein engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- eine abwechslungsreiche Arbeit, in der Sie Ihre Fähigkeiten einbringen können und Raum haben zu Kreativität. Die Stelle kann den eigenen Gaben entsprechend ausgefüllt werden.
- komfortable Räumlichkeiten und Ausstattung in der Jugendetage mit eigenem Büro,
- auf Wunsch Unterstützung bei der Wohnungssuche,

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01-12, Fax (05 21) 9 11 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 28,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

- eine Vergütung nach BAT-KF (je nach Qualifikation bis zur EG 10),
- Zusatzversorgungskasse,
- Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden; auf Wunsch auch Teilzeit,
- eine unbefristete Anstellung.

Informationen über unsere Gemeinde finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.ev-kirche-bad-honnef.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Evangelische Kirchengemeinde Bad Honnef, Pfarrerin Britta Beuscher, Luisenstraße 15, 53604 Bad Honnef, oder britta.beuscher@ekir.de. Für weitere Fragen und Informationen steht Ihnen Pfarrerin Beuscher unter der Telefonnummer 02224 1828579 zur Verfügung.

Mission heißt für uns, aus christlicher Motivation Lebensbedingungen zu verbessern. Glauben, Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Frieden: Themen, denen wir uns in Afrika, Asien und Deutschland stellen. Dafür stehen unsere Projekte und Programme.

In den letzten Jahren haben wir uns dazu konsequent zu einem internationalen Verbund modernen Zuschnitts weiterentwickelt. Die Arbeit in unserem Büro in Wuppertal ist so vielfältig wie die Herkunft der Kolleg*innen, die gemeinsam daran mitwirken.

Der Regionale Dienst (<https://www.vemission.org/mitmachen/der-regionale-dienst>) besteht aus einem 7-köpfigen international zusammengesetzten Team, dessen Mitglieder auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland in Gemeinden, Institutionen und Kirchenkreisen arbeiten, um Ökumene, Mission und Internationalität zu unterstützen und zu fördern. Dies geschieht durch verschiedenste Lernangebote, Mitarbeit in Gremien, Gottesdienste, Vermittlung internationaler Kontakte, Begleitung kirchlicher Partnerschaften oder Advocacy.

Zum 1. September 2024 oder später suchen wir für unsere Organisation in Wuppertal eine*n:

Teamleiter*in (all gender) für den Regionalen Dienst der VEM

(Vollzeit 39Std./Woche, unbefristet)

Aufgaben der Teamleitung:

- Leitung und Koordination des Teams Regionaler Dienst,

- Kontaktpflege zu Leitungsgremien, Kirchenkreisen und Institutionen der EKIR,
- Mitwirkung und Durchführung von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Lernangeboten und Lernmaterialien,
- Umsetzung des Konzepts Regionaler Dienst und GLEP sowie deren Weiterentwicklung,
 - Erstellung der Jahresplanung,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung,
- Einberufung und Organisation von Teammeetings und Klausuren,
- Mitgliedschaft und Mitarbeit in internen und externen Gremien und Fachgruppen,
- Kooperationen mit kirchlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen.

Was wir uns wünschen:

- Studium und Berufserfahrung in den Bereichen Pädagogik, Theologie oder Sozialwissenschaften,
- sehr gute Kenntnis kirchlicher Strukturen in Deutschland,
- sehr gute englische und deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift,
- interkulturelle Kompetenz,
- Bereitschaft zu Dienstreisen innerhalb und außerhalb von Deutschland,
- Organisationsgeschick und eine selbstständige strukturierte Arbeitsweise,
- gute EDV-Kenntnisse (gängige MS-Office Anwendungen).

Wir bieten:

einen spannenden Job mit sicherem Gehalt (Bezahlung nach BAT-KF), flexiblen Arbeitszeiten mit Home-Office-Regelung und Gestaltungsmöglichkeit in einem internationalen Umfeld.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail an personal@vemission.org bis zum 31. März 2024.

Rückfragen beantwortet Ihnen gern Frau C. Bergmann, Tel. 0202 89004-148.

Vereinte Evangelische Mission
Rudolfstraße 137, 42285 Wuppertal
www.vemission.org